



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

**BRANCHENDIALOG**  
Automobilindustrie



**Die Achtung der Menschenrechte  
entlang der globalen Liefer- und  
Wertschöpfungsketten der  
deutschen Automobilindustrie**

**Handlungsanleitung  
zum Kernelement**

**Risikoanalyse**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einführung in die Handlungsanleitungen</b> .....	3
<b>2. Kernelement „Risikoanalyse“ – Das Wichtigste auf einen Blick</b> .....	6
<b>3. Welche Anforderungen muss die Risikoanalyse erfüllen?</b> .....	9
<b>4. Wie kann Ihr Unternehmen die Anforderungen schrittweise umsetzen?</b> .....	14
4.1 Umsetzungsschritt 1: Vorbereiten, Bestand analysieren und als Ausgangspunkt nutzen .....	16
4.2 Umsetzungsschritt 2: Gemeinsames Verständnis zu Risiken nutzen und Bestandsanalyse ergänzen .....	17
4.3 Umsetzungsschritt 3: Zentrale Parameter für die Risikoermittlung berücksichtigen .....	19
4.4 Umsetzungsschritt 4: Risiken ermitteln .....	26
4.5 Umsetzungsschritt 5: Risiken bewerten, vertieft analysieren und priorisieren .....	37
4.6 Umsetzungsschritt 6: Regelmäßig und anlassbezogen Risiken analysieren .....	45
4.7 Umsetzungsschritt 7: Risikoanalyse in Systeme und Prozesse integrieren .....	46
<b>5. So können Sie Fortschritte bei der Umsetzung der Anforderungen nachverfolgen</b> .....	48
<b>6. Wo finden Sie weitere Informationen?</b> .....	50
6.1 Weiterführende Informationen .....	50
6.2 Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen NAP und LkSG .....	53
6.3 Glossar .....	55
6.4 Quellenverzeichnis .....	61
<b>Impressum</b> .....	65

# 1. Einführung in die Handlungsanleitungen

## Kontext

Der Schutz der Menschenrechte ist eine staatliche Pflicht. Sie kann nicht auf andere gesellschaftliche Akteure übertragen werden. Gleichzeitig tragen Unternehmen die Verantwortung, Menschenrechte zu achten. Voraussetzung ist, dass sie die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte kennen und Prozesse menschenrechtlicher Sorgfalt etablieren, um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, zu verringern und auszugleichen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung am 21. Dezember 2016 den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) verabschiedet. Grundlage für den NAP bilden die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN-Leitprinzipien). Die VN-Leitprinzipien sind im Jahr 2011 vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im Konsens angenommen worden und bilden einen international anerkannten Referenzrahmen für menschenrechtliche Sorgfaltspflichten. Entsprechend den Inhalten der VN-Leitprinzipien ist im NAP die staatliche Pflicht zum Schutz der Menschenrechte und die Verantwortung von Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten formuliert.

Um Unternehmen in Branchen mit besonderen Risiken für nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen zu unterstützen, hat die Bundesregierung Branchendialoge beschlossen. Durchgeführt werden die Dialoge durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Ziel der Dialoge ist es, Unternehmen dabei

zu helfen, die fünf Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht des NAP angemessen umzusetzen und somit zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage beizutragen. Die fünf Kernelemente sind:

- Grundsaterklärung zur Achtung der Menschenrechte
- Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte
- Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen
- Berichterstattung
- Beschwerdemechanismus

Ab 2023 verpflichtet zudem das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) bestimmte Unternehmen, in ihren Lieferketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten.<sup>1</sup> Aufgrund der großen Schnittmenge dieses Gesetzes mit dem NAP bieten die Branchendialoge zugleich eine bedeutende Unterstützung für Unternehmen bei der Umsetzung der LkSG-Anforderungen.

Als Schlüsselindustrie der deutschen Wirtschaft trägt die Automobilindustrie an ihren weltweiten Produktionsstandorten und gemeinsam mit einem Netzwerk von Zulieferbetrieben zu Arbeit, Ausbildung und wirtschaftlicher Entwicklung bei. Mehr als die Hälfte der Wertschöpfung innerhalb der Branche generieren Zulieferer, von der Rohstoffgewinnung über die Fertigung von Vorprodukten und die Montage von Kraft-

---

<sup>1</sup> Mit dem LkSG sind ab Inkrafttreten am 1. Januar 2023 ungeachtet der Rechtsform in Deutschland ansässige Unternehmen mit mindestens 3.000 Arbeitnehmer\*innen sowie Unternehmen mit Zweigniederlassung in Deutschland und mindestens 3.000 Arbeitnehmer\*innen im Inland verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten einzuhalten. Innerhalb von verbundenen Unternehmen sind die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer\*innen sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl der Obergesellschaft zu berücksichtigen und ins Ausland entsandte Arbeitnehmer\*innen zu erfassen. Ab dem 1. Januar 2024 gilt ein Schwellenwert von mindestens 1.000 Arbeitnehmer\*innen. Da die Sorgfaltspflichten durch die Anwender\*innen jedoch an ihre Zulieferer weitergegeben werden sollen, sind indirekt auch kleine und mittlere Unternehmen betroffen.

wagenteilen bis hin zu der Fertigung ganzer Fahrzeuge. Zugleich birgt die Situation in den international verzweigten Liefer- und Wertschöpfungsketten der Automobilbranche in vielen Bereichen erhebliche menschenrechtliche Risiken. Dies betrifft in besonderem Maße die vorgelagerten Stufen. Menschenrechtsverletzungen sowie Korruption treten zudem häufiger in Staaten auf, wo es etwa an Rechtsstaatlichkeit mangelt, Institutionen schwach sind und viel Armut herrscht. Menschenrechtliche Risiken, die in diesen Ländern auftreten können, sind etwa die Beeinträchtigung der Gesundheit sowie Sicherheit von Beschäftigten und der lokalen Bevölkerung, Diskriminierung, Probleme bei der Vereinigungsfreiheit und die Verletzung der Rechte indigener Völker. Die Verantwortung der deutschen Automobilindustrie für die Gestaltung nachhaltiger globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten sowie die Achtung der Menschenrechte ist daher von großer Bedeutung.

## Warum gibt es den Branchendialog der Automobilindustrie?

Als Branche mit engem Kontakt zu Verbraucher\*innen stehen nicht nur große Hersteller und Zulieferer der Automobilindustrie wachsenden Anforderungen an ihre Nachhaltigkeitsleistungen und ihre menschenrechtliche Sorgfaltspflicht gegenüber. Auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) müssen sich zunehmend dem Anspruch stellen, ihre Wertschöpfungsketten von der Rohstoffgewinnung über das Endprodukt bis hin zur Entsorgung verantwortlich zu gestalten.

Die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht ist dabei – im Sinne einer Lernreise – für jedes Unternehmen ein individueller und fortwährender Prozess, den es regelmäßig zu überprüfen und zu verbessern gilt.

Zugleich sind die Herausforderungen aufgrund hoher internationaler Verflechtungen der Liefer- und Wertschöpfungsketten häufig komplex und vielschichtig. Viele Automobilhersteller und -zulieferer engagieren sich bereits einzeln sowie im Rahmen von bestehenden nationalen und internationalen Initiativen. Bei strukturellen Ähnlichkeiten von Liefer- und Wertschöpfungsketten können ein gemeinschaftliches Vorgehen in der Branche und branchenübergreifende Kooperation zusätzlich Wirkung erzielen. Aus diesem Grund haben sich Branchenakteure aus Unternehmen, Verbänden und Gewerkschaften sowie aus zivilgesellschaftlichen Organisationen gemeinsam mit

dem BMAS in einem Branchendialog zur Achtung der Menschenrechte entlang der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten der deutschen Automobilindustrie zusammengeschlossen.

Ziel des Branchendialogs ist es, zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage entlang der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten der Branche beizutragen. Im Fokus steht die Verantwortung der Unternehmen, Menschenrechte zu achten. Die im NAP beschriebenen fünf Kernelemente unterstützen Unternehmen dabei, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit umzusetzen und in betriebliche Managementprozesse zu integrieren. Zu diesem Zweck haben die Mitglieder des Branchendialogs Handlungsanleitungen zur Umsetzung der fünf NAP-Kernelemente erarbeitet. Die vorliegenden Handlungsanleitungen sind hierbei als Leitplanken und als ein Instrumentenkasten für Unternehmen zu verstehen.

## Wie unterscheiden sich die Handlungsanleitungen von anderen Hilfestellungen?

Die Handlungsanleitungen zu den fünf Kernelementen menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht heben sich in entscheidenden Punkten von bisherigen Hilfestellungen ab und bieten so einen bedeutenden Mehrwert:

- Die Handlungsanleitungen sind als in sich geschlossene sowie vom Aufbau her identische Leitfäden einsetzbar und adressieren die Anforderungen des NAP vollständig.
- Der NAP dient der umsetzungsorientierten Darstellung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Handlungsanleitungen greifen auf die VN-Leitprinzipien zurück und tragen somit maßgeblich dazu bei, den internationalen Referenzrahmen umzusetzen, zu dessen Zielen sich die Mitglieder des Branchendialogs explizit bekennen.
- Die Handlungsanleitungen beinhalten explizite Hinweise zu den Anforderungen des LkSG. Dadurch werden diejenigen Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, dabei unterstützt, parallel die gesetzlichen Vorschriften umzusetzen. Punktuell gehen die Handlungsanleitungen über die genannten politischen Rahmenwerke und regulatorischen Anforderungen hinaus.

- Bestehende einschlägige Leitfäden wurden in die Handlungsanleitungen integriert und mit aktuellen Beispielen aus der Unternehmenspraxis angereichert. Die Handlungsanleitungen berücksichtigen sowohl Charakteristika großer Konzerne als auch kleiner und mittlerer Unternehmen.
- Nutzer\*innen können auf Basis der Handlungsanleitungen ihre Fortschritte bei der Umsetzung der NAP-Anforderungen, auch entlang von Checklisten, überprüfen. Dadurch schaffen sie Transparenz und Verifizierbarkeit sowohl für das Unternehmen als auch für seine Stakeholder und können gleichzeitig den Umsetzungsfortschritt demonstrieren.
- Die Handlungsanleitungen – oder Teile von ihnen – können von Unternehmen für Schulungen oder Schulungsunterlagen genutzt werden.

Die Mitglieder des Branchendialogs haben die Handlungsanleitungen in einem rund zweijährigen Multi-Stakeholder-Prozess erarbeitet. Die Handlungsanleitungen überzeugen durch den Wissens- und Erfahrungsschatz der einzelnen Mitglieder und genießen somit breite Akzeptanz unter den verschiedenen Stakeholdergruppen des Branchendialogs.

## Wie sind die Handlungsanleitungen aufgebaut?

Das vorliegende Dokument befasst sich mit dem Kernelement „Risikoanalyse“ und

- fasst auf einen Blick die wesentlichen Inhalte der Handlungsanleitung zusammen (Kapitel 2)
- erläutert anschaulich die NAP-Anforderungen zu dem Kernelement und nennt die daran angelegten Anforderungen des LkSG an die Risikoanalyse (Kapitel 3)
- legt praxisnah und branchenspezifisch die Umsetzungsschritte zur Integration der NAP-Anforderungen in betriebliche Managementprozesse dar (Kapitel 4)
- zeigt auf, wie der Umsetzungsfortschritt in der betrieblichen Praxis überprüft und transparent gemacht werden kann (Kapitel 5)
- listet weiterführende Informationen und Quellen zur ergänzenden Lektüre auf (Kapitel 6.1 und 6.4)
- stellt die Anforderungen des NAP jenen des LkSG tabellarisch gegenüber und ordnet sie den Umsetzungsschritten der Handlungsanleitungen zu (Kapitel 6.2)
- enthält ein Glossar, in dem neben einschlägigen Ausdrücken im Zusammenhang mit menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten auch Beschreibungen ausgewählter Begriffe aus dem LkSG und der Gesetzesbegründung zum LkSG aufgeführt sind (Kapitel 6.3).

## 2. Kernelement „Risikoanalyse“ – Das Wichtigste auf einen Blick

Eine zentrale Voraussetzung für Unternehmen, um ihre menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten erfüllen zu können, ist es, die nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte zu kennen, die ihre Geschäftstätigkeit sowie ihre Vertrags- und Geschäftsbeziehungen mit sich bringen. Mithilfe einer menschenrechtlichen Risikoanalyse werden solche tatsächlich und potenziell nachteiligen Auswirkungen systematisch ermittelt, bewertet sowie priorisiert.

Die Ergebnisse der Analyse erfüllen vier wesentliche Zwecke:

1. Sie bilden die Grundlage, um wirksame Maßnahmen zur Prävention, Abmilderung und Wiedergutmachung von (potenziellen) Menschenrechtsverletzungen festzulegen und umzusetzen.
2. Sie werden bei der (Weiter-)Entwicklung von Beschwerdemechanismen genutzt, insbesondere wenn es darum geht, relevante Zielgruppen und Themen zu identifizieren.
3. Sie fließen in die Berichterstattung sowie die interne und externe Kommunikation Ihres Unternehmens zum Thema Menschenrechte ein.
4. Sie finden Eingang in die Grundsatzklärung Ihres Unternehmens. Mit dieser bringen Sie öffentlich zum Ausdruck, dass Sie Ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachkommen und wie Sie dies tun.

Mithilfe der vorliegenden Handlungsanleitung können Sie Schritt für Schritt die vom NAP geforderten Sorgfaltprozesse umsetzen. Im Ergebnis entsteht ein kontinuierliches, formalisiertes Verfahren, mit dessen Hilfe Sie in regelmäßigen Abständen und anlassbezogen (potenziell) nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen entlang der eigenen Wertschöpfungskette ermitteln, bewerten und priorisieren.

Die Handlungsanleitung sieht dazu folgende Umsetzungsschritte vor:

1. Im Rahmen einer Bestandsanalyse tragen Sie die für menschenrechtliche Sorgfaltspflichten und insbesondere für die Risikoanalyse bereits in Ihrem Unternehmen bestehenden Verfahren sowie relevante interne und externe Informationen zusammen. Sie identifizieren mögliche Quellen für die spätere Analyse und Bewertung von Risiken.
2. Das im Branchendialog festgelegte gemeinsame Verständnis zu branchenspezifischen menschenrechtlichen Risiken entlang der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten der Automobilindustrie dient Ihnen als Grundlage, um es durch Ergebnisse Ihrer unternehmensspezifischen Risikoanalyse zu ergänzen.
3. Sie legen die notwendigen Rahmenbedingungen sowie die Tiefe und Breite Ihrer Risikoanalyse abhängig vom Risikoprofil Ihres Unternehmens fest, d. h. mit Blick darauf,
  - wie schwerwiegend die (potenziell) nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen sind,
  - wie groß Ihr Unternehmen ist,
  - welcher Geschäftstätigkeit es nachgeht und
  - dass es der Automobilindustrie angehört, sprich einer Branche, deren Situation in den Liefer- und Wertschöpfungsketten erhebliche menschenrechtliche Risiken birgt.
4. Sie erstellen eine Übersicht über die wesentlichen Geschäftsaktivitäten, Vertrags- und Geschäftsbeziehungen und identifizieren mögliche thematische Risikofelder unter Berücksichtigung internationaler Menschenrechtsstandards und weiterer Faktoren (z. B. politische Rahmenbedingungen im Umfeld der potenziell betroffenen Personen oder besonders vulnerabler Gruppen).

5. Sie priorisieren, d. h. aus den identifizierten Risikofeldern wählen Sie diejenigen aus und analysieren diese vertiefend, für die nach einer ersten Bewertung das Risiko schwerwiegender nachteiliger Auswirkungen auf Menschenrechte besteht. Als Ergebnis erstellen Sie eine Liste von nach Schwere priorisierten Risiken für Rechteinhaber\*innen. Die Risiken ergänzen Sie mit Blick auf die Entwicklung von Maßnahmen um weitere Informationen zu Auswirkungen, Eintrittswahrscheinlichkeit, dem Verursachungsbeitrag und dem Einflussvermögen Ihres Unternehmens. Für die vertiefende Analyse von Risiken binden Sie externe Stakeholder, insbesondere (potenziell) Betroffene oder deren legitime Vertreter\*innen mit ein und prüfen, dies auch für andere, frühere Schritte der Risikoanalyse zu tun. Gelegenheiten zur Einbeziehung und Konsultation von Stakeholdern bieten sich bspw. bei der Konzeption der Risikoabschätzungs- und Due-Diligence-Strategie sowie bei der Identifizierung von Risiken und der Bestimmung von Risikominierungsmaßnahmen.
6. Sie legen fest, wie häufig und zu welchen Anlässen Sie die Risikoanalyse zukünftig durchführen, um sicherzustellen, dass relevante Risiken regelmäßig und bei bedeutenden Veränderungen überprüft werden.
7. Sie integrieren die Schritte zur Durchführung der menschenrechtlichen Risikoanalyse in die Regelprozesse und Systeme Ihres Unternehmens. So stellen Sie sicher, dass eine systematische, kontinuierliche, prozessbegleitende und auf den eigenen Sektor bezogene Analyse der nachteiligen Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte entlang der gesamten Wertschöpfungskette erfolgt.

Praxisbeispiele aus dem Automobilssektor und ähnlichen Branchen ebenso wie Hinweise auf weiterführende Informationen unterstützen Sie bei einer effizienten Umsetzung dieser Schritte. Zusätzlich wird aufgezeigt, welche Anforderungen das LkSG an die Risikoanalyse stellt und welche Umsetzungsschritte der Handlungsanleitung Sie unterstützend bei der Umsetzung der LkSG-Anforderungen nutzen können. Mithilfe eines Kriterienkatalogs können Sie außerdem den Fortschritt bei der Umsetzung der Anforderungen des NAP an menschenrechtliche Sorgfaltspflicht überprüfen.

## **Verbindung zur Handlungsanleitung zum Kernelement „Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle“: Ohne geeignete Risikoanalyse keine wirksamen Maßnahmen**

Die menschenrechtliche Risikoanalyse und die Entwicklung sowie Umsetzung von Maßnahmen sind eng miteinander verknüpft. Bei der Risikoanalyse identifizieren Sie zunächst alle potenziell und tatsächlich nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette Ihres Unternehmens. Mit welchen Maßnahmen Sie diesen Risiken dann begegnen, entscheidet sich anhand weiterer Kriterien:

- **Gewichtung und Priorisierung:** Als Unternehmen müssen Sie allen potenziell und tatsächlich nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen, die Sie verursachen, zu denen Sie beitragen oder mit denen Sie über Ihre Geschäftstätigkeit in Verbindung stehen, in angemessener Weise begegnen. In der Praxis kann es bei komplexen, dynamischen und geografisch weit verzweigten Wertschöpfungsketten mit teils wechselseitigen Beziehungen von Kund\*innen und Lieferanten oft schwierig sein, all diese Risiken zur gleichen Zeit zu adressieren. Der NAP und anerkannte Referenzinstrumente wie die VN-Leitprinzipien sehen daher vor, dass Sie im Rahmen der Risikoanalyse die Schwere einer möglichen Menschenrechtsverletzung relativ im Verhältnis zur Schwere der anderen vom Unternehmen ermittelten menschenrechtlichen Auswirkungen einschätzen. Nachgelagert an die Risikoanalyse erfolgt die Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen. Unternehmen sollen sich in der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zunächst auf diejenigen Risiken konzentrieren, die den größten Schaden für Menschen verursachen könnten. So kann sich das Unternehmen im Sinne eines risikobasierten Ansatzes zunächst auf die (potenziell) schwerwiegendsten Auswirkungen konzentrieren und Schritt für Schritt weitere Risiken adressieren.

In der Praxis spielen bei der Priorisierung sowie bei der Entwicklung von Maßnahmen noch andere Kriterien eine Rolle: Hierzu zählt insbesondere, wie wahrscheinlich es ist, dass die nachteiligen Auswirkungen eintreten, und welchen Einfluss Ihr Unternehmen auf Lieferanten sowie Vertragspartner\*innen hat. Diese Kriterien werden ausführlich in der Handlungsanleitung zum Kernelement „Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle“ erläutert.

- **Verursachungsbeitrag:** Bei der Bewertung von Risiken ermitteln Sie auch, wie eng Ihr Unternehmen mit den identifizierten Risiken verknüpft ist. Je näher es der drohenden oder bereits eingetretenen Verletzung steht und je mehr es dazu beiträgt oder diese direkt verursacht, desto größer müssen Ihre Anstrengungen sein, die Verletzung zu beenden oder zumindest zu minimieren. Der Verursachungsbeitrag ist somit vor allem für die Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen entscheidend, wird aber als Information bereits im Rahmen der Risikoanalyse erhoben.

## Verstehen Sie die Risikoanalyse als ein wichtiges Instrument für mehr Transparenz



Die Ergebnisse der Risikoanalyse bilden die Grundlage für die Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen zu Verhütung, Abmilderung und Wiedergutmachung. Sie sollten sich von dieser Verknüpfung von Risikoanalyse und Maßnahmenentwicklung nicht abschrecken lassen, sondern die Risikoanalyse zunächst vor allem als Instrument begreifen, mit dessen Hilfe Transparenz hergestellt wird. Unwissenheit ist ein Risiko. Alle Erkenntnisse aus der Risikoanalyse helfen Ihnen, ein besseres Verständnis für die relevanten Themen und Zusammenhänge in der eigenen Wertschöpfungskette aufzubauen und so Ihrer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte besser nachkommen zu können. Es ist deshalb empfehlenswert, die Risikoanalyse zunächst losgelöst von ihrer Bedeutung für die Maßnahmenentwicklung anzugehen.

## Angemessenes Vorgehen unter Berücksichtigung von Größe und Kapazitäten



Die Vorgaben des NAP sehen eine abgestufte Verantwortung in Abhängigkeit von der Größe eines Unternehmens und seiner Position in der Wertschöpfungskette vor. Hierauf wird in dieser Handlungsanleitung im Rahmen der Beschreibung von Anforderungen und Umsetzungsschritten eingegangen. Spezielle Hilfestellungen für KMU in Form von Vorlagen und externen Unterstützungsangeboten sind in Kapitel 6.1 hervorgehoben.



# 3. Welche Anforderungen muss die Risikoanalyse erfüllen?

Eine wichtige Voraussetzung für die Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten ist es, die Auswirkungen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit auf Menschen bzw. deren Menschenrechte entlang der Wertschöpfungskette zu kennen. Die Risikoanalyse dient dazu, potenziell und tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte zu identifizieren, zu bewerten und zu priorisieren. Anders als im klassischen betriebswirtschaftlichen Risikoverständnis liegt dabei der Fokus auf den Risiken für Menschen, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verursacht werden, und nicht auf Risiken für das Unternehmen. Sie stellt also eine Ergänzung der klassischen unternehmerischen Risikobetrachtung dar. Die Analyseerkenntnisse bilden die Grundlage, um wirksame Maßnahmen festzulegen, die nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen für Betroffene verhüten, abmildern oder wiedergutmachen.

Der NAP dient der Umsetzung der VN-Leitprinzipien. Dazu bildet er die VN-Leitprinzipien nicht vollständig nach, sondern stellt die Anforderungen entsprechend umsetzungsorientiert dar und greift Punkte heraus, die von besonderer Bedeutung sind. In diesem Sinne greifen die in dieser Handlungsanleitung formulierten Anforderungen des NAP in der Umsetzung auf konsistente Vorgaben und Erläuterungen aus den VN-Leitprinzipien zurück.

Im NAP ist eine abgestufte Verantwortung vorgesehen. Es wird erwartet, dass Unternehmen die Risikoanalyse in einer Weise durchführen, die ihrer Größe und Position in der Liefer- und Wertschöpfungskette angemessen ist. Die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, das erst für Unternehmen ab einer gewissen Größe gilt, unterscheiden sich hiervon teilweise und werden deshalb ergänzend dargestellt. Hierzu stellt der NAP<sup>2</sup> folgende Anforderungen an Unternehmen:<sup>3</sup>

## **Richten Sie ein Verfahren zur Identifikation von Risiken ein:**

- A.** Richten Sie ein Verfahren ein, mit dessen Hilfe Sie potenziell nachteilige Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte von potenziell Betroffenen systematisch entlang der gesamten Wertschöpfungskette ermitteln können. Das umfasst die Beschäftigten im eigenen Betrieb, in der Lieferkette, Anwohner\*innen, Kund\*innen usw.
- B.** Achten Sie darauf, dass das Verfahren eine kontinuierliche, prozessbegleitende und auf den eigenen Sektor bezogene Risikoanalyse ermöglicht.
- C.** Führen Sie die Risikoanalyse regelmäßig für bereits bestehende Geschäftstätigkeiten sowie anlassbezogen durch. Typische Anlässe sind die Erschließung neuer Geschäftsfelder und Länder, der Erwerb von Beteiligungen, die Einführung neuer Produkte und Dienstleistungen sowie die Lancierung neuer Projekte.
- D.** Identifizieren Sie die möglichen Risiken und potenziell betroffenen Personengruppen entlang der wichtigsten Aktivitäten Ihres Unternehmens und der damit verbundenen Wertschöpfungsketten und Geschäftsbeziehungen. Analysieren Sie die Aktivitäten dabei nach Geschäftsfeldern, Produkten und Dienstleistungen oder Standorten.

## **Bewerten und priorisieren Sie die identifizierten Risiken:**

- E.** Untersuchen Sie die ermittelten Risiken auf die Art des Verursachungsbeitrags. Unterscheiden Sie dabei Risiken, die (a) direkt von Ihrem Unternehmen verursacht werden, die (b) durch das Unternehmen mitverursacht werden oder mit denen (c) das Unternehmen indirekt durch die Geschäftstätigkeit verbunden ist.

<sup>2</sup> Angelehnt an: Die Bundesregierung (2016): Nationaler Aktionsplan: Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, S. 9 u. S. 21.

<sup>3</sup> Hinweis: Für den Wortlaut aus dem Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte zu den Anforderungen an das Kernelement „Risikoanalyse“ siehe Glossar (Kapitel 6.3).

- F.** Priorisieren Sie die ermittelten Risiken nach dem Grad der Schwere, um festzulegen, für welche Risiken eine vertiefende Analyse notwendig ist und in welcher Reihenfolge Sie die Risiken angehen sollten. Die Schwere bestimmt sich nach dem Ausmaß (Wie stark werden die Menschenrechte tatsächlich oder potenziell beeinträchtigt?), dem Umfang (Wie viele Menschen sind betroffen?) und der Unumkehrbarkeit (Inwieweit sind die Folgen unumkehrbar?) der Auswirkungen auf Menschen.
- G.** Führen Sie eine vertiefende Prüfung durch, wenn ein Risiko für besonders schwerwiegende Auswirkungen auf die Menschenrechte besteht und umfassendere Informationen notwendig sind, um Maßnahmen ergreifen zu können. Befragen Sie hierfür mindestens die (potenziell) Betroffenen vor Ort und binden Sie internes sowie externes Fachwissen auf dem Gebiet der Menschenrechte ein.
- H.** Setzen Sie bei der Auswahl der Methode sowie der Bewertung der Risiken u. a. auf eigene Dokumentenrecherche, auf Gespräche im eigenen Betrieb, in Tochterunternehmen und bei Geschäftspartnern sowie auf die Einbindung externen Fachwissens.

**Berücksichtigen Sie folgende Parameter in der Risikoanalyse:**

- I.** Bei der Risikoanalyse müssen Sie alle Stufen der Wertschöpfungskette im Lebenszyklus eines Produktes oder bei der Erbringung einer Dienstleistung berücksichtigen.
- J.** Die Tiefe und Breite der Risikoanalyse nimmt mit der Größe Ihres Unternehmens zu und hängt von der Branchenzugehörigkeit sowie der Art der Geschäftstätigkeit ab.
- K.** Grundlage für die Identifikation möglicher Risiken sind die internationalen Menschenrechtsstandards (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, VN-Menschenrechtspakte, ILO-Kernarbeitsnormen, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen u. Ä.).
- L.** Beziehen Sie wichtige kontextabhängige Faktoren wie die politischen Rahmenbedingungen im Umfeld der potenziell betroffenen Personen oder vulnerable Personengruppen (z. B. indigene Bevölkerung) in Ihre Analyse ein.

## Welche Anforderungen stellt das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) an die Risikoanalyse?<sup>4</sup>

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 LkSG sind Unternehmen dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten, mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Dies umfasst nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LkSG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 LkSG die **Einrichtung eines Risikomanagements**, nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LkSG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 LkSG im Rahmen des Risikomanagements die **Durchführung einer Risikoanalyse** sowie nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 LkSG in Bezug auf **mittelbare Zulieferer** die **Anpassung des Risikomanagements** und die anlassbezogene **Durchführung einer Risikoanalyse** bei Vorliegen von substantiiertem Kenntnis.

### Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 LkSG)

1. Das Risikomanagement muss **angemessen** und **wirksam** sein (Abs. 1 Satz 1).
2. Das Risikomanagement ist **in in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen** durch angemessene Maßnahmen zu verankern (Abs. 1 Satz 2).
3. Das Unternehmen muss eine **unternehmensinterne Zuständigkeit**, etwa durch die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten, für die Überwachung des Risikomanagements festlegen (Abs. 3 Satz 1) und die Geschäftsleitung hat sich über die Arbeit der zuständige(n) Person(en) mindestens einmal jährlich zu informieren (Abs. 3 Satz 2). Nach der Empfehlung der Gesetzesbegründung der Bundesregierung sollte(n) die zuständige(n) Person(en) unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt sein. Das Unternehmen hat danach die notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, um die angemessene und wirksame Überwachung zu gewährleisten.

4. Bei der Errichtung und Umsetzung seines Risikomanagementsystems hat das Unternehmen die **Interessen** seiner Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb seiner Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in seiner Lieferkette in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen zu berücksichtigen (Abs. 4).

### Durchführung einer Risikoanalyse (§ 5 LkSG)

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 LkSG muss das Unternehmen im Rahmen des Risikomanagements eine **angemessene** Risikoanalyse durchführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken **im eigenen Geschäftsbereich** sowie bei seinen **unmittelbaren Zulieferern** zu ermitteln. Dabei sind auch die **mittelbaren Zulieferer** in folgender Weise zu berücksichtigen:

Über die allgemeine Definition hinaus gelten mittelbare Zulieferer auch als unmittelbar, wenn das Unternehmen eine **missbräuchliche Gestaltung** der – eigentlich – unmittelbaren Zuliefererbeziehung oder ein Umgehungsgeschäft vorgenommen hat, um die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten in Hinblick auf den unmittelbaren Zulieferer zu umgehen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 LkSG). Diese Voraussetzungen dürften beispielsweise erfüllt sein, wenn eine Art Strohmännchen, der selbst keiner eigenen nennenswerten wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht, nur deshalb zwischengeschaltet wird, um die auf die Lieferkette bezogenen Pflichten des Unternehmens auszuschalten oder abzuschwächen.

In § 4 Abs. 1 LkSG wird die Einrichtung eines wirksamen Risikomanagements gefordert. Die Risikoanalyse ist Teil des Risikomanagements. **Wirksam** sind solche Maßnahmen, die es ermöglichen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu mini-

<sup>4</sup>Hinweis: Begriffsbestimmungen zum LkSG finden sich im Glossar (Kapitel 6.3). In Kapitel 6.2 sind die Anforderungen des NAP jenen des LkSG tabellarisch gegenübergestellt und den Umsetzungsschritten der Handlungsanleitung zugeordnet.

mieren, wenn das Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette **verursacht** oder **dazu beigetragen** hat (§ 4 Abs. 2 LkSG). Im Gleichlauf mit der Gesetzesbegründung der Bundesregierung bedeutet „verursachen“ grundsätzlich, dass das Unternehmen das Risiko unmittelbar allein hervorgerufen hat oder durch seine Handlung zu der Entstehung bzw. Verstärkung (kausal) beigetragen hat. Der Bezug zur Lieferkette stellt insoweit klar, dass das Risiko beim Unternehmen selbst (d.h. im eigenen Geschäftsbereich), bei einem unmittelbaren Zulieferer oder bei einem mittelbaren Zulieferer liegen kann.

Bei der Durchführung der Risikoanalyse sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Die ermittelten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sind **angemessen zu gewichten** und zu **priorisieren** (Abs. 2 Satz 1). Dabei sind die in § 3 Abs. 2 genannten Kriterien der Angemessenheit maßgeblich (Abs. 2 Satz 2).
2. Das Unternehmen muss dafür Sorge tragen, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse intern an die maßgeblichen Entscheidungsträger\*innen, etwa an den Vorstand oder an die Einkaufsabteilung, **kommuniziert** werden (Abs. 3).
3. Die Risikoanalyse ist **einmal im Jahr** sowie **anlassbezogen** durchzuführen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der Lieferkette rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, neuer Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes (Abs. 4 Satz 1).
4. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von **Hinweisen** im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nach § 8 Abs. 1 sind zu berücksichtigen (Abs. 4 Satz 2).

Maßgeblich für eine erfolgreiche Risikoanalyse ist laut Gesetzesbegründung der Bundesregierung insbesondere, dass sich Unternehmen einen Überblick über die eigenen Beschaffungsprozesse, die Struktur, die Akteure beim unmittelbaren Zulieferer sowie potenziell von der Geschäftsaktivität betroffene Personengruppen verschaffen. Dabei wird allerdings im Rahmen der Priorisierung in das Ermessen der Unternehmen gestellt, geeignete Methoden zu wählen, um die für die Risikoanalyse erforderlichen Informationen zu beschaffen und entsprechend zu bewerten. Die Ergebnisse der Risikoanalyse dienen als Grundlage, um wirksame Präventions- und Abhilfemaßnahmen (§ 6 f. LkSG) festzulegen.

### Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern (§ 9 LkSG)

In Bezug auf mittelbare Zulieferer muss das Unternehmen nach § 9 Abs. 2 LkSG sein bestehendes Risikomanagement anpassen und nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 LkSG eine Risikoanalyse gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 (d.h. im oben beschriebenen Sinne) anlassbezogen durchführen, wenn dem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis).

### Wie werden ausgewählte Begriffe im LkSG und in der Gesetzesbegründung beschrieben?

Das Risikomanagement und die Risikoanalyse haben angemessen zu sein. Maßgebliche Kriterien für die Gewichtung und Priorisierung von Risiken sind die Kategorien der Angemessenheit. Die **angemessene** Weise eines Handelns, das den Sorgfaltspflichten genügt, bestimmt sich gemäß § 3 Abs. 2 LkSG nach:

1. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens,
2. dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht,
3. der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung, der Umkehrbarkeit der Verletzung und der Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht sowie
4. nach der Art des Verursachungsbeitrages des Unternehmens zu dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder zu der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht.

Dabei gilt gemäß der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zusammenfassend für alle geregelten Sorgfaltspflichten: Je stärker die Einflussmöglichkeit eines Unternehmens, je wahrscheinlicher und schwerer die zu erwartende Verletzung der geschützten Rechtsposition und je größer der Verursachungsbeitrag eines Unternehmens ist, desto größere Anstrengungen können einem Unternehmen zur Vermeidung oder Beendigung einer Verletzung zugemutet werden.

Je anfälliger eine Geschäftstätigkeit nach Produkt und Produktionsstätte für menschenrechtliche Risiken ist, desto wichtiger ist die Überwachung der Lieferkette durch das Unternehmen im Rahmen seines menschenrechtlichen Risikomanagements.

In Bezug auf mittelbare Zulieferer ist das bestehende Risikomanagement anzupassen und eine Risikoanalyse anlassbezogen durchzuführen, wenn dem Unternehmen substantiierte Kenntnisse vorliegen. Kenntnisse können beispielsweise über das Beschwerdeverfahren gemäß § 8 LkSG, über eigene Erkenntnisse, über die zuständige Behörde oder andere Informationsquellen wie die öffentliche Berichterstattung vorliegen.

Substantiiert ist die Kenntnis, wenn dem Unternehmen überprüfbare und ernstzunehmende Informationen über eine mögliche menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzung bei mittelbaren Zulieferern vorliegen. Tatsächliche Anhaltspunkte für eine substantiierte Kenntnis können zum Beispiel Berichte über die schlechte Menschenrechtssituation in der Produktionsregion, die Zugehörigkeit eines mittelbaren Zulieferers zu einer Branche mit besonderen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken, frühere Vorfälle beim mittelbaren Zulieferer sowie Informationen über Risiken in einer bestimmten Region sein, in denen ein Unternehmen oder mehrere Zulieferer tätig sind.

## Auch Umweltschädigungen können zu Menschenrechtsverletzung führen



Mit der Geschäftstätigkeit von Unternehmen und den Geschäftsbeziehungen in Liefer- und Wertschöpfungsketten sind unvermeidlich immer auch Auswirkungen auf die Umwelt verbunden, die direkt und indirekt zu menschenrechtlichen Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte führen können. Das Handeln von Unternehmen und damit verbundene Umweltschädigungen können dabei auch zu menschenrechtsrelevanten Risiken führen sowie direkte und indirekte nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte haben. Durch die Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden kann etwa die Lebensgrundlage lokaler Bevölkerungsgruppen gefährdet werden. Entzieht ein Unternehmen in einer Region mit Wasserknappheit zu viel Grundwasser, kann beispielsweise auch das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard verletzt werden. Auch der unsachgemäße Umgang mit gefährlichen Abfällen kann zu Menschenrechtsverletzungen führen, wenn dadurch etwa die Gesundheit von Personen gefährdet wird. Davon abgesehen kann beispielsweise die mutwillige Zerstörung

kultureller und ritueller Orte einen Verstoß gegen Menschenrechte darstellen, da sie Menschen in ihrem Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben einschränkt. Die Präventions- und Abhilfemaßnahmen haben daher auch, zumindest implizit, Umweltschädigungen zu berücksichtigen, insofern diese nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte haben können und somit im Rahmen der Risikoanalyse identifiziert wurden.

Im LkSG beziehen sich umweltbezogene Pflichten explizit auf das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlicher Lärmemissionen und übermäßigen Wasserverbrauchs sowie das Verbot der Herstellung, Verwendung und Behandlung von Quecksilber, die Produktion und Verwendung von persistent organischen Schadstoffen, die nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen sowie die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle.

## 4. Wie kann Ihr Unternehmen die Anforderungen schrittweise umsetzen?

Das menschenrechtliche Risikomanagement dient dem Ziel, Schaden für die universellen Rechte eines Menschen abzuwenden, indem Risiken analysiert und bewertet, angemessene Maßnahmen entwickelt und umgesetzt sowie deren Wirkung gemessen werden. Dazu sind Sie als Unternehmen angehalten, menschenrechtliche Risiken zu identifizieren, zu verhüten, zu beenden oder zumindest zu minimieren, sofern eine Beendigung nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

Den Ausgangspunkt für das Risikomanagement und die unternehmerischen Sorgfaltsprozesse bildet eine regelmäßige Risikoanalyse. Mit ihrer Hilfe werden Menschenrechtsrisiken systematisch ermittelt, bewertet und priorisiert. Dadurch erlangen Sie Erkenntnisse über die Auswirkungen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit auf die Menschen, die – in welcher Form auch immer – geschäftlich mit Ihnen verbunden sind.

### **Die Risikoanalyse als wichtiges Instrument zur Sicherung des Unternehmenserfolgs**

Die Risikoanalyse erfüllt keinen Selbstzweck, sondern ist auch aus betriebswirtschaftlicher Perspektive ein wichtiges Instrument, um Ihren Unternehmenserfolg langfristig zu sichern. Denn Beeinträchtigungen von Menschenrechten im unternehmerischen Kontext führen häufig zu Betriebsstörungen, Verzögerungen und Unterbrechungen in der Lieferkette, Produktivitätsverlust, Qualitätseinbußen, Schädigung der Reputation sowie Bußgeldern und Strafzahlungen. Somit wirken sie direkt auf den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens ein. Ähnliches gilt für das Vorliegen von Korruption und Bestechung, welche häufig im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen auftreten.

Zudem kann die Risikoanalyse als Ausgangspunkt helfen, verantwortungsvoller mit menschenrechtlichen Risiken umzugehen, von der öffentlichen Anerkennung für menschenrechtliches Engagement zu profitieren, die Beziehung zu Mitarbeiter\*innen und anderen Stakeholdern (z. B. Anwohner\*innen und zivilgesellschaftliche Organisationen, Investor\*innen, Städte und Gemeinden) zu stärken und Geschäftspartner zu gewinnen, die gezielt mit gesellschaftlich verantwortlichen Unternehmen zusammenarbeiten, um ihre eigene Risikoexposition zu reduzieren.

### **Ein gemeinsames Verständnis zu Risiken der Automobilindustrie**

Im Rahmen des Branchendialogs Automobilindustrie wurde ein gemeinsames Verständnis zu branchenspezifischen menschenrechtlichen Risiken entlang der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten der Automobilindustrie erarbeitet. An dem Prozess waren die wesentlichen Akteure der deutschen Automobilbranche und Stakeholder in Form von Verbänden, Gewerkschaften, zivilgesellschaftlichen Organisationen und dem BMAS beteiligt. Sie als Unternehmen können dieses Risikoverständnis als Baustein in Ihre eigene Risikoanalyse aufnehmen und mit Hinblick auf Ihre spezifische Wertschöpfungskette und Geschäftsaktivitäten anpassen.



## Schritt für Schritt zur ersten Risikoanalyse

Die menschenrechtliche Risikoanalyse kann je nach Geschäftsmodell, Größe und Position des Unternehmens in der Liefer- und Wertschöpfungskette komplex ausfallen. Deshalb kann es hilfreich sein, die Analyse zunächst in einem eingegrenzten Rahmen zu pilotieren.

### **Vom Abstrakten zum Konkreten: Beginnen Sie die Risikoanalyse, indem Sie eine Übersicht schaffen**

Starten Sie damit, sich einen ersten Überblick über mögliche Risikofelder zu verschaffen. Anhand dieser Übersicht und der identifizierten Risikofelder kann danach die vertiefte Risikoanalyse erfolgen.

Gehen Sie hierbei Schritt für Schritt vor, z. B. entlang Ihrer Geschäftsfelder, Produkte, Standorte, Regionen oder Geschäftsbeziehungen. Ausgangspunkt können die wichtigsten Aktivitäten und die damit verbundenen Wertschöpfungsketten und Geschäftsbeziehungen sein. Sie können dies in Form eines Risiko-Mappings umsetzen, bei dem Sie auch relevante weitere Faktoren wie die politischen Rahmenbedingungen oder vulnerable Personengruppen einbeziehen.

### **Übersicht behalten: Bleiben Sie pragmatisch und reduzieren Sie Komplexität**

Insbesondere bei komplexen Wertschöpfungsketten können oft nicht alle Risiken auf einmal identifiziert werden. In der Praxis kann es daher hilfreich sein, wenn Sie eine Vorauswahl der zu prüfenden Wertschöpfungsketten treffen, um möglichst konkret betroffene Personengruppen oder Menschenrechtsthemen im Rahmen der Risikoanalyse zu identifizieren. Im Rahmen eines Piloten könnten Sie sich zunächst auch auf ausgewählte Produkte

oder Dienstleistungen, Menschenrechtsthemen, Rohstoffe, Regionen und Einkaufsländer sowie Geschäftsbeziehungen konzentrieren.

Dies kann etwa wie folgt aussehen:

- Auswahl der zu untersuchenden Rohstoffe
- Festlegung der Referenzdokumente, nach denen abstrakte, mit dem Rohstoff verbundene Risiken bewertet werden, z. B. unter Zuhilfenahme von Studien
- Identifizierung der unternehmensinternen Produkte, die potenziell risikobehaftete Rohstoffe beinhalten
- Priorisierung der unternehmensinternen Lieferkette dieser Produkte, welche umfassend sowie nach tatsächlichen und potenziellen Risiken durchleuchtet werden

**Tipp:** Fangen Sie mit Ihrer eigenen Geschäftstätigkeit sowie mit Ihren unmittelbaren Lieferanten an. Prüfen Sie beispielsweise den Standort (z. B. Risikoland ja/nein) und die Art der Tätigkeit (z. B. hoher Grad an Automatisierung vs. arbeitsintensive Tätigkeit, Branchenzugehörigkeit).

### **Zum Schluss: Konzentrieren Sie Ihre Maßnahmen zunächst auf die schwersten identifizierten Risiken**

Der NAP und anerkannte Referenzinstrumente wie die VN-Leitprinzipien sehen vor, dass Unternehmen ihre ermittelten Risiken nach der Schwere priorisieren dürfen. Das heißt: Konzentrieren Sie sich in der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zunächst auf diejenigen Risiken, die den schwersten Schaden für Menschen verursachen könnten.



## 4.1 Umsetzungsschritt 1: Vorbereiten, Bestand analysieren und als Aus- gangspunkt nutzen

In der Praxis zeigt sich, dass bereits eine Vielzahl von Unternehmen der Automobilindustrie Menschenrechtsrisiken unter Zuhilfenahme von internen und externen Datenquellen sowie zusammen mit Stakeholdern analysiert haben. Dies reicht von der anlassbezogenen Analyse von Pressebeiträgen und der Auswertung von Auditergebnissen über die Berücksichtigung von Beschwerden bis hin zur Abbildung von Konflikt- und Hochrisikogebieten, aus denen Rohstoffe und Erzeugnisse bezogen werden. Auch die systematische Ermittlung von Risiken und der Umgang mit diesen stellt für Unternehmen oft kein Novum dar. Ein vergleichbares methodisches Vorgehen ist etwa aus dem betrieblichen Umweltschutz bekannt (beispielsweise die EMAS-Verordnung 1221/2009). Darüber hinaus sind etablierte Managementsysteme und -prozesse zum Teil bereits darauf ausgerichtet, auch menschenrechtliche Risiken zu identifizieren.

Es liegen somit in vielen Unternehmen bereits erste Erkenntnisse und grundlegende Verfahren vor, die für die NAP-konforme Durchführung der Risikoanalyse genutzt werden können. Greifen Sie auf diese vorhandenen betrieblichen Informationen sowie Quellen zurück und erfassen Sie auf diese Weise den Status quo.

### Regeln und Normen

Zunächst sollten Sie die von Ihrem Unternehmen verabschiedeten Regeln sowie Normen zusammentragen und auf ihren Bezug zu menschenrechtlichen Risiken und potenziellen Betroffenengruppen hin untersuchen. Das können z. B. sein:

- Richtlinien
- Verhaltenskodizes
- Vertragsbestandteile
- Grundsatzklärungen/Unternehmenspositionen
- Regelwerke
- Arbeitsanweisungen
- Stellungnahmen

Tauchen in diesen Regeln und Normen bereits Menschenrechtsthemen auf oder werden bestimmte Personengruppen genannt, ist dies ein Hinweis für mögliche nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit Ihres Unternehmens. Gleichzeitig kann es auch vorkommen, dass bestehende Regeln und Normen unbeabsichtigt zu nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen führen oder diese zumindest begünstigen. Im Rahmen der Entwicklung von Maßnahmen zur Prävention oder Abmilderung von Auswirkungen wird auch auf den Bedarf zur Anpassung von Regeln und Normen im Unternehmen eingegangen (siehe auch Handlungsanleitung zum Kernelement „Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle“).

### Innerbetriebliche Aktivitäten

Ebenso können Sie bestehende innerbetriebliche Aktivitäten betrachten, um potenzielle und tatsächliche Menschenrechtsverletzungen, auch über die eigenen Geschäftsräume hinaus, zu identifizieren und im weiteren Verlauf als Informationsquellen sowie Bestandteile der Risikoanalyse zu berücksichtigen. Dazu können Sie z. B. folgende Elemente untersuchen:

- Prozesse zur Verarbeitung von Hinweisen und Beschwerden
- Vorgaben zum Umgang mit Auditergebnissen
- Methoden zur Bewertung von Lieferanten
- Prozesse zum Umgang mit Pressemeldungen
- Verfahren im Rahmen der Anbahnung neuer Geschäftsbeziehungen
- Vorgehensweisen in Bezug auf neue Geschäftsfelder, Markteintritte sowie Produkte und Dienstleistungen
- das Umweltmanagementsystem des Unternehmens
- bestehende Prozesse des „traditionellen“ unternehmerischen Risikomanagements
- Prozesse des traditionellen Risiko- und Compliance-Managementsystems

### Analysen und Untersuchungen

Liegen in Ihrem Unternehmen bereits Ergebnisse von Analysen sowie Untersuchungen mit menschenrechtlichem Bezug vor, können Sie auch diese für die Risikoanalyse nutzen. Sowohl für die Bestandsanalyse als auch für die spätere Ermittlung von Risiken können Sie auf internes und unabhängiges externes Fachwissen zurückgreifen (siehe auch Kapitel 6.1).



Übersicht beispielhafter interner und externer Quellen für die Risikoanalyse:

### Beispiele für interne Quellen

- Übersicht konfliktbetroffener und hochgefährdeter Beschaffungsländer der eigenen Lieferkette
- Ergebnisse von (menschrechtsbezogenen) Audits und Bewertungen im Einkauf (z. B. Arbeitssicherheitsaudits oder Lieferantbewertungen)
- Zusammenfassung von Hinweisen und Beschwerden
- Informationen aus dem Risiko- und Compliance-Managementsystem
- Zusammenstellung von Hinweisen aus Mitbestimmungsgremien
- Bericht über potenziell konfliktreiche Rohstoffe in eigenen Produkten
- Auswertung von Mitarbeiterbefragungen
- Informationen aus dem Management von Kund\*innen und Geschäftspartnern sowie von Verbraucherschutzgruppen
- Übersicht zu über Beschwerdemechanismen eingegangenen Hinweisen
- internes Berichtswesen
- nichtfinanzielle oder Nachhaltigkeitsberichterstattung

### Beispiele für externe Quellen

- Berichte und Studien von Nichtregierungsorganisationen, Universitäten, Behörden, Verbänden und Gewerkschaften, etwa zu Branchen, Ländern und Menschenrechtsthemen
- Liste relevanter Meldungen der nationalen und internationalen Presse über das Unternehmen oder die Branche zu Menschenrechtsthemen
- Informationen aus Brancheninitiativen
- Aufführung relevanter Quellen zur Beobachtung der Menschenrechtslage
- Ergebnisse von Risiko-Ratings und -Rankings
- Rechtsprechungen und Gesetzeskommentierungen

Generell sollten Sie sich auf möglichst belastbare und objektive Informationen stützen. Hierzu kann es hilfreich sein, die Seriosität von Herausgebern und die Qualität von Methoden zur Informationsgewinnung zu überprüfen. Das Heranziehen unterschiedlicher verlässlicher Quellen ermöglicht außerdem, ein umfassenderes und oft ausgeglicheneres Bild zu gewinnen.

Auch für die Erstellung der Grundsatzerklärung und die Entwicklung von Beschwerdemechanismen wird im ersten Schritt eine Bestandsaufnahme empfohlen. Diese Bestandsaufnahmen können Sie mit Ihrer Bestandsaufnahme zur Risikoanalyse zusammenführen. Auf diese Art schaffen Sie Synergien und vermeiden es, Anfragen doppelt zu stellen.



### Zentrale Koordinierungsstelle einsetzen

Richten Sie, etwa durch die Benennung einer/s Menschenrechtsbeauftragten, eine zentrale Koordinierungsstelle ein, die die genannten Informationen und die darin erkannten menschenrechtlichen Risiken sowie die potenziellen Betroffenengruppen zusammenträgt. Dafür kann es hilfreich sein, den direkten Austausch mit erfahrenen Mitarbeiter\*innen aus relevanten Unternehmensbereichen zu suchen, z. B. in Abteilungen wie Risikomanagement, Recht und Compliance (auch um Hinweise zum Thema Korruption zu berücksichtigen), Einkauf, Vertrieb, Nachhaltigkeit, Personal, Arbeitssicherheit sowie bei Gremien der Mitbestimmung.

## 4.2 Umsetzungsschritt 2: Gemeinsames Verständnis zu Risiken nutzen und Bestandsanalyse ergänzen

Im Rahmen des Branchendialogs Automobilindustrie wurde ein gemeinsames Verständnis zu branchenspezifischen menschenrechtlichen Risiken entlang der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten der Automobilindustrie erarbeitet. An dem Prozess waren die wesentlichen Akteure der deutschen Automobilbranche sowie Stakeholder beteiligt. Dieses gemeinsame Verständnis basiert somit auf Fachexpertise und Erfahrungen der mitwirkenden Unternehmen, Verbände, Gewerkschaften, Institute, Ministerien und

zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie auf den einschlägigen VN-Leitprinzipien und dem NAP. Das so formulierte Verständnis kann genutzt werden, um die in Umsetzungsschritt 1 erarbeitete Bestandsanalyse um weitere relevante Menschenrechtsthemen und Personengruppen zu ergänzen.

Das gemeinsame Verständnis zu branchenspezifischen menschenrechtlichen Risiken entlang der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten der Automobilindustrie kann unabhängig von der Größe Ihres Unternehmens und der Art Ihrer Geschäftstätigkeit als Basis Ihrer Risikoanalyse genutzt werden. Es ist zwingend nötig, um die Erkenntnisse der unternehmens-eigenen Risikoanalyse zu ergänzen, denn nur so können Sie die prozessualen und inhaltlichen Anforderungen des NAP erfüllen. Für Ihr Unternehmen heißt das: Die in dieser Handlungsanleitung exemplarisch aufgeführten Risiken und Betroffenengruppen müssen Sie mit Hinblick auf Ihre spezifische Wertschöpfungskette und Geschäftsaktivitäten bewerten, anpassen und ergänzen.

## Relevante Themenfelder

In den folgenden Themenfeldern sehen die Mitglieder des Branchendialogs die größten Risiken nachteiliger Auswirkungen auf Menschen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit den Geschäftsaktivitäten an eigenen Standorten und in eigenen globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten stehen:<sup>4</sup>

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit und moderne Formen der Sklaverei
- Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (hierzu zählt auch die systematische Bekämpfung, Unterdrückung und Sabotage von Arbeitnehmervertretungen)
- Diskriminierung in jeglicher Form (z. B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- prekäre Anstellungs- und Arbeitsbedingungen (wie z. B. im Fall von unregelter Leiharbeit oder dem Missbrauch von Kurzzeitverträgen)

- Korruption und Bestechung
- Gefährdung des Verbraucherschutzes und mangelnde Produktverantwortung
- Einschränkung der Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker
- Schädigung der Gesundheit, des Obdachs oder der als Lebensgrundlage benötigten Wirtschaftsgüter, etwa durch Gewässer-, Boden- oder Luftverunreinigungen oder Entwaldung
- Einschränkung von Landrechten
- Einschränkung des Zugangs zu Bildung

Dieses Verständnis spiegelt auch wider, dass Menschenrechtsverletzungen aus der Zerstörung und Beeinträchtigung der Umwelt resultieren können, was entsprechend zu berücksichtigen ist.

## Gefährdete Personengruppen

In den Bemühungen um die Achtung der Menschenrechte stehen für die Mitglieder des Branchendialogs folgende Personengruppen im Fokus, da deren Menschenrechte durch Geschäftsaktivitäten entlang der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten der Automobilindustrie potenziell gefährdet sind:

- eigene Mitarbeiter\*innen an nationalen und internationalen Standorten inklusive Auszubildender
- Mitarbeiter\*innen in kontrollierten Joint Ventures
- Mitarbeiter\*innen von Geschäftspartnern, wie beispielsweise nicht kontrollierten Joint Ventures, Joint-Venture-Partnern, (Unter-)Auftragnehmern und Weiteren (siehe beispielsweise nachfolgend mit Blick auf die direkte Lieferkette)
- Personengruppen in der vorgelagerten Wertschöpfungskette, d. h. in der eigenen direkten und indirekten Lieferkette: Mitarbeiter\*innen in der Rohstoffherstellung und -weiterverarbeitung sowie der Herstellung von Zwischenprodukten, Kleinschürfer\*innen, Kleinbauer\*innen, Angestellte von Dienstleistern und direkten Lieferanten
- Personengruppen in der eigenen nachgelagerten Wertschöpfungskette: Mitarbeiter\*innen von Kunden, Endkund\*innen, Menschen im Umfeld der Produkte und Dienstleistungen (z. B. bei Sponsoring von Sportgroßveranstaltungen durch das Unternehmen)

---

<sup>4</sup> Hinweis: Diese Themenfelder gehen teilweise über die im LkSG benannten geschützten Rechtspositionen hinaus.

- Personengruppen unabhängig von ihrer Verortung in der Wertschöpfungskette: Personen in informellen oder prekären Beschäftigungsverhältnissen, Gewerkschaftsvertreter\*innen sowie Gewerkschafter\*innen vor Ort (direkt oder bei Lieferanten, Dienstleistern, Geschäftspartnern, Joint Ventures und Joint-Venture-Partnern)
- Personengruppen, die nicht unmittelbarer Teil der Wertschöpfungskette sind, aber dennoch damit in Verbindung stehen: Mitglieder lokaler Gemeinschaften, indigene Völker, Anwohner\*innen in der Nähe von Standorten sowie Familienangehörige

### Besonders gefährdete Personengruppen

Innerhalb dieser Personengruppen haben die Mitglieder des Branchendialogs Personen identifiziert, die einem höheren Risiko nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen unterliegen. Hierbei handelt es sich um besonders gefährdete Personengruppen, die spezielle Bedürfnisse haben, die gesellschaftlich ausgegrenzt werden, denen es schwerfällt, ihren Anliegen Gehör zu verschaffen oder die ihre Rechte schlechter durchsetzen können, weil sie Repressalien fürchten müssen:

- Frauen
- Kinder
- lokale Gemeinschaften (insbesondere indigene Völker und deren Vertreter\*innen)
- ältere Menschen
- arme Menschen
- kranke Menschen
- Menschen mit Behinderung
- Gruppen in schwachem oder nicht reguliertem Umfeld
- ethnische oder religiöse Minderheiten
- lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, intersexuelle und queere Menschen
- Interessenvertreter\*innen bestimmter Gruppen (insbesondere Menschenrechtsverteidiger\*innen und Gewerkschaftsvertreter\*innen)
- Hinweisgeber\*innen
- prekär oder informell Beschäftigte
- Wanderarbeiter\*innen

Die im Rahmen der Bestandsanalyse (vgl. Umsetzungsschritt 1) und des Branchendialogs identifizierten Risiken sowie potenziell und besonders gefährdeten Personengruppen bilden zusammen eine umfangreiche Ausgangsbasis für die unternehmensspezifische Risikoanalyse. Dabei handelt es sich jedoch um eine

erste exemplarische Auflistung, die im nächsten Schritt spezifiziert werden muss. Im Ergebnis können sich auch Menschenrechtsthemen und Personengruppen als nicht wesentlich herausstellen, die intern zunächst vorlagen bzw. auf die sich im Rahmen des Branchendialogs verständigt wurde. Diese Themen und Personengruppen sind im Rahmen der unternehmenseigenen Sorgfaltsprozesse nicht zu adressieren.

Bei der Betrachtung von menschenrechtlichen Risiken und potenziell betroffenen Personengruppen sind auch Schädigungen der Umwelt als Ursache für (potenziell) nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte zu berücksichtigen.

---

## 4.3 Umsetzungsschritt 3: Zentrale Parameter für die Risikoermittlung berücksichtigen

Der NAP verlangt bei der Durchführung der Risikoanalyse ausdrücklich eine Abdeckung der gesamten Liefer- und Wertschöpfungskette. In der Praxis handelt es sich in der Automobilindustrie häufig um dynamische und komplexe sowie teils intransparente Netzwerke mit wechselseitigen Kunden-Lieferanten-Beziehungen. Folglich müssen Sie die möglichen Risiken systematisch entlang aller Stufen der Wertschöpfung im Lebenszyklus oder bei der Erbringung einer Dienstleistung sowie bei Ihren Geschäftsbeziehungen berücksichtigen. Das umfasst z. B. Rohstoffgewinnung, Produktion (von der Erzeugung von Einzelteilen bis zum Fertigprodukt), Vertrieb, Nutzung, Wiederverwertung und Entsorgung, Durchführung von Projekten, Investitionstätigkeiten, Kreditvergaben sowie Sponsoring-Aktivitäten.

Zu den Geschäftsbeziehungen zählen die Geschäftspartner Ihres Unternehmens, Ihre Mehr- und Minderheitsbeteiligungen, kontrollierte und nicht kontrollierte Joint Ventures, Unternehmen in der Liefer- und Wertschöpfungskette (einschließlich Unternehmen, die auf weiter vorgelagerten oder nachgelagerten Stufen stehen) sowie Behörden oder Stellen, die direkt mit den Standorten, Produkten oder Dienstleistungen Ihres Unternehmens im Zusammenhang stehen.

Handelt es sich bei den Geschäftsbeziehungen um wechselseitige Kunden-Lieferanten-Beziehungen, so sind die betreffenden Geschäftspartner sowohl mit Blick auf Ihr Unternehmen als auch auf Ihre Zulieferer sowie die spätere Verarbeitung und Nutzung von Zwischen- und Endprodukten bei der Risikoanalyse zu berücksichtigen. In solchen Fällen unterliegen Lieferanten, die auch als Kund\*innen auftreten, oft ebenfalls menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten.

Ziel der Risikoanalyse ist es, zunächst Transparenz über alle Risiken zu erlangen. Dies gilt beispielsweise auch für den Verkauf von Produkten an Kund\*innen, bei denen die Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung des Produkts besonders groß ist. Dies trifft etwa auf sogenannte „Dual Use“-Produkte zu, also Technologien und Güter, die prinzipiell für zivile, aber auch militärische Zwecke genutzt werden können. Bei der Festlegung von Maßnahmen spielen dann auch das Einflussvermögen und der Verursachungsbeitrag zu tatsächlich und potenziell nachteiligen Auswirkungen eine Rolle. Für nachteilige Auswirkungen, die weiter von Ihrem Unternehmen entfernt sind, werden demnach andere Anforderungen an Sie zur Achtung der Menschenrechte gestellt (siehe auch Handlungsanleitung zum Kernelement „Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle“).

## Menschenrechtliche Sorgfalt in Beteiligungen und Joint Ventures



Bei der Risikoanalyse taucht immer wieder die Frage auf, wie Mehr- und Minderheitsbeteiligungen sowie Joint Ventures in Bezug auf die menschenrechtliche Sorgfalt behandelt werden sollten. Da sich Ihre Sorgfaltspflicht grundsätzlich auf alle Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen Ihres Unternehmens bezieht, gilt sie auch für Beteiligungen und Joint Ventures. Dies ist ebenso der Fall, wenn Ihr Unternehmen keine direkte Kontrolle („operational control“) über oder keinen beherrschenden Einfluss auf die Aktivitäten der Beteiligung hat.

Für die Durchführung der Risikoanalyse bedeutet das:

- 1. Bestehende Beteiligungen und Joint Ventures:** Bewerten Sie die Risiken anhand der beschriebenen Kriterien (Schwere, Eintrittswahrscheinlichkeit, Einflussvermögen, Verursachungsbeitrag und weitere Faktoren zur Festlegung von Maßnahmen). In der Praxis hat sich bewährt, bei Mehrheitsbeteiligungen zu beginnen – dies ist allerdings keine allgemeingültige Regel. Informationen zur konkreten Umsetzung von Maßnahmen finden Sie in der separaten Handlungsanleitung zum Kernelement „Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle“.
- 2. Erwerb neuer Beteiligungen:** Bei Fusionen, Übernahmen und Beteiligungen „erbt“ Ihr Unternehmen die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht. Durch eine umfassende Analyse relevanter Risiken in der Due-Diligence-Phase erhalten Sie einen guten Überblick, welche menschenrechtlichen Risiken und Auswirkungen – und damit einhergehend (potenzielle) zukünftige Kosten sowie rechtliche und Reputationsrisiken – auf Sie zukommen.

## Was gilt es bei Fusionen und Übernahmen zu beachten?

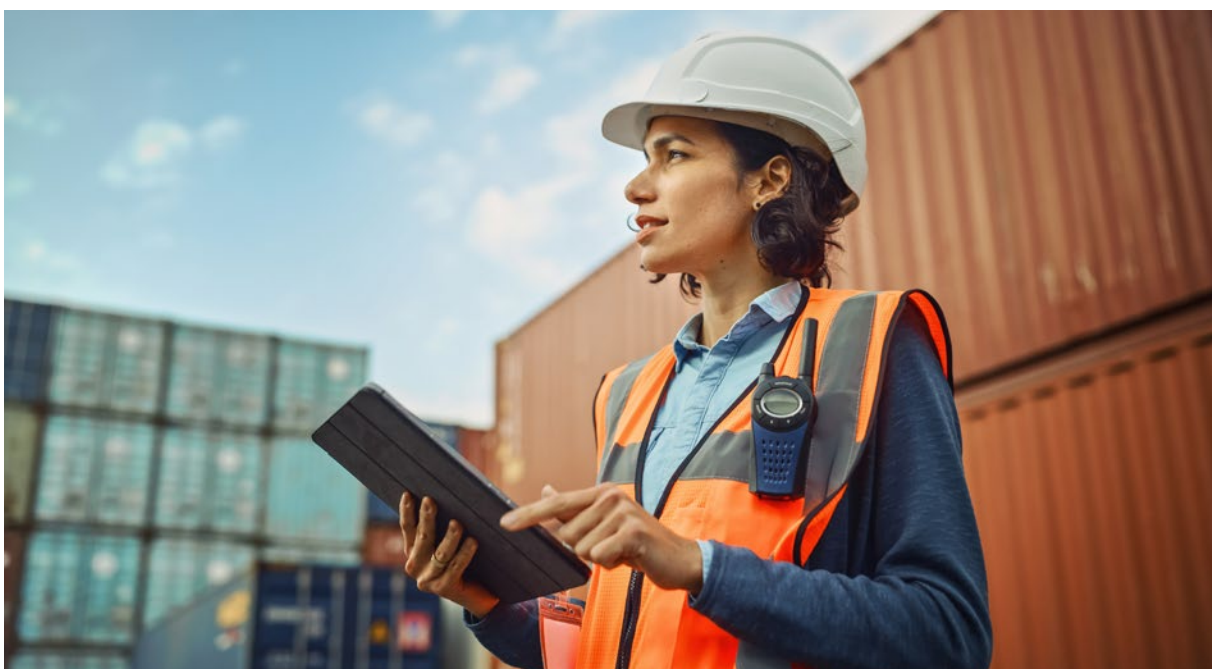


Die Praxishilfe [What Do Human Rights Have to Do with Mergers and Acquisitions?](#), veröffentlicht von Shift, zeigt auf, wie Unternehmen bei der Strukturierung von Fusionen und Übernahmen Menschenrechtsrisiken erkennen und angehen können.

## Über das Unternehmen und seine Geschäftsbeziehungen hinaus: Nehmen Sie die gesamte Liefer- und Wertschöpfungskette in den Blick

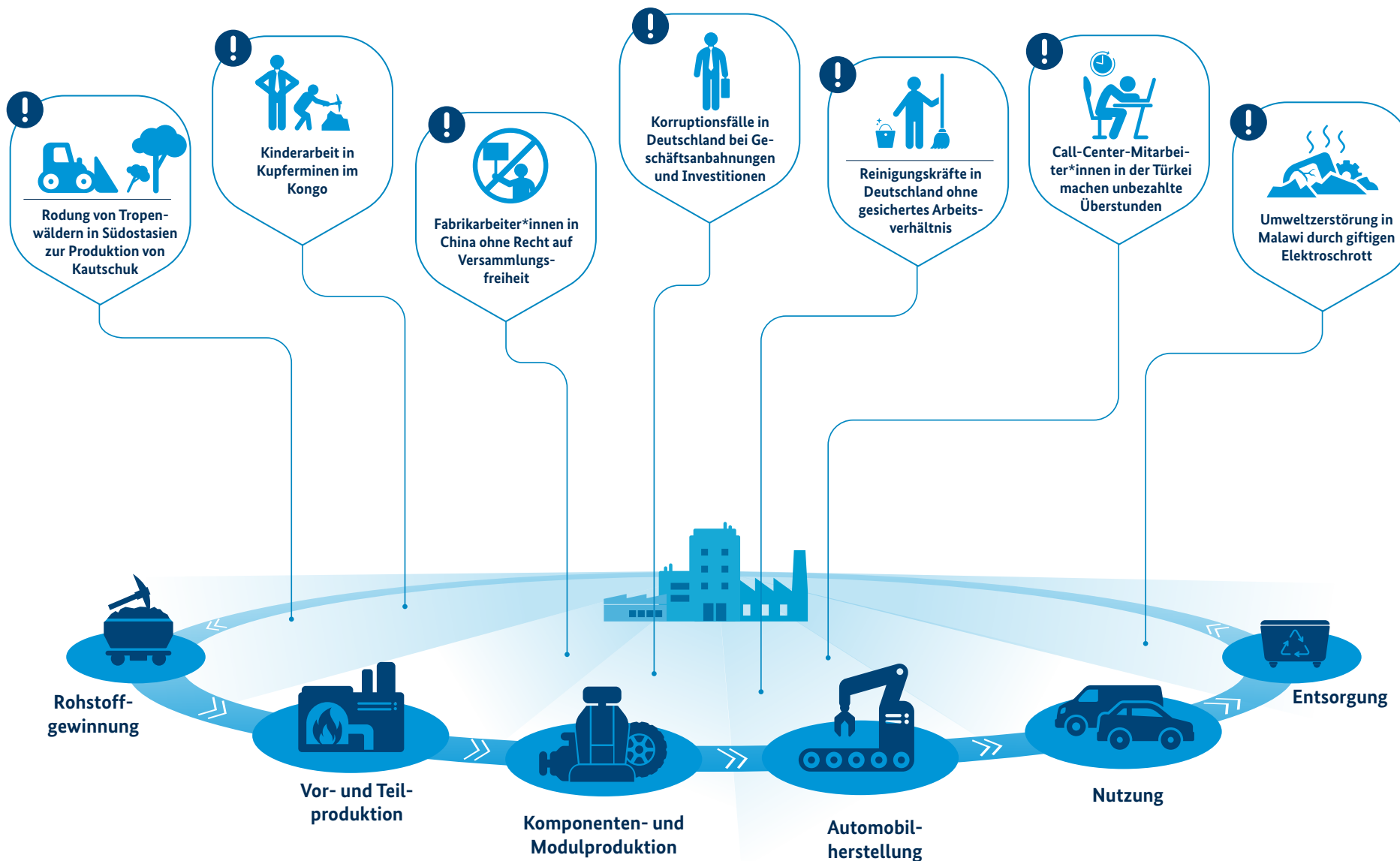
Der Blick auf die Menschenrechtslage über die Werkstoffe Ihres Unternehmens hinaus ist für Ihre Risikoermittlung erforderlich und sinnvoll. Die Praxiserfahrungen von Unternehmen der Automobilindustrie und (NRO)-Studien (z. B. von [Brot für die Welt](#), [Misereor und PowerShift](#), [INKOTA und PowerShift](#), [ÖNZ und Inkota](#), [Business and Human Rights Resource Centre](#)) unterstützen diese Sicht, da menschenrechtliche Risiken häufig auch am Anfang der Lieferkette oder auf den nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette, etwa bei der Produktnutzung, liegen können. Beispiele sind:

- das Vorkommen von Kinderarbeit beim Abbau von Kobalt in der Demokratischen Republik Kongo, von wo aus auch Schmelzhütten beliefert werden, die Vorprodukte für die weltweite Automobilindustrie herstellen
- das Risiko der Verletzung von Rechten lokaler und indigener Bevölkerungsgruppen im Lithiumdreieck von Bolivien, Argentinien und Chile, deren Lebensgrundlage durch die Kontaminierung oder Dezimierung von Wasserressourcen gefährdet werden könnte
- die Schädigung der Gesundheit der lokalen Bevölkerung aufgrund der Verunreinigung von Gewässern und Böden durch unsachgemäße Entsorgung schwermetallhaltiger Abfälle aus dem Nickeltagebau in Indonesien
- Vorwürfe der Unterdrückung der freien Meinungsäußerung im Zusammenhang mit Motorsport-Veranstaltungen wie dem Formel-1-Grand-Prix in Bahrain
- Anschuldigungen hinsichtlich der Verletzung von Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit in Werken für die Herstellung von Fahrzeugteilen in China
- menschenrechtliche Implikationen durch die Verwendung von Fahrzeugkomponenten in der Rüstungsindustrie
- die Überschreitung von Arbeitszeiten in Service-Centern von IT-Dienstleistungsunternehmen für autonomes Fahren.



# WERTSCHÖPFUNGSNETZWERK AUTOMOBIL

## Beispiele für menschenrechtliche Risiken



Grafik 1: Beispiele für menschenrechtliche Risiken





## NAP vs. LkSG – Welche Bereiche der Liefer- und Wertschöpfungskette muss Ihre Risikoanalyse abdecken?

Bereich (aus Sicht des anwendenden Unternehmens)	NAP	LkSG
Eigener Geschäftsbereich	✓	✓
Unmittelbare Zulieferer	✓	✓
Mittelbare Zulieferer	✓	(✓) <sup>5</sup>
Gesamte vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette	✓	–

<sup>5</sup> Anlassbezogen bei substantiiertem Kenntnis von (potenziellen) Menschenrechtsverletzungen

Der NAP fordert, wie international anerkannte Referenzrahmen (z. B. VN-Leitprinzipien), bei der Durchführung der Risikoanalyse die gesamte vor- und nachgelagerte Liefer- und Wertschöpfungskette zu berücksichtigen.

Im Sinne des LkSG bezieht sich die Lieferkette auf alle Produkte sowie Dienstleistungen eines Unternehmens und umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden. Davon ist das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und das Handeln eines mittelbaren Zulieferers erfasst. Das LkSG fordert, die Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren. Liegen einem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (substantiiertes Kenntnis), so hat es anlassbezogen unverzüglich auch in Bezug auf mittelbare Zulieferer eine Risikoanalyse durchzuführen. Tatsächliche Anhaltspunkte für eine subs-

tantierte Kenntnis können zum Beispiel Berichte über die schlechte Menschenrechtssituation in der Produktionsregion, die Zugehörigkeit eines mittelbaren Zulieferers zu einer Branche mit besonderen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken, frühere Vorfälle beim mittelbaren Zulieferer sowie Informationen über Risiken in einer bestimmten Region sein, in der ein Unternehmen oder mehrere Zulieferer tätig sind. Darüber hinaus können Unternehmen durch Berichte in Medien und von NRO sowie Hinweise und Beschwerden von Rechteinhaber\*innen substantiiertes Kenntnis über nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen in der Liefer- und Wertschöpfungskette erlangen.

Unabhängig davon, ob ein Unternehmen in den Anwendungsbereich des LkSG fällt oder nicht: Die vorliegende Handlungsanleitung zur Umsetzung des NAP setzt ebenso wie das Gesetz auf einen proaktiven und präventiven Ansatz für die Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten, der darauf abzielt, Risiken, wo immer möglich, entlang der gesamten vor- und nachgelagerten Liefer- und Wertschöpfungskette zu ermitteln – auch im wirtschaftlichen Interesse von Unternehmen.

## Ermitteln Sie die tatsächliche Risikolage

Bei Ihrer Risikoanalyse müssen Sie für die Orte, an denen Wertschöpfung stattfindet, die lokale Risikolage berücksichtigen. Identifizieren und bewerten Sie hierfür die Länder und Regionen innerhalb der eigenen vor- und nachgelagerten Liefer- und Wertschöpfungskette und nehmen Sie so eine erste Einschätzung vor, ob mit der Beschaffung und Nutzung von Produkten und Dienstleistungen Menschenrechtsrisiken verbunden sein können.

Allerdings genügt die Einteilung von Ländern und Regionen in „konfliktreich“ und „konfliktfrei“ nicht, um eine abschließende Aussage über die Menschenrechtslage treffen zu können. Denn auch aus einem Konflikt- oder Hochrisikoland kann ein verantwortungsvoller Geschäftspartner z. B. konfliktfreie Rohstoffe liefern. In einem als risikoarm eingestuften Land innerhalb der EU kann die Produktion eines Erzeugnisses mit Menschenrechtsverletzungen einhergehen. Als Unternehmen müssen Sie daher beachten, dass Menschenrechtsverletzungen grundsätzlich in jedem Land stattfinden können. Neben einer regionalen ist deshalb auch eine warengruppenspezifische sowie standortbezogene Risikoanalyse durchzuführen.

Menschenrechtsverletzungen können beispielsweise in folgenden Formen und Situationen auftreten:

- Diskriminierung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- oder intergeschlechtlichen Menschen im eigenen Betrieb
  - ungleiche Bezahlung von Frauen und Männern
  - Missachtung von Mindestlöhnen in der Lieferkette, aber auch an eigenen Standorten (z. B. durch den Einsatz von Subunternehmen, die gegen nationale bzw. deutsche Mindestlohnvorschriften verstoßen)
  - Nichteinhaltung von Pausenzeiten oder Überschreitung von Arbeitszeiten
  - Nichteinhaltung des Rechts auf freie, vorherige und selbstbestimmte Zustimmung durch (potenziell) betroffene indigene Gruppen (englisch: Free, Prior and Informed Consent – FPIC)
- moderne Formen der Zwangsarbeit (z. B. durch den Entzug der Ausweispapiere ausländischer Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, auf Baustellen oder in Putzkolonnen)
  - Umgehung von Sicherheitsstandards durch Bestechung von Genehmigungs- und Überwachungsorganen (z. B. hinsichtlich Gebäudebrandschutz und Arbeitssicherheit)
  - Verkauf von Produkten an Kund\*innen, die bei der Nutzung durch oder mithilfe der Produkte Menschenrechte verletzen
  - Schädigung der Gesundheit von Menschen (z. B. durch die Verschmutzung von Gewässern mit schwermetallhaltigen Abfällen)
  - Gewährung von Krediten an Unternehmen, die mit den Geldern Projekte unter Missachtung von Menschenrechten finanzieren
  - Verhinderung der Bildung von Gremien und Organen der Beschäftigtenvertretung (z. B. durch die Einschüchterung der Beschäftigten unter Androhung des Arbeitsplatzverlustes)



### Einblick in die unternehmerische Praxis: Risikoanalyse als Teil des Human Rights Respect Systems der Mercedes-Benz Group AG

Auf Basis der Anforderungen der VN-Leitprinzipien hat die Mercedes-Benz Group AG eine Vielzahl an Maßnahmen umgesetzt, um ihrer menschenrechtlichen Sorgfalt entlang der Wertschöpfungskette nachzukommen. Grundlage ist dabei das von der Mercedes-Benz Group AG entwickelte Human Rights Respect System. Damit prüft das Unternehmen risikobasiert und systematisch, inwieweit in den Konzerngesellschaften und der Lieferkette Menschenrechte geachtet werden. Ein wichtiger Eckpfeiler ist dabei der Austausch mit Rechteinhaber\*innen, beispielsweise mit Beschäftigten oder Bevölkerungsgruppen vor Ort.

Im ersten Schritt werden die für die Konzerngesellschaften wichtigsten Menschenrechtsthemen auf Basis zentraler menschenrechtlicher Standards identifiziert. Auf dieser Basis werden jährlich lieferkettenspezifische Analysen mithilfe einer Menschenrechtsumfrage durchgeführt und daraus risikospezifische Maßnahmenpakete abgeleitet. Die Ergebnisse der Analyse werden anschließend dokumentiert und fließen in die Entwicklung von Maßnahmen ein. Weitere Informationen unter:

[wirtschaftsmenschenrechte.de](https://wirtschaftsmenschenrechte.de)





## Fragebogen zu Menschenrechtsrisiken bei Lieferanten

Mit Hilfe des standardisierten Fragebogens der Brancheninitiative [Drive Sustainability](#) fragen Unternehmen der Automobilbranche unternehmensübergreifend und vergleichbar Informationen von ihren Lieferanten ab, die Rückschlüsse auf das Vorliegen von Menschenrechtsrisiken sowie weitere Themen der verantwortungsvollen Unternehmensführung zulassen.

Den Fragebogen und zugehörige Begleitdokumente können Sie für eine strukturierte Erhebung von Daten bei ihren eigenen Lieferanten nutzen. Auf den Erkenntnissen aus einer solchen Erhebung können Sie bei Bedarf auch aufbauen, um im Austausch mit Gewerkschaften und zivilgesellschaftlichen Akteuren Ihr Risikoverständnis weiter zu vertiefen und die Aussagen von Lieferanten einzuordnen.

Mehrere OEMs und einige Zulieferer, die teilweise auch Mitglieder des Branchendialogs sind, nutzen den Fragebogen für ihre menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse im Einkauf. Dies reicht von der Einbindung in die Risikoanalyse zur Identifikation einzelner risikobehafteter Lieferanten über die Ermittlung von Trends und Mustern in Branchen und Ländern bis hin zur Verwendung als Grundlage zur Vereinbarung von Präventionsmaßnahmen zwischen operativen Einkäufern und Lieferanten.



## Staatliche Pflicht und Unterstützung zum Schutz der Menschenrechte

Ist ein Staat nicht in der Lage oder bereit, seiner Verpflichtung zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen nachzukommen, oder ist ein Staat sogar an Menschenrechtsverletzungen beteiligt, entbindet dies Unternehmen nicht von der Verantwortung, ihre eigenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Gerade in Situationen, in denen das Risiko schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen erhöht ist, tragen Unternehmen eine Verantwortung, nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen zu begegnen, indem sie angemessene Maßnahmen zu ihrer Prävention, Milderung und Wiedergutmachung ergreifen.

Gleichzeitig können Maßnahmen von Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte kein Ausgleich für staatliche Versäumnisse sein. Das bestehende Risiko für die Menschenrechtsverletzung sollte dennoch als solches identifiziert und benannt werden. So nimmt auch die deutsche Bundesregierung ihre Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte wahr und thematisiert derlei Sachverhalte etwa bei außenwirtschaftlichen Gesprächen.

Zusätzlich bietet die Bundesregierung verschiedene Instrumente an, um Unternehmen bei der Risikoanalyse zu unterstützen. Hierzu gehören u. a. die Beratung durch [deutsche Auslandsvertretungen](#), das [Netzwerk der deutschen Außenhandelskammern](#) (AHK) sowie [Germany Trade & Invest](#) (GTAI). In der Handlungsanleitung zum Kernelement „Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle“ finden Sie weitere Erläuterungen zum Verhältnis von Staat und Unternehmen in von Konflikten betroffenen Gebieten.

## Ob kleine oder große Unternehmen: Auf den Schweregrad möglicher Menschenrechtsverletzungen kommt es an

Die Komplexität und der Umfang der individuellen Risikoanalyse können durch die Größe Ihres Unternehmens, die Branchenzugehörigkeit und die Art Ihrer Geschäftstätigkeit beeinflusst werden, hängen jedoch nicht zwingend voneinander ab. So bedingt die Größe von Unternehmen nicht zwingend die Komplexität der Wertschöpfungskette – auch ein kleines Unternehmen kann aufgrund risikobehafteter Produkte, eingesetzter Rohstoffe oder Dienstleistungen hohe Risiken in der Wertschöpfungskette aufweisen. Die Tiefe und Breite der Analyse nimmt hingegen mit der Größe und in Abhängigkeit von der Branche sowie der Art und des Kontexts der Geschäftstätigkeit zu.

### *Die Größe von Unternehmen bedingt nicht zwingend die Komplexität der Wertschöpfungskette.*

Je kleiner ein Unternehmen ist, desto informeller werden häufig die Strukturen für die Durchführung der Risikoanalyse ausfallen. Ein großes Unternehmen hat mehr Personal, dessen Menschenrechte es zu achten hat, nimmt typischerweise umfangreichere Geschäftsaktivitäten wahr und ist tendenziell in vielfältigeren Beziehungen in komplexeren Wertschöpfungsketten eingebunden, die sich über mehr Länder erstrecken. Damit ist ein großes Unternehmen potenziell höheren sowie zahlreicheren Menschenrechtsrisiken ausgesetzt und die Umsetzung sowie Überwachung von Sorgfaltspflichten ist häufig komplexer. Andererseits ist anzunehmen, dass große Unternehmen über umfassendere Systeme und Verfahren für die Entscheidungsfindung, Kommunikation, Kontrolle und Aufsicht verfügen.

Für die Bewertung einer tatsächlich oder potenziell nachteiligen Auswirkung auf die Menschenrechte ist daher die Schwere der bedeutende Faktor. Ein kleines Unternehmen mit nur wenigen Mitarbeiter\*innen, das mit Mineralien oder Metallen aus einem Gebiet handelt, das von Konflikten und Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Bergbau geprägt ist, hat z. B. ein sehr hohes Menschenrechtsrisikoprofil (vgl. Umsetzungsschritt 5).

## 4.4 Umsetzungsschritt 4: Risiken ermitteln

Im Zuge der Bestandsanalyse (vgl. Umsetzungsschritt 1) haben Sie bereits erste menschenrechtliche Risiken sowie potenziell Betroffene ermittelt und um die Inhalte des gemeinsamen Verständnisses zu branchenspezifischen menschenrechtlichen Risiken entlang der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten der Automobilindustrie (vgl. Umsetzungsschritt 2) erweitert. Es zeigt sich jedoch, dass es vielfach dann zu Menschenrechtsverletzungen kommt, wenn Unternehmen Risiken übersehen oder sich dynamisch entwickelnde Rahmenbedingungen zu spät erkannt werden. Maßnahmen können dann häufig nicht rechtzeitig eingeleitet werden. Daher ist es notwendig, dass Sie Ihre Risikoanalyse entlang der gesamten Liefer- und Wertschöpfungskette vervollständigen, denn es können ausschließlich Risiken bewertet werden, die zuvor identifiziert wurden.

Dabei ist nicht zwingend für jede unmittelbare oder mittelbare Geschäftsbeziehung und für jede Geschäftstätigkeit, jedes einzelne Produkt oder jede Dienstleistung das menschenrechtliche Risiko detailliert zu bewerten. Insbesondere für Unternehmen mit mehrstufigen und komplexen Wertschöpfungsketten sowie Tausenden von Zulieferern ist es kaum möglich, dies zu leisten. Gleiches gilt für kleine und mittlere Unternehmen mit einer großen Anzahl von Geschäftsbeziehungen im Verhältnis zu den eigenen Ressourcen. Bei der Risikoanalyse geht es daher vielmehr darum, risikobasiert vorzugehen, d. h. Problemfelder zu identifizieren, die Menschen potenziell an der Ausübung ihrer Menschenrechte hindern oder darin beeinträchtigen. Kriterien wie Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag des Unternehmens fließen erst später bei der Risikobewertung von Handlungsimplicationen ein (vgl. Umsetzungsschritte 5 und 7).



## Korruption und die Verletzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten

Für die Achtung von Menschenrechten spielt auch die Bekämpfung von Korruption und Bestechung eine wichtige Rolle. Wie Studien, etwa von Transparency International zeigen, treten Menschenrechtsverletzungen sowie Korruption häufiger in Staaten auf, wo es etwa an Rechtsstaatlichkeit mangelt, Institutionen schwach sind und viel Armut herrscht. Menschenrechtliche Risiken, die in diesen Ländern auftreten können, sind etwa die Beeinträchtigung der Gesundheit sowie Sicherheit von Beschäftigten und der lokalen Bevölkerung, Diskriminierung, Probleme bei der Vereinigungsfreiheit und die Verletzung der Rechte indigener Völker.

Für menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse empfiehlt sich deshalb folgendes zu beachten:

- Im Rahmen der menschenrechtlichen Risikoanalyse sollten Unternehmen berücksichtigen, dass das Vorliegen von Korruption und Bestechung ein Indiz für Menschenrechtsverletzungen sein kann.
- Bei der Entwicklung von Regelwerken und Prozessen zur Achtung der Menschenrechte sollte erwogen werden, Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung als Querschnittsaufgabe zu berücksichtigen.

- Unternehmen sollten Antikorruption in ihre Geschäftsprozesse integrieren und die Antikorruptionsverpflichtung entlang ihrer Lieferketten weitergeben. Sollten solche Prozesse nicht bereits im Unternehmen vorhanden sein, bietet der Ausbau menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse einen passenden Anlass und die Möglichkeit, Synergieeffekte zu nutzen.
- In der Umsetzung empfiehlt sich eine enge Zusammenarbeit zwischen der Compliance-Abteilung und den für die Achtung der Menschenrechte zuständigen Unternehmensbereichen.

Beispielhafte Publikationen zur weiterführenden Lektüre: [Korruption und Menschenrechte](#), Grundsatzartikel von Prof. Dr. Anne Peters, in: Juristen Zeitung, 4. März 2016; [Integrating Human Rights in the Anti-Corruption Agenda](#), Studie des International Council on Human Rights Policy mit Transparency International, 2010; [Corruption and Human Rights: Making the Connection](#), Studie des International Council on Human Rights Policy mit Transparency International, 2009.

## Erstellen Sie eine Übersicht über Ihre Liefer- und Wertschöpfungskette sowie Ihre Geschäftsbeziehungen

Beginnen Sie mit der Erstellung einer groben Übersicht über die eigenen Standorte, Produkte und Dienstleistungen sowie die wichtigsten Geschäftstätigkeiten und -beziehungen (z. B. Lieferanten, Kund\*innen, kontrollierte und nicht kontrollierte Joint Ventures und Joint-Venture-Partner). Da Unternehmen oft eine Vielzahl unterschiedlicher (Vor-)Produkte beziehen und auf entsprechend umfangreiche Liefernetzwerke zugreifen, können Sie die Komplexität reduzieren, indem Sie Gruppen bilden. Entlang einer solchen Übersicht ist es einfacher, die Risikoanalyse systematisch durchzuführen. Die Übersicht kann durch die Beantwortung folgender Fragen erstellt werden:

### Aktivitäten

Was sind wesentliche **Aktivitäten** im Unternehmen selbst sowie auf den vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsstufen?

- Bei Sachgütern (z. B. Rohstoffgewinnung und -verarbeitung, Herstellung von Vor- und Zwischenprodukten, eigene Produktion und Verarbeitung, Transport, Vermarktung und Vertrieb, Nutzung, Rücknahme, Wiederverwertung, Entsorgung)
- Bei Dienstleistungen (z. B. Wartung, Kundendienst, IT, Sicherheit, Beratung, Aus- und Weiterbildung, Reinigung, Gastronomie, Transport und Logistik)
- Bei anderen wichtigen Geschäftstätigkeiten (z. B. Sponsoring, Kreditvergabe, Investitionen)

### Geschäftspartner

Wer sind die **Geschäftspartner** der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette?

### Rohstoffe

Welche wichtigen (da im Produkt wesentlich enthaltenen) **Rohstoffe** kommen zum Einsatz (z. B. Eisen, Kupfer, Lithium, Kobalt, Platin, Nickel, Metalle der seltenen Erden, Mica, Bauxit, Aluminium, Leder, Kautschuk, Baumwolle)?

### Länder oder Regionen

Welche **Länder oder Regionen** sind Teil der Wertschöpfungskette (z. B. eigene Produktions- und Vertriebsstandorte, Herkunftsorte der Rohstoffe, Sitz der Geschäftspartner und Lieferanten, Orte wesentlicher Wertschöpfung, Vertriebsländer)?

## Einblick in die unternehmerische Praxis: Risikomanagement der Zulieferunternehmen mithilfe des S-Ratings der Volkswagen AG, AUDI AG und Porsche AG



Mithilfe des Nachhaltigkeitsratings (welches mit „S-Rating“ als Kurzform von „Sustainability Rating“ bezeichnet wird) bewertet der Volkswagen Konzern seine (potenziellen) Partnerunternehmen hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeitsperformance und steuert potenziell auftretende Risiken. Nur bei einem positiven S-Rating-Ergebnis kommt für den Konzern eine Zusammenarbeit infrage. Somit besteht ein direkter Anreiz für Unternehmen, ihre Nachhaltigkeitsperformance zu verbessern. Basis des S-Ratings bildet ein Selbstauskunftsfragebogen.

Bei Lücken erhält das Unternehmen Handlungsempfehlungen. Risikobasiert kann zusätzlich ein Vor-Ort-Check durchgeführt werden.

Die Besonderheit am S-Rating ist, dass es dem Konzern nicht nur ein hohes Maß an Transparenz über die Gesamtleistung der Nachhaltigkeit seiner Partnerunternehmen verschafft. Es wird auch dafür genutzt, proaktiv Maßnahmen zur langfristigen Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung mit den Partnerunternehmen zu implementieren.

Weitere Informationen unter:

[wirtschaftsmenschenrechte.de](https://www.wirtschaftsmenschenrechte.de)

## Identifizieren Sie potenziell betroffene Personen und Gruppen

Nachdem Sie den Überblick erstellt haben, gilt es, sämtliche Personen oder Gruppen im eigenen Unternehmen und entlang Ihrer Liefer- und Wertschöpfungskette sowie Ihrer Geschäftsbeziehungen zu identifizieren, die potenziell von nachteiligen Auswirkungen betroffen sein könnten. Beachten Sie dabei auch Personengruppen, die indirekt über die Beeinträchtigung und Schädigung der Umwelt betroffen sein könnten. Ein besonderes Augenmerk ist auf vulnerable Gruppen zu richten. Hierbei handelt es sich um Menschen, die gesellschaftlich benachteiligt, marginalisiert oder ausgeschlossen werden, denen es schwerer fällt, ihren Anliegen Gehör zu verschaffen, oder die ihre Rechte schlechter durchsetzen können, weil sie mitunter Repressalien fürchten müssen. Hierzu können beispielsweise indigene Völker im Amazonasgebiet zählen, die aufgrund von Rodungen für Viehwirtschaft und die damit verbundene Herstellung von Rindsleder unrechtmäßig vertrieben werden (vgl. Umsetzungsschritt 2).

## Ergänzen Sie Risiken mithilfe anerkannter Referenzinstrumente

Als nächstes ermitteln Sie unter Berücksichtigung der internationalen menschenrechtlichen Referenzinstrumente und entlang Ihrer erstellten Übersicht, welchen Risiken die potenziell betroffenen Gruppen und insbesondere die vulnerablen Personen ausgesetzt sein können. Hierzu können Sie sich an den im gemeinsamen Verständnis zu branchenspezifischen menschenrechtlichen Risiken entlang der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten der Automobilindustrie beispielhaft aufgelisteten Themen orientieren sowie die im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz benannten geschützten Rechtspositionen berücksichtigen (siehe Infobox „Geschützte Rechtspositionen und umweltbezogene Pflichten im Sinne des LkSG“).

Bei der Beantwortung der Frage, ob entlang der Liefer- und Wertschöpfungskette sowie in Geschäftsbeziehungen potenziell Menschenrechte beeinträchtigt werden könnten, helfen die folgenden Referenzinstrumente:

- die Internationale Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen, die die [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#) sowie den [Zivil- und Sozialpakt](#) umfasst, sowie
- die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)<sup>6</sup>.

Aus diesen Referenzinstrumenten können Sie ableiten, was die Menschenrechte sind und wie Geschäftstätigkeiten sowie Geschäftsbeziehungen diese Rechte beeinträchtigen können. Darüber hinaus können Sie zusätzliche Referenzinstrumente nutzen, um sicherzustellen, dass potenziell besonders gefährdete Personengruppen und Menschenrechtsprobleme in Ihrem Geschäftsumfeld berücksichtigt werden, z. B.:

- [OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#),
- [UN Global Compact](#),
- [OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten](#) sowie
- weitere ILO-Normen wie die [ILO-Konvention 169](#)

Um potenziell nachteilige Auswirkungen möglichst umfassend zu erkennen, können Sie auf eine Reihe interner und externer Informationsquellen zurückgreifen (vgl. Umsetzungsschritt 1). Dabei ist es wahrscheinlich, dass Sie für eine Vielzahl von Wertschöpfungsstufen kein Risiko identifizieren und somit bis zur nächsten Analyse kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Zur Ermittlung der Risiken entlang der erstellten Übersicht können Ihnen folgende Fragen eine Hilfestellung bieten. Die Fragen sollten Sie dabei nicht als abschließende Checkliste verstehen und außerdem im Zusammenspiel betrachten, da sie sich meist gegenseitig bedingen.

<sup>6</sup>Die auch als „Grundprinzipien“ der ILO bezeichneten Kernarbeitsnormen sind in den Übereinkommen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182 der ILO ausgestaltet.



## Geschützte Rechtspositionen und umweltbezogene Pflichten im Sinne des LkSG

Geschützte Rechtspositionen im Sinne des LkSG sind solche, die sich aus internationalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ergeben (§ 2 Abs. 1 LkSG). Ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko im Sinne des Gesetzes ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der u. g. Verbote droht (§ 2 Abs. 2 und 3 LkSG). Eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht im Sinne des Gesetzes ist der Verstoß gegen eines der u. g. Verbote (§ 2 Abs. 4 LkSG). In der Anlage zum Gesetz werden die internationalen Übereinkommen aufgelistet. Der Katalog ist mit Bezug auf das Gesetz abschließend.

Das Gesetz legt die folgenden Verbote zum Schutz der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten fest:

- Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei
- Missachtung des Arbeitsschutzes
- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Ungleichbehandlung, sofern nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet
- Vorenthalten angemessener Löhne
- schädliche Verunreinigungen von Böden, Gewässern und Luft sowie schädliche Lärmemissionen und übermäßiger Wasserverbrauch
- widerrechtliche Zwangsräumung/Entzug von Land, Wäldern und Gewässern
- Beauftragung/Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte unter Missachtung der Menschenrechte
- sonstiges Verhalten, das geschützte Rechtspositionen schwerwiegend beeinträchtigt
- Herstellung, Verwendung und Behandlung von Quecksilber
- Produktion und Verwendung persistenter organischer Schadstoffe
- nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen
- Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle







### Geografische Risiken

Geografische Risiken (siehe auch Exkurs zum Umgang mit den besonderen Herausforderungen bei Geschäftsaktivitäten in Konflikt- und Hochrisikogebieten).  
Bestehen in den Ländern und Gebieten besondere Risiken z. B. aufgrund von:

- Konflikten oder mangelnder Rechtsstaatlichkeit?
- Naturkatastrophen oder gravierenden Umweltschäden?
- Korruption?
- diskriminierenden Gesetzen oder gesellschaftlichen Praktiken?



### Rohstoffrisiken

Rohstoffrisiken (siehe auch Exkurs zu Besonderheiten bei Konfliktmineralien).  
Sind mit bestimmten Rohstoffen potenziell Konflikte verbunden, weil z. B.:

- mit dem Handel bewaffnete Gruppen finanziert werden?
- die Gewinnung durch Zwangsarbeit, Gewalt und andere Menschenrechtsverletzungen Ressourcen zerstört?
- der Abbau Korruption, Geldwäsche oder sonstige Straftaten unterstützt?
- die Förderung Umweltschäden wie Entwaldung oder schwere Gewässer-, Boden- oder Luftverunreinigungen auslöst, die zur Selbsterhaltung benötigte Ressourcen zerstören?



### Risiken bestimmter Aktivitäten

Welche Risiken stehen im Zusammenhang mit den Aktivitäten?  
Besteht die Gefährdung von:

- Freiheit, Gesundheit und Sicherheit?
- als Lebensgrundlage benötigten Ökosystemen und natürlichen Ressourcen?
- vernünftig begrenzter Arbeitszeit?
- Datenschutz und Privatsphäre?
- Lohngleichheit (z. B. zwischen Geschlechtern) und existenzsichernden Löhnen?



### Sektorspezifische Risiken

Welche Risiken bestehen in den Industrien wie:

- der Automobilindustrie?
- der Lederindustrie?
- dem Bergbau?
- dem Transportwesen?
- der Dienstleistungsbranche?
- der Recycling- und Entsorgungsindustrie?
- der Textilindustrie?
- der Landwirtschaft (z. B. Kautschuk, Baumwolle)?



### Warengruppenspezifische Risiken

Welche Risiken bestehen für Warengruppe und Wertschöpfungsstufe, weil die Leistungserbringung eher personalintensiv statt automatisiert erfolgt?



### Risiken für vulnerable Gruppen

Welchen besonderen Risiken sind die vulnerablen Gruppen ausgesetzt, weil sie z. B.:

- für die Rechte von Minderheiten eingetreten sind?
- in prekären Arbeitsverhältnissen beschäftigt sind?
- in einem schwach regulierten Umfeld arbeiten?
- zu einer ethnischen oder religiösen Minderheit gehören?
- Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen gegeben haben?



## Erstmalige Durchführung einer Risikoanalyse – Wählen Sie einen Pilotbereich

Wenn Sie sich erstmalig mit der menschenrechtlichen Risikoanalyse beschäftigen und gleichzeitig über eine komplexe Liefer- und Wertschöpfungskette verfügen, kann es helfen, sich in einem Piloten zunächst auf ausgewählte Produkte, Dienstleistungen, Rohstoffe, Menschenrechtsthemen, Regionen oder Wertschöpfungsstufen zu konzentrieren und für dieses überschaubare Feld (potenziell) nachteilige Auswirkungen nach ihrer Schwere zu beurteilen. So können Sie z. B. mit unmittelbaren Lieferanten beginnen und deren Standort (z. B. Risikoland) und Art der Tätigkeit (z. B. automatisiert vs. arbeitsintensiv) analysieren. Die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen können Sie im Anschluss für eine breiter angelegte Analyse nutzen.



## Einblick in die unternehmerische Praxis: Risikoanalyse zu ethischer Personalbeschaffung der Knorr-Bremse AG

Als Ergebnisse ihrer Risikoanalyse haben sich Zeitarbeitnehmer\*innen, Dienstleister\*innen sowie Mitarbeitende der Lieferkette als wesentliche Risikogruppen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen für Knorr-Bremse herausgestellt. Aus diesem Grund führt das Unternehmen eine konzernweite Überprüfung potenzieller Risiken für diese Kategorien mit einer vertieften Analyse zum Thema ethische Personalbeschaffung durch. Die Analyse hat zum Ziel, Risiken für diese Arbeitnehmendengruppen sichtbar zu machen und die Risiken wann immer nötig zu adressieren. Transparenz soll zukünftig durch einen ausführlichen Fragebogen geschaffen werden, der speziell für die gefährdeten Mitarbeitenden im Rekrutierungsprozess durch HR und den Einkauf beantwortet wird.

Weitere Informationen unter:  
[wirtschaftsmenschenrechte.de](http://wirtschaftsmenschenrechte.de)



## Menschenrechtsrisiken in der Logistik am Beispiel der Seefahrt

Über 80 % des Welthandels werden über den Seeweg abgewickelt. Die Containerschiffahrt gilt hierbei als einer der wichtigsten Akteure. Aktuell leben und arbeiten rund 1,5 Millionen Seeleute auf Handelsschiffen. Übermäßige Überstunden, mangelnde Ruhetage, zu geringe Bezahlung und kein Gesundheitsschutz sind menschenrechtliche Risiken, die dadurch in den Liefer- und Wertschöpfungsketten von Unternehmen auftreten können. Verstärkt wurden diese Risiken durch die COVID-19-Pandemie, in deren Rahmen Seeleute auf ihren Schiffen gestrandet waren, diese nicht verlassen und nicht in ihre Heimat zurückreisen konnten. Die maximal erlaubte Verweildauer auf einem Schiff wurde dabei oft deutlich überzogen. Dies hatte starke Auswirkungen auf die Rechte der Seeleute auf Gesundheit, Freiheit und Familie, sodass die [Gesamtsituation von den Vereinten Nationen als humanitäre Krise eingestuft](#) wurde. Es kann hilfreich sein, im Rahmen der Risikoanalyse Datenbanken zu nutzen, in denen Auffälligkeiten staatlicher Schiffsprüfungen abgelegt und die öffentlich zugänglich sind, z. B. [Paris MoU](#)



## Strukturierte Analyse warengruppenspezifischer Risiken

Warengruppen, die mit wenig automatisierten Tätigkeiten erzeugt werden, weisen oft ein erhöhtes menschenrechtliches Risiko auf. Die Ausprägung der Risiken ist dabei stark abhängig von Sektor und Geografie. Eine strukturierte Analyse warengruppenspezifischer Risiken ist vor allem dann sinnvoll, wenn das Unternehmen in der Beschaffung ein System zur Klassifikation von Produkten und Dienstleistungen verwendet, wie etwa den UNSPSC der Vereinten Nationen ([United Nations Standard Products and Services Code](#)).



## Sektorspezifische Menschenrechtsrisiken am Beispiel der Rohstoffgewinnung von Platin aus Südafrika



Neben der chemischen Industrie ist der Automobilsektor der größte Abnehmer von Platinmetallen weltweit. Platin stellt insbesondere für die Produktion von Fahrzeugen mit konventionellem Antrieb einen bedeutenden Rohstoff dar, da Platinmetalle in Katalysatoren genutzt werden. Schätzungsweise 70 % des weltweit gewonnenen Platins stammen aus Minen in Südafrika, in denen es durch prekäre Arbeitsbedingungen zu einer Vielzahl an Menschenrechtsverletzungen kommen kann. So wird Platin aus wirtschaftlichen Gründen oft im Tagebau gewonnen, was mit der Vertreibung lokaler Bevölkerungsgruppen einhergehen kann. Die Förderung unter Tage birgt wiederum durch schlechte Arbeitsbedingungen häufig Risiken für die Gesundheit und Sicherheit von Arbeiter\*innen. Im Jahr 2012 organisierten Minenarbeiter\*innen in Südafrika Proteste, die gewaltsam niedergeschlagen wurden und Menschen das Leben kosteten. Quelle: [Brot für die Welt \(2018\)](#)

## Umweltbezogene Menschenrechtsrisiken am Beispiel der Rohstoffgewinnung von Lithium aus Südamerika



Die Gewinnung von Lithium, das einen wichtigen Rohstoff für die Produktion von Batterien für Elektrofahrzeuge darstellt, erfolgt aktuellen Schätzungen zufolge zu etwa zwei Dritteln im südamerikanischen Lithiumdreieck Bolivien, Argentinien und Chile. Die Weiterverarbeitung des Lithiums zu Kathodenmaterial für Batteriezellen erfolgt wiederum größtenteils in Ostasien, bevor diese dann von deutschen Batterie- und Automobilherstellern importiert werden. Diese Produktionskette bringt mitunter negative Sozial- und Umweltauswirkungen mit sich. Für die Lithiumgewinnung werden große Mengen an Wasser verbraucht, was zu einem Rückgang des Grundwasserspiegels und zu einer Vermischung von Süß- und Salzwasser führen kann. Im Lithiumdreieck kann dies wiederum Landwirtschaft und Vegetation und somit die Lebensgrundlage von lokalen und indigenen Gemeinschaften bedrohen. Die Rechte dieser Gruppen sind zusätzlich gefährdet, da sie meist nicht oder nur unzureichend in die Planungsprozesse der Abbaunternehmen eingebunden werden.

Quelle: Eigene Recherche im Rahmen des Branchendialogs Automobilindustrie sowie [Brot für die Welt \(2018\)](#) und [Brot für die Welt \(2021\)](#)

## Menschenrechtsrisiken im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Produkt- und Serviceportfolios



Im Zuge der Digitalisierung des Produktangebots der Automobilindustrie sowie der Erschließung neuer Märkte und Geschäftsfelder ergeben sich neue Themen, die für die Risikoanalyse von Bedeutung sind. So werden im Rahmen von Car-Sharing-Dienstleistungen z. B. in erheblichem Umfang personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet, die im Zusammenhang mit Kundenverhalten und Geolokationsdaten stehen. Sollten diese Daten nicht ausreichend geschützt und

anonymisiert werden, kann es schnell zum Verstoß gegen das Recht auf Privatsphäre kommen. Des Weiteren könnten Versicherungsunternehmen Fahrzeugsensoren nutzen, um das Fahrverhalten von Versicherten zu überwachen und darauf basierend erhöhte Beiträge von Fahrer\*innen mit riskantem Fahrstil oder höheren Unfallquoten zu verlangen. Damit könnte gegen das Verbot von Diskriminierung verstoßen werden.

Quelle: [Danish Institute \(2020\)](#)

## Menschenrechtsrisiken am Beispiel der Rohstoffgewinnung von Kobalt im Kleinbergbau in der Demokratischen Republik Kongo



Die **Demokratische Republik Kongo** (DR Kongo) verfügt über den Hauptanteil der weltweiten Kobaltvorkommen. Der meist informelle Kleinbergbau ist ein wichtiger Einkommenssektor für die lokale Bevölkerung, findet aber häufig ohne staatliche Kontrolle und rechtliche Absicherung statt. Zivilgesellschaftliche Organisationen kritisieren die Situation und benennen verschiedene Missstände: Viele Kleinschürfer\*innen begeben sich bei ihrer Arbeit in Gefahr, da es an ausreichender Schutzbekleidung und Sicherheit fehlt. Zudem setzen sie sich gesundheitsschädlichen Risiken wie Atemwegserkrankungen aus. Oft arbeiten auch Kinder und Jugendliche im Kleinbergbau. Neben Umweltrisiken wie Abholzung und Wasserverschmutzung gibt es Gewalt durch Sicherheitskräfte und Milizen sowie Prostitution in den Camps nahe der Abbaugebiete. Zwischen dem industriellen Großbergbau und dem Kleinbergbau kommt es häufig zu Konflikten um Abbaurechte und fehlende Gebiete für den Kleinbergbau. Kleinschürfer\*innen werden vertrieben, ohne für den Verlust der Lebensgrundlage entschädigt zu werden. Sie bekommen den geringsten finanziellen Anteil der Rohstoffgewinne ab und werden von den Zwischenhändler\*innen ungleich behandelt. Oft müssen sie allein für die zusätzlichen Kosten, welche durch Zertifizierung und Industrieinitiativen entstehen, finanziell aufkommen, weil die Kosten nicht fair in der Wertschöpfungskette verteilt werden.

Quelle: [INKOTA-netzwerk und Ökumenisches Netz Zentralafrika \(2018\)](#)

### Verwenden Sie die passenden Quellen und Methoden

Um zu ermitteln, welche Risiken hinsichtlich (potenzieller) Menschenrechtsverletzungen bestehen, können Sie auf internes und/oder unabhängiges externes

Fachwissen zurückgreifen (vgl. Umsetzungsschritt 1) und Quellen in Kapitel 6 sowie relevante Stakeholder und potenziell betroffene Gruppen konsultieren. Bei der Auswahl von passenden Quellen und Methoden spielen auch die Größe Ihres Unternehmens sowie die Art und der Kontext der Geschäftstätigkeit eine Rolle. Je weniger komplex die Liefer- und Wertschöpfungskette sowie die Geschäftsbeziehungen Ihres Unternehmens sind, desto eher kann eine kleinere Auswahl der Quellen und Methoden genügen, um das Risikoinventar zu vervollständigen. Folgende Methoden bieten sich u. a. für die Risikoanalyse an:

#### Methoden

- Dokumentenrecherche und -analyse (z. B. unter Verwendung der in Kapitel 6.1 und 6.4 angegebenen weiterführenden Informationen und Quellen)
- Gespräche im eigenen Betrieb, in Tochterunternehmen, bei Geschäftspartnern oder deren gewerkschaftlicher Vertretung
- Konsultation internen und externen Fachwissens sowie Austausch mit internen/externen Stakeholdern
- direkter Austausch mit und Befragung von externen Stakeholdern
- Nutzung von Checklisten
- Inspektionen vor Ort
- Bewertung von Lieferanten und Geschäftspartnern
- Kooperation mit Geschäftspartnern
- Teilnahme an Branchendialogen
- Ausrichtung von Stakeholderdialogen
- Auswertung von über Beschwerdemechanismen eingegangenen Hinweisen
- Nutzung von Informationen aus dem Compliance-Management-System

#### Stakeholder einbinden – intern wie extern

Ein zentraler Bestandteil der zuvor benannten Methoden ist der Austausch mit Stakeholdern inner- und außerhalb Ihres Unternehmens. So können **interne Stakeholder** aus verschiedenen Unternehmensbereichen relevante Auskünfte und Informationen bereitstellen. Durch eine abteilungsübergreifende Zusammenarbeit stellen Sie zum einen sicher, dass vorhandene und benötigte Fachexpertise und Erfahrung in die Analyse einfließen. Zum anderen kann sie die Akzeptanz der Ergebnisse und der daraus abgeleiteten Maßnahmen erhöhen sowie das Bewusstsein für die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten im

Unternehmen schärfen. Achten Sie darauf, bei der Auswahl der Stakeholder neben der festgestellten Belegschaft auch Leiharbeiter\*innen und Mitarbeiter\*innen mit Werkverträgen zu berücksichtigen, um einen breiten Eindruck zu gewinnen und potenziell von menschenrechtlichen Auswirkungen Betroffene einzubinden. Relevante interne Ansprechpartner\*innen finden sich in der Regel in folgenden Abteilungen:

### Abteilungen

- Risikomanagement
- Personal
- Recht und Compliance
- Arbeitssicherheit
- Einkauf
- Gremien der Mitbestimmung
- Vertrieb und Marketing
- Logistik
- Nachhaltigkeit
- Produktion
- Umweltmanagement
- Qualitätsmanagement

Die Einbindung **externer Stakeholder** ermöglicht Zugang zu relevantem Fachwissen und ein besseres Verständnis für die Perspektive von (potenziell) Betroffenen. Der Dialog vor Ort mit (potenziell) Betroffenen oder deren legitimen Vertreter\*innen sollte deshalb mindestens Teil der vertiefenden Analyse von Risiken mit besonders schwerwiegenden Auswirkungen sein (vgl. Umsetzungsschritt 5), ist jedoch auch in früheren Phasen zur Ermittlung und Bewertung von Risiken von Bedeutung und kann wertvolle Perspektiven sowie Erkenntnisse liefern.

### Exkurs: So begegnen Sie den besonderen Herausforderungen bei Geschäftsaktivitäten in Konflikt- und Hochrisikogebieten

Konflikt- und Hochrisikogebiete (Conflict-affected and high-risk areas, CAHRAs) zeichnen sich gemäß des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltpflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten durch das Vorhandensein von bewaffneten Konflikten, weit verbreiteter Gewalt oder anderen Risiken für Menschen aus. Folglich gelten insbesondere politisch instabile Länder oder Gebiete als konfliktbetroffen und hochgefährdet, deren Rohstoffvorkommen lokal,

regional oder global stark nachgefragte Mineralien umfassen. Als politisch instabil wird ein Land bezeichnet, wenn es z. B. Schauplatz von bewaffneten Konflikten wie Bürgerkriegen ist, es sich in einer instabilen Nachkonfliktsituation befindet, es keine oder eine schwache Staatsführung hat und in dem systematisch Völkerrecht und Menschenrechte verletzt werden.

Grundsätzlich steht die Beschaffung aus Konflikt- und Hochrisikogebieten dem Anspruch zur Achtung der Menschenrechte nicht entgegen, sofern Unternehmen mit der gebotenen Sorgfalt vorgehen und nicht selbst die Menschenrechte Dritter verletzen oder an derartigen Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind. Dazu ist es im Rahmen der Risikoanalyse notwendig, dass das Unternehmen ermittelt, ob seine Produkte und Dienstleistungen ihren Ursprung oder einen Teil ihrer Wertschöpfung in einem konfliktbetroffenen und risikoreichen Gebiet haben. Dabei sind die Herkunfts- und Transitländer der Materialien ebenso wie das Land, in dem das Unternehmen tätig ist, zu bewerten. Transitländer sind hier von Bedeutung, weil es in Verbindung mit Transport und Logistik zu Menschenrechtsverletzungen in Konfliktgebieten kommen kann, etwa durch Zahlungsströme an bewaffnete und kriminelle Gruppierungen.

Es wird erwartet, dass die Länder der Liefer- und Wertschöpfungskette danach untersucht werden, ob sie von einschlägigen Vorschriften als Hochrisikoländer identifiziert wurden. Die EU-Kommission stellt dazu z. B. eine unverbindliche Richtlinie<sup>6</sup> zur Verfügung. Diese soll Unternehmen helfen, die Definition von Konflikt- und Hochrisikogebieten besser zu verstehen sowie solche Gebiete und andere Risiken in ihren Mineralienlieferketten zu identifizieren. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der EU-Verordnung über Konfliktmineralien hat die EU-Kommission darüber hinaus eine beispielhafte, nicht erschöpfende [Liste von Konflikt- und Hochrisikogebieten](#) erstellen lassen.

Allein die Bewertung eines Landes als Konflikt- oder Hochrisikogebiet ist jedoch noch keine Aussage über das mit einer Beschaffung verbundene Menschenrechtsrisiko – auch weil sich die Situation der Menschenrechte dynamisch entwickelt. Unternehmen sollten für ihre Risikobewertung ihre Lieferanten in den Blick nehmen, um eine verantwortungsvolle Beschaffung sicherzustellen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Länder zwar als Risikogebiete ausgewiesen sein

können, sich Konflikte aber auch auf eine regionale oder lokale Ebene konzentrieren oder einzelne Standorte, Einrichtungen und Akteure betreffen können.

## Exkurs: Diese Besonderheiten bei Konfliktmineralien müssen Unternehmen beachten

In politisch instabilen Gebieten können mit dem Handel von Mineralien bewaffnete Gruppen finanziert, Zwangsarbeit, Gewalt und andere Menschenrechtsverletzungen gefördert sowie Korruption und Geldwäsche unterstützt oder sonstige Straftaten im Ausland finanziert werden. Diese sogenannten Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold werden insbesondere in elektronischen Geräten und somit auch in Bauteilen der Automobilbranche verwendet. Mit dem Ziel, den Handel mit diesen vier Mineralien einzudämmen, ist seit dem 1. Januar 2021 die EU-Konfliktmineralienverordnung<sup>7</sup> in Kraft. Sie gilt für

EU-Importeure von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, wenn deren jährliche Importmengen bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Die betroffenen Unternehmen sind verpflichtet, ihre Lieferkette einer Sorgfaltsprüfung zu unterziehen, um sicherzustellen, dass der Import der genannten Minerale (ob in Form von Metall, Erz, Pulver oder Konzentrat) nicht zu den im [OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten](#) aufgeführten Risiken beiträgt.

Darüber hinaus gibt der OECD-Leitfaden detaillierte Empfehlungen, wie Unternehmen die Beschaffung verantwortungsvoll gestalten können, d. h. unter Achtung der Menschenrechte und der Vermeidung, zu Konflikten beizutragen. Die OECD empfiehlt auch kleinen und mittleren Unternehmen, den Leitfaden entsprechend der eigenen Größe und dem eigenen Risikoprofil umzusetzen.



## Überblick über aktuelle Konflikt- und Hochrisikogebiete (CAHRA-Liste)

Die [CAHRA-Liste](#) der EU-Kommission wird alle drei Monate aktualisiert und stellt für jede konfliktbetroffene und hochgefährdete Region einen eigenen Bericht zur Verfügung, in dem auch die betroffenen Rohstoffe genannt werden.

Weitere öffentlich frei verfügbare Quellen, die von externen Organisationen entwickelt und gepflegt werden:

- Heidelberg Conflict Barometer <https://hiik.de/>
- Rule of Law in Armed Conflicts (RULAC – Geneva Academy) <http://www.rulac.org/>
- Assessment Capacities Project – Global Emergency Overview <https://www.acaps.org/countries>

- Uppsala Conflict Data Program – Georeferenced Event Dataset <https://ucdp.uu.se/>
- CrisisWatch <https://www.crisisgroup.org/>
- Global Peace Index <https://www.visionof-humanity.org/>
- Armed Conflict Location and Event Data (ACLED) <https://acleddata.com/#/dashboard>
- Fragile States Index <https://fragilestatesindex.org/>

Eine weitere Quelle für die Identifikation von Konflikt- und Hochrisikogebieten sind Sanktionslisten wie die der EU ([EU-Sanktionsliste](#)) oder der Vereinten Nationen ([UN-Sanktionsliste](#)).

Weitere Quellen und Indizes finden Sie in Kapitel 6.

## Vertiefung in das Thema Konflikt- und Hochrisikogebiete

Unternehmen, die sich im Zuge ihrer Risikoanalyse tiefergehend mit Konflikt- und Hochrisikogebieten beschäftigen wollen, stehen mit [Conflict-Sensitive Business Practice – Guidance for Extractive Industries](#) von International Alert ein

Leitfaden und Screening-Tools zur Unterstützung verantwortungsvollen Verhaltens in Hochrisiko- und Konfliktgebieten zur Verfügung.

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32017R0821>



## Hilfreiche Materialien zur EU-Konfliktmineralienverordnung

Die EU stellt für die Umsetzung der Verordnung weiterführende Informationen in einem eigenen Informationsportal zur Verfügung. Hier finden Unternehmen u. a.:

- Hintergrundwissen zu Konfliktmineralien, zu betroffenen Ländern sowie zur Verordnung ([https://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/conflict-minerals-regulation/regulation-explained/index\\_de.htm](https://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/conflict-minerals-regulation/regulation-explained/index_de.htm))
- Tools und Leitlinien zur Umsetzung der Verordnung ([https://policy.trade.ec.europa.eu/development-and-sustainability/conflict-minerals-regulation/help-your-business\\_en](https://policy.trade.ec.europa.eu/development-and-sustainability/conflict-minerals-regulation/help-your-business_en))
- einen siebenseitigen Quick Guide, der die wesentlichen Inhalte der Verordnung zusammenfasst ([https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/march/tradoc\\_155423.pdf](https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/march/tradoc_155423.pdf))

## 4.5 Umsetzungsschritt 5: Risiken bewerten, vertieft analysieren und priorisieren

Im vorangegangenen Umsetzungsschritt haben Sie eine Übersicht Ihrer wesentlichen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen erstellt und diesen die (potenziell) betroffenen Gruppen sowie die möglichen menschenrechtlichen Risiken zugeordnet. Jetzt geht es darum, eine Grundlage für das Identifizieren relevanter Maßnahmen zu schaffen. Hierfür müssen Sie die ermittelten Risiken bewerten und priorisieren. Beachten Sie dabei: Generell gibt es bei den Menschenrechten keine Hierarchie – Unternehmen haben allen nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte zu begegnen. In der Praxis kann es bei komplexen und geografisch weit verzweigten Wertschöpfungsketten oft schwierig sein, alle Risiken zur gleichen Zeit zu adressieren. Der NAP und anerkannte Referenzinstrumente wie die VN-Leitprinzipien sehen daher vor, dass Unternehmen ihre ermit-

telten Risiken priorisieren: Konzentrieren Sie sich in der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zunächst auf diejenigen Risiken, die den größten Schaden für Menschen verursachen könnten.



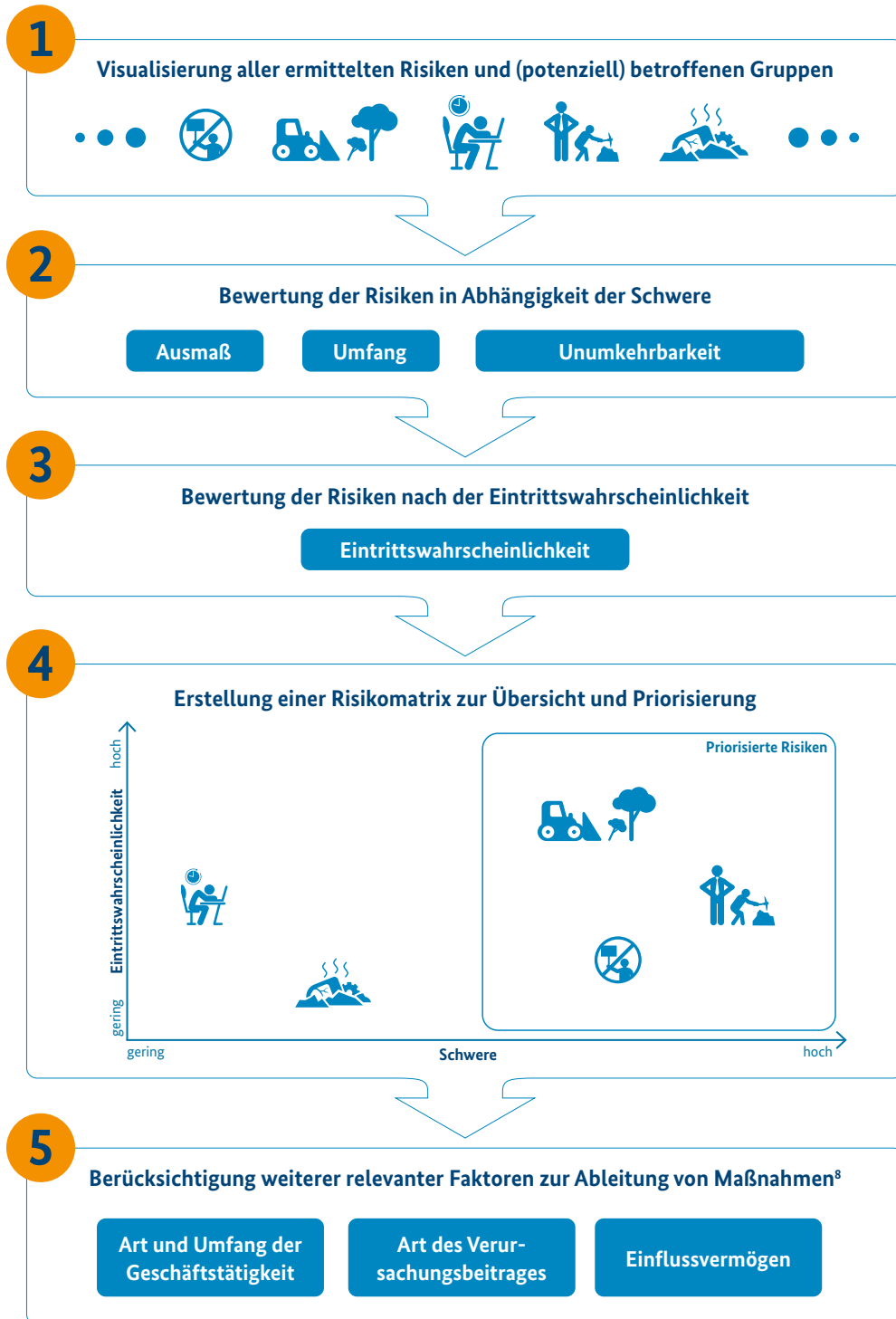
## Studien, Erfahrungsaustausch und Werkzeuge zur verantwortungsvollen Beschaffung von Mineralien und Metallen

Die Studie [Human Rights Risks in Mining: A Baseline Study](#) und der zugehörige Nutzerleitfaden der Max-Planck-Stiftung für Internationalen Frieden und Rechtsstaatlichkeit, die im Auftrag der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe erstellt wurden, geben einen Überblick über die wichtigsten menschenrechtlichen Risiken, die im industriellen Bergbau, im Kleinbergbau und in besonderen Situationen (z. B. in Konfliktkontexten) auftreten können. Diese und ähnliche Studien können dem Unternehmen helfen, allgemeine Risiken für die Kontextanalyse zu benennen und ihrer Wertschöpfungskette zuzuordnen.

Die [European Partnership for Responsible Minerals](#) ist eine gemeinsame freiwillige Initiative von Gruppen der Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen, der Industrie und Regierungen. Sie bietet ein Forum zum Erfahrungsaustausch über die verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien und Metallen sowie über die Investition in konfliktbetroffene und risikoreiche Bergbaugebiete, um den Abbau von Mineralien nachhaltig zu gestalten. Fallstudien geben einen Einblick in die Sorgfaltspflichtpraktiken von Unternehmen und sollen durch praktische Tipps und Erfahrungsberichte dazu beitragen, die Bemühungen der Organisationen voranzutreiben.

In Anlehnung an die OECD-Leitlinien stellt die Responsible Minerals Initiative darüber hinaus [Werkzeuge und Ressourcen](#) zur Verfügung, die es Unternehmen ermöglichen, individuelle und kollektive Sorgfaltsprüfungen innerhalb von Lieferketten durchzuführen, um Mineralien verantwortungsvoll zu beschaffen.

# BEWERTUNG UND PRIORISIERUNG MENSCHENRECHTLICHER RISIKEN



<sup>8</sup>Nach § 5 Abs. 2 LkSG erfolgt eine Priorisierung nicht nur nach Wahrscheinlichkeit/Schwere des Risikos, sondern – gleichberechtigt – auch nach den anderen Angemessenheitskriterien des § 3 Abs. 2 (Art u. Umfang der Geschäftstätigkeit, Verursachungsbeitrag, Einflussvermögen).

Grafik 2: Bewertung und Priorisierung menschrechtlicher Risiken



## So können Sie vorgehen

### Visualisieren Sie die Risiken und die (potenziell) betroffenen Gruppen

Um Komplexität zu reduzieren und Risiken leichter bewerten zu können, visualisieren Sie die in Umsetzungsschritt 4 ermittelten Risiken und (potenziell) betroffenen Gruppen in übersichtlicher Form.

### Bewerten und priorisieren Sie die Risiken in Abhängigkeit von der Schwere

Anhand von drei Kriterien können Sie feststellen, ob eine potenziell nachteilige Auswirkung als schwerwiegend einzustufen ist.

Für die Bewertung genügt es, wenn das Risiko entsprechend eines der folgenden Kriterien als schwer eingestuft wird:

- **Ausmaß:** Wie stark würden die Menschenrechte beeinträchtigt? Würde z. B. ein Mensch in Lebensgefahr geraten?
- **Umfang:** Wie viele Menschen wären betroffen?
- **Unumkehrbarkeit:** Sind die Folgen irreversibel oder kann der Schaden kompensiert oder behoben werden, z. B. bei schweren Verletzungen mit bleibenden Schäden oder gar dem Tod von Mitarbeiter\*innen oder der endgültigen Zerstörung eines Ökosystems, das Menschen die Lebensgrundlage nimmt?

## Die drei Kriterien der Schwere menschenrechtlicher Auswirkungen – Beispiele aus der Praxis

Mit dem **Ausmaß** kommt der Grad der Beeinträchtigung zum Ausdruck, d. h. wie stark die Menschenrechte tatsächlich oder potenziell beeinträchtigt werden.

- Die Gesundheit eines Menschen ist z. B. stärker beeinträchtigt, wenn er über einen längeren Zeitraum 14 Arbeitsstunden am Tag leisten muss und nur wenige freie Tage im Monat hat, als wenn er Überstunden aufbaut und innerhalb des in Deutschland arbeitsrechtlich vorgegebenen 6-Monats-Zeitraums wieder abbaut.
- Die Nutzung von Land, das einer indigenen Gemeinschaft gehört, für wirtschaftliche Zwecke mag einem Unternehmen als eine geringfügige Auswirkung erscheinen, aber eine große Beeinträchtigung des Rechts auf Eigentum darstellen, wenn das Land in Bezug auf die Kultur, die Traditionen und den Glauben eine wichtige Rolle spielt.
- Veränderungen von Schichtzeiten in einer Fabrik mögen wirtschaftlich sinnvoll erscheinen, können jedoch besondere Auswirkungen auf Personen haben, mit deren religiösen Praktiken die neuen Arbeitszeiten kollidieren würden.
- Die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit ist größer, wenn aufgrund mangelhaften Arbeitsschutzes ein Mensch ein Körperteil verliert, als wenn sich hohe Arbeitsbelastung gesundheitlich bemerkbar macht.

Der **Umfang** bestimmt sich nach der Anzahl der Menschen, die tatsächlich oder potenziell von der nachteiligen Auswirkung betroffen sind.

- Fehlt es beispielsweise in einer Produktionsstätte an Vorkehrungen zum Brandschutz, ist die gesamte Belegschaft betroffen, während unzureichende Schutzkleidung beim Umgang mit Chemikalien jene Mitarbeiter\*innen betrifft, die in diesem Fachbereich tätig sind.
- Werden aus einem Land wichtige Vorprodukte aus einem Sektor mit prekären Arbeitsbedingungen bezogen, bestimmt sich die Reichweite nach der Anzahl an Menschen, die in diesem Sektor beschäftigt sind.

Die **Unumkehrbarkeit** drückt aus, inwieweit die Folgen der nachteiligen Auswirkung unumkehrbar sind bzw. ob die Möglichkeit besteht, den Zustand vor einer potenziellen Verletzung wiederherzustellen.

- Die Möglichkeiten der Wiedergutmachung sind beispielsweise begrenzter, im Fall schwerer körperlicher Verletzungen mit bleibenden Schäden oder gar des Todes von Personen bzw. wenn schwere Umweltverschmutzung zum Verlust der Biodiversität und damit zur Zerstörung des Ökosystems einer Region führt, die einer lokalen Gemeinschaft zum Lebensunterhalt dient, als im Falle einer Bodenkontaminierung, die behoben werden kann.
- Die negativen Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel in Regionen des Platinabbaus sind als schwerere Bedrohung der Lebensgrundlage zu werten als die Entnahme von Oberflächenwasser in wasserreichen Ländern.



## Wie priorisieren Sie Risiken richtig?



Die Publikation [Exploring the Concept of Prioritization: An Explanatory Note for the Dutch Sector Covenant Process](#) stellt kurz und übersichtlich relevante Fragestellungen im Zusammenhang mit der Priorisierung menschenrechtlicher Risiken zur Verfügung. Der [OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln](#) benennt praxisnahe Beispiele für die drei Kriterien der Schwere (siehe S. 45), die Unternehmen bei der Beurteilung als Orientierung dienen können.

### Bewerten Sie die Risiken nach der Eintrittswahrscheinlichkeit

In der Unternehmenspraxis spielt häufig neben der Schwere des Risikos dessen Eintrittswahrscheinlichkeit für die Bewertung eine Rolle. Eine geringe Eintrittswahrscheinlichkeit einer schwerwiegenden menschenrechtlichen Auswirkung rechtfertigt jedoch nicht, die Bemühungen zur Risikominimierung zu mindern. Die Eintrittswahrscheinlichkeit kann ein Kriterium der Risikobewertung sein, ist jedoch dem Kriterium der Schwere nachgeordnet.

Faktoren, die die Eintrittswahrscheinlichkeit erhöhen können, sind beispielsweise:

- **Länderrisiken**, z. B. Armut, Korruption<sup>8</sup>, mangelnde Rechtsstaatlichkeit, fehlende Umweltschutzvorschriften, schwache Governance oder staatliche Unterdrückung von Menschenrechten
- **Branchenrisiken**, z. B. bekannte, mit bestimmten Rohstoffen, Produkten oder Dienstleistungen assoziierte Risiken und Konflikte
- **Warengruppenspezifische Risiken**, z. B. personalintensive, repetitive Tätigkeiten
- **Präsenz besonders vulnerabler Gruppen**, z. B. Wanderarbeiter\*innen, ungelernte Arbeiter\*innen, Frauen, Kinder, indigene Völker, bestimmte Minderheiten
- **Fehlen relevanter Managementsysteme für identifizierte Risiken**, sowohl im eigenen Unternehmen als auch bei Geschäftspartnern

Hilfreiche Quellen für die Risikobewertung finden Sie in Kapitel 6.

## Bewerten Sie Risiken auf einer Skala oder mit einem Ampelsystem



Eine eindeutige Quantifizierung der Schwere (z. B. Festlegung der Anzahl Betroffener, die mindestens erreicht sein muss, um eine Auswirkung als schwer einzustufen) oder der Wahrscheinlichkeit ist nicht erforderlich. Um die Risiken im Verhältnis zueinander bewerten zu können, genügt es, wenn Sie sich der Bewertung annähern, indem Sie z. B. eine Skala oder ein Ampelsystem nutzen:

- Grad der Beeinträchtigung: niedrig bis hoch
- Reichweite: einzelne bis viele
- Unumkehrbarkeit: reversibel bis irreversibel

### Erstellen Sie eine Risikomatrix

Die gewonnenen Erkenntnisse aus der Risikobewertung können Sie nun in eine Risikomatrix überführen. Diese hilft Ihnen bei der Visualisierung und besseren Übersicht. Neben der Schwere eignet sich z. B. die Eintrittswahrscheinlichkeit als Achse.

- Risiken für schwere Menschenrechtsverletzungen mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit sollten Sie zuerst mit Maßnahmen adressieren.
- Risiken für schwere Menschenrechtsverletzungen mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit sollten Sie ebenfalls priorisieren. So ist z. B. dem Risiko einer lebensbedrohlichen Verletzung durch fehlende Brandschutzmaßnahmen in einem Produktionswerk direkt nachzugehen, auch wenn die Wahrscheinlichkeit für einen Brand als gering eingestuft wird.

### Binden Sie, wo möglich, externe Stakeholder ein

Die Beiträge externer Stakeholder, vor allem potenziell Betroffener, liefern in vielen Fällen enorm wertvolle Perspektiven und entscheidende neue Erkenntnisse in Bezug auf potenziell und tatsächlich nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen. Sie tragen häufig zu einem vollständigeren Bild bei und erhöhen damit die Verlässlichkeit der Analyse. Daher sollten Sie potenziell Betroffene direkt vor Ort konsultieren oder Einblicke über deren legitime Vertreter\*innen einholen.

<sup>8</sup> Der Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index, CPI) ist der weltweit bekannteste Korruptionsindikator. Er wird vom Internationalen Sekretariat von Transparency International erstellt und listet Länder nach dem Grad der in Politik und Verwaltung wahrgenommenen Korruption auf.



Folgende externe Stakeholder können bspw. aktiv in den Analyseprozess eingebunden werden:

#### Externe Stakeholder

- Betroffene oder deren Interessenvertreter\*innen
- vulnerable Gruppen nach dem gemeinsamen Risikoverständnis der Automobilbranche (siehe Umsetzungsschritt 2) sowie deren legitime Vertreter\*innen
- Anwohner\*innen
- Gewerkschaften
- Verbände
- Behörden
- zivilgesellschaftliche Organisationen
- Expert\*innen
- Kund\*innen, Verbraucher\*innen und Endnutzer\*innen
- Mitarbeiter\*innen in der Liefer- und Wertschöpfungskette
- Mitglieder von Brancheninitiativen
- Anteilseigner\*innen, Investor\*innen und Anleger\*innen
- Akteure mit relevanter Menschenrechtsexpertise

### Indigene Völker – Beispiel für vulnerable Gruppen und die Bedeutung von Beteiligungsprozessen



Lithium stellt einen wichtigen Rohstoff für die Produktion von Batterien für Elektrofahrzeuge dar. Die Gewinnung findet oft in Gegenden mit großer indigener Bevölkerung statt. Diese Bevölkerungsgruppen können von Risiken für die Rechte auf einen angemessenen Lebensstandard, auf Gesundheit und auf wirtschaftliche Selbstbestimmung besonders betroffen sein. Solche Risiken entstehen etwa durch den hohen Wasser- und Flächenverbrauch beim Lithiumabbau. Sie zeigen auch, wie die Beeinträchtigung und Zerstörung der Umwelt zu nachteiligen Auswirkungen auf Menschen führen kann.

Speziell für die Einbeziehung indigener Gemeinden kommt das Recht auf freie, vorherige und selbstbestimmte Zustimmung (englisch: Free, Prior and Informed Consent – FPIC) nach der ILO-Konvention 169, Art. 6 zum Tragen. Artikel 15 der Konvention schreibt zudem das Recht auf natürliche Ressourcen vor, das indigenen Völkern das Recht gibt, an der Entscheidung über die Nutzung, das Management und die Bewahrung natürlicher Ressourcen innerhalb ihrer Gebiete teilnehmen zu können. Das Recht indigener Völker auf Wahrung und Ausübung der eigenen Kultur (Art. 27 VN-Zivilpakt) schließt zudem ein, dass indigene Völker FPIC-konform mitbestimmen sollen, wenn die Nutzung natürlicher Ressourcen die Ausübung ihrer eigenen Kultur einschränkt.

Gleichzeitig stellt insbesondere der Zugang zu (potenziell) Betroffenen, vulnerablen Gruppen und Personen, die in entfernteren oder außerhalb der Wertschöpfungsstufen anzutreffen sind, für Unternehmen oft eine Herausforderung dar. Schwierigkeiten bestehen vor allem dann, wenn der direkte Kontakt fehlt, Angst vor Repressalien herrscht oder sprachliche, kulturelle oder geschlechterspezifische Barrieren den Austausch erschweren. Für eine effektive Einbindung von Betroffenen ist es daher wichtig, Kommunikationsbarrieren, Machtunterschiede und weitere denkbare Hürden anzuerkennen und wo möglich abzubauen sowie, falls nötig, die Identität gefährdeter Personen zu schützen. Sollte kein direkter Austausch möglich sein, kann auch der „stellvertretende“ Austausch mit Vertreter\*innen der (potenziell) Betroffenen, der Zivilgesellschaft, unabhängigen Sachverständigen oder lokalen Menschenrechtsverteidiger\*innen sinnvoll sein. Dies ist auch dann nützlich, wenn Risiken für mehrere Unternehmen von ähnlicher Relevanz sind. In solchen Fällen ist es hilfreich, den Austausch gemeinsam zu koordinieren oder über die zuvor benannten Vertreter\*innen oder öffentlich anerkannte Expert\*innen entsprechende Meinungen einzuholen.

### Einbindung von Stakeholdern



Der Leitfaden [Stakeholder Engagement in Human Rights Due Diligence](#) vom UN Global Compact Netzwerk Deutschland und twenty-five befähigt Unternehmen zur angemessenen und effektiven Einbindung von Stakeholdern im Rahmen menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse. Der Leitfaden deckt alle Kernelemente des NAP ab und hilft deshalb bei einer ganzheitlichen Einbindung. Er ist praxisnah formuliert und auch für KMU geeignet.



## Stakeholder langfristig einbinden

Die Risikoanalyse ist als kontinuierlicher Prozess zu verstehen. Die Beiträge von Stakeholdern sind dabei von großer Bedeutung: Für die Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen sowie beim Aufbau und der Kontrolle effektiver Beschwerdemechanismen bringen sie wichtige Erkenntnisse ein. Daher ist es sinnvoll, die Auswahl und Einbindung von Stakeholdern mit Weitblick und dem Ziel, eine längerfristige Beziehung aufzubauen, zu organisieren. Die Mitglieder des Branchendialogs sprechen sich hierbei auch für die Einrichtung unternehmensübergreifender Dialogformate mit externen Stakeholdern aus. Dadurch können Kapazitäten und Ressourcen gebündelt, gemeinsame Lernerfahrungen ausgetauscht und die Belastung von Stakeholdern, etwa durch Mehrfachanfragen, reduziert werden.

Ziel der vertiefenden Analyse ist es, dass Sie ein besseres Verständnis der Schadenpotenziale, Wirkungszusammenhänge sowie Anliegen der betroffenen Personenkreise erlangen.

- Haben Sie beispielsweise ein Konflikt- oder Hochrisikogebiet in der eigenen Lieferkette identifiziert, kann häufig erst aus einer vertiefenden Untersuchung (z. B. Auswertung verfügbarer Auditinformationen oder unangekündigte Inspektion vor Ort) abgeleitet werden, ob Geschäftspartner (potenziell) zu folgenschweren Menschenrechtsproblemen beitragen.
- Genauso können Sie im Rahmen Ihrer Risikobewertung zu dem Schluss gekommen sein, dass das Thema Kinderarbeit in der eigenen Wertschöpfungskette möglicherweise ein Problem darstellt. Erst über eine vertiefende Analyse können Sie jedoch ermitteln, ob sich Geschäftspartner an vertragliche Vorgaben halten und dafür sorgen, dass keine Kinder beschäftigt werden.

Neben der Einbindung externer Stakeholder bieten daher folgende Methoden zusätzliche Möglichkeiten zur vertiefenden Risikoanalyse:

### Führen Sie, wo nötig, eine vertiefte Risikoanalyse durch

Eine vertiefte Analyse ist notwendig, wenn ein Risiko besonders schwerwiegend ist und Ihnen Informationen fehlen, um geeignete Maßnahmen ergreifen zu können. Für die vertiefende Risikoanalyse können Sie die im Umsetzungsschritt 5 und in Kapitel 6 benannten Methoden sowie Quellen heranziehen und mit spezifischem Blick auf die identifizierten, analysebedürftigen Risiken anwenden. Die Vertiefung kann auf unterschiedlichen Ebenen stattfinden (z. B. Standorten, Prozessen, Geschäftspartnern, Lieferkettenstufen, Personengruppen) und muss gemäß NAP mindestens die folgenden Merkmale erfüllen:

- Einbezug kontextabhängiger Faktoren wie der politischen Rahmenbedingungen oder vulnerabler Personengruppen, z. B. indigene Bevölkerung, Minderheiten
- Einbindung internen und externen Fachwissens
- Dialog mit (potenziell) Betroffenen durch das Unternehmen selbst oder über die Beauftragung von beispielsweise lokal tätigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, z. B. im Rahmen einer menschenrechtlichen Auswirkungsanalyse (Human Rights Impact Assessment) in einem bestimmten Land

- Dokumentenrecherchen und Verwendung von Datenbanken, z. B. Studien oder Risikoindizes zu Ländern und Sektoren (eine Liste möglicher Quellen findet sich in Kapitel 6.1)
- Durchführung oder Beauftragung von bzw. Beteiligung an Studien, die der Ermittlung und Konkretisierung von Risiken sowie deren Ursachen und Wirkungszusammenhängen dienen



## Tools für die vertiefende Risikoanalyse

Mit den [Human Rights Impact Assessment Resources](#) und dem [Human Rights Impact Assessment Methodology Tool](#) des Danish Institute for Human Rights steht Unternehmen eine ausführliche, fundierte Sammlung von Tools und ergänzenden Leitfäden zu menschenrechtlichen Auswirkungsanalysen zur Verfügung. Diese beinhaltet auch zahlreiche Vorlagen sowie Beispiele zur Illustration des Vorgehens. Die Sammlung richtet sich an Unternehmen, die bereits Erfahrung mit der Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten haben. Neben den relevanten Prozessschritten für eine fundierte Risikoanalyse wird auch auf die Einbindung von (potenziell) Betroffenen und anderen Stakeholdern eingegangen.

### Berücksichtigen Sie weitere relevante Faktoren

Entscheidend für die Risikopriorisierung sind Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit. Es gibt jedoch weitere Faktoren, die für die spätere Entwicklung der Maßnahmen ausschlaggebend sind. Diese sollten Sie daher bereits im Rahmen Ihrer Risikoanalyse berücksichtigen, wenngleich dies nur als Informationsgrundlage für die Entwicklung von Maßnahmen gilt und somit nicht für den Ausschluss von Risiken bei der Risikoprüfung. Zu diesen Faktoren zählen vor allem:

- **Art und Umfang der Geschäftstätigkeit:** Von größeren Unternehmen – gemessen am Umsatz, der Bilanzsumme oder der Anzahl der Mitarbeiter\*innen – werden umfassendere Maßnahmen erwartet als von KMU.
- **Art des Verursachungsbeitrags:** Je näher Ihr Unternehmen der drohenden oder bereits eingetretenen Verletzung steht und je mehr es dazu beiträgt, desto größer müssen Ihre Anstrengungen sein, die (potenzielle) Verletzung zu beenden oder zumindest zu minimieren. So spielt es etwa eine Rolle, ob eine unmittelbare oder mittelbare Lieferbeziehung zu einem Unternehmen besteht, das mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung gebracht wird. Aus diesem Grund ist es notwendig, Rückverfolgbarkeit und Transparenz in Ihrer Liefer- und Wertschöpfungskette herzustellen. Durch die Rückverfolgbarkeit kann die Betroffenheit und durch die Transparenz die tatsächlich nachteilige Auswirkung genauer bestimmt werden.
- **Einflussvermögen** auf den Verursacher der (potenziellen) Verletzung: Darunter wird die Fähigkeit eines Unternehmens verstanden, Veränderungen in unrechtmäßigen Praktiken herbeizuführen, die es nicht selbst verursacht, sondern die von einer dritten Partei verursacht werden oder zu der die dritte Partei beiträgt. Das Einflussvermögen Ihres Unternehmens hängt u. a. davon ab, ob Sie eine direkte Vertragsbeziehung mit der dritten Partei haben, die mit den Menschenrechtsrisiken in Verbindung gebracht wird. Außerdem spielt es eine Rolle, wie viele weitere Unternehmen eine Vertragsbeziehung mit der dritten Partei haben. Ihre Maßnahmen, gerade bei drohenden schwerwiegenden Verletzungen, sollten daher auch Schritte zur Erhöhung des Einflussvermögens umfassen (z. B. durch Engagement in Brancheninitiativen), da mangelndes Einflussvermögen keinen Grund darstellt, keine Maßnahmen zu ergreifen.





## Die drei Ebenen des Verursachungsbeitrags nach den VN-Leitprinzipien

Für die spätere Festlegung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen ist entscheidend, wie eng Ihr Unternehmen mit einer (potenziell) nachteiligen Auswirkung verbunden ist. Je näher das Unternehmen der drohenden oder bereits eingetretenen Verletzung steht und je mehr es dazu beiträgt, desto größer müssen seine Anstrengungen sein, die (potenzielle) Verletzung zu beenden oder zumindest zu minimieren.

Bei der Untersuchung möglicher Risiken ist deshalb zwischen den folgenden drei Arten des Verursachungsbeitrags zu unterscheiden:

- **Verursachen (Cause):** Eine Verursachung liegt vor, wenn Ihr Unternehmen in einem kausalen Zusammenhang für den entstandenen Schaden verantwortlich gemacht werden kann. Dies ist zum Beispiel bei folgenden Schäden der Fall: gefährliche Arbeitsbedingungen im eigenen Betrieb durch fehlende Sicherheitsausrüstung, Kontaminierung der Trinkwasserversorgung einer Gemeinde durch das Einleiten chemischer Abwässer, Gestaltung von Schichtdienst in späten Abendstunden unter dem Wissen, dass es in der Umgebung bei Dunkelheit häufig zu bewaffneten Überfällen kommt.
- **Beitragen (Contribute):** Ein Beitrag zu einer Menschenrechtsverletzung liegt vor, wenn Ihr Unternehmen die nachteilige Auswirkung gemeinsam mit anderen Akteuren verursacht oder aufgrund seines Handelns zu Auswirkungen beiträgt, die von anderen Akteuren verursacht wurden, etwa weil es diese dazu in die Lage versetzt oder dafür Anreize schafft. Das kann zum Beispiel die Weitergabe von Informationen über das Internetnutzungsverhalten von Mitarbeiter\*innen an eine Regierung beinhalten, die diese Daten zur Verfolgung politischer Dissidenten nutzt, oder auch die kurzfristige Änderung von Produktanforderungen an Zulieferer ohne Anpassung von Fristen und Preisen, die der Zulieferer nur unter Verletzung von Arbeitsnormen erfüllen kann, sowie die Gründung eines Joint Ventures (bei Minderheitsbeteiligung) mit einem risikobehafteten Partner.
- **Verbunden sein (Linked):** Eine Verbindung besteht, wenn die Menschenrechtsverletzungen infolge der Geschäftsbeziehungen des Unternehmens mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder seinen Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind. Ihr Unternehmen ist hierbei nicht direkt für die nachteilige Auswirkung verantwortlich, aber Ihr Unternehmen kann durch eine Geschäftsbeziehung in Verbindung dazu stehen. Beispiele für eine Verbindung zu einer Menschenrechtsverletzung sind folgende: die Beschaffung von Lederprodukten aus Betrieben, die entgegen vertraglicher Verpflichtungen Arbeit an Kinder vergeben, der Verkauf von Produkten an Kund\*innen, bei denen die Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung des Produkts besonders groß ist, mangelnde Arbeitssicherheitsmaßnahmen in Minen in der vorgelagerten Lieferkette, mit der Ihr Unternehmen über die in bezogenen Komponenten enthaltenen Rohstoffe verbunden ist, oder der Bezug von Mineralien aus einer Region, in der die lokale Industrie das Trinkwasser stark verschmutzt und so Gesundheitsschäden bei der lokalen Bevölkerung verursacht.



## Diese Instrumente unterstützen Sie bei der Risikoanalyse

- Der [CSR-Risiko-Check](#) von MVO ist ein kostenloses Online-Programm zur Einschätzung der lokalen Menschenrechtssituation sowie zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen.
- Der [KMU-Kompass](#) des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte der Bundesregierung ist ein Online-Tool, das auch für größere Unternehmen geeignet ist. Hilfreich ist besonders Phase 2 – Risiken analysieren.
- Die Studie [Material Change](#) der Brancheninitiativen Drive Sustainability, The Responsible Minerals Initiative und The Dragonfly Initiative hat die Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen für 18 priorisierte Rohstoffe bewertet. Die darin enthaltenen Informationen können äußerst hilfreich für die Risikoanalyse sein.
- Um das Risiko durch Lieferanten einzuschätzen, können Sie auf den standardisierten [Fragebogen zu Nachhaltigkeit bei Automobilzulieferern](#) der Brancheninitiative Drive Sustainability zurückgreifen.
- Die [5 Schritte zum Management der menschenrechtlichen Auswirkungen Ihres Unternehmens](#) vom UN Global Compact Netzwerk Deutschland und twentyfifty sind ein verständlicher und praxisnaher Leitfaden für die Entwicklung von Sorgfaltsprozessen sowohl für große Unternehmen als auch speziell für KMU. Insbesondere Schritt 4 ist für die Durchführung der Risikoanalyse hilfreich.

aufflammende, sich verschärfende oder beruhigende Konflikte und ähnliche Entwicklungen sorgen für eine stetige Veränderung. Daher ist die Risikoanalyse keine einmalige Aufgabe. Sie stellt ein kontinuierliches und prozessbegleitendes Verfahren dar, das Sie für bestehende Geschäftstätigkeiten in regelmäßigen Abständen (für Anwender\*innen des LkSG mindestens jährlich) sowie bei größeren Veränderungen anlassbezogen durchführen sollten. Typische Anlässe, die eine erneute Risikobewertung in Ihrem Unternehmen auslösen können, sind z. B.:

### Anlässe

- Aufnahme der Geschäftstätigkeit
- Erschließung neuer Geschäftsfelder
- bevorstehender Markteintritt
- Einführung neuer Produkte und Dienstleistungen
- Bau, Erweiterung oder Verlagerung eines Werks im In- und Ausland
- Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen
- Lancierung neuer Projekte

Gleichermaßen können Hinweise auf eine veränderte oder erweiterte Risikolage die Durchführung der Risikoanalyse veranlassen. Typische Auslöser dieser Art sind:

### Auslöser

- Pressemeldungen zu Menschenrechtsverletzungen in der Branche oder im Zusammenhang mit einem Unternehmen
- Hinweise aus Beschwerdemechanismen und der betrieblichen Mitbestimmung
- Veröffentlichung einschlägiger Menschenrechtsstudien
- Hinweise und Berichte von Nichtregierungsorganisationen, die bspw. in einem direkten Austausch mit Betroffenen stehen
- Erkenntnisse aus Compliance-Prüfungen und Audits
- veränderte Bedingungen in Beschaffungs- oder Vertriebsländern (z. B. Regierungswechsel zu einem autoritären Regime, Zerfall der politischen Ordnung in einem Land, demokratisch nicht legitimierte Machtergreifung des Militärs oder anderer Gruppen)

## 4.6 Umsetzungsschritt 6: Regelmäßig und anlassbezogen Risiken analysieren

Die Lage der Menschenrechte ist dynamisch. Nationale und internationale Normsetzung, kulturelle Veränderungen, die Entstehung sozialer Spannungen,

## 4.7 Umsetzungsschritt 7: Risikoanalyse in Systeme und Prozesse integrieren

Da die Risikoanalyse keine einmalige, allein stehende Aufgabe ist, sollte sie als kontinuierliches und prozessbegleitendes Verfahren eingerichtet werden. Dabei ist es am effektivsten, vor Beginn eines Geschäftsvorhabens und so früh wie möglich im Lebenszyklus einer Aktivität oder Beziehung mit der Risikoanalyse zu beginnen.

### Schließen Sie die Lücken in bestehenden Prozessen und Systemen

Bestehende Managementsysteme und -prozesse reichen nicht immer aus, um menschenrechtliche Risiken effektiv anzugehen. Typische Prozesse und Systeme, bei denen oft Lücken in Bezug auf Menschenrechte bestehen, sind u.a.:

- **Prozesse:** Strategieprozesse (z. B. Erschließung neuer Geschäftsfelder); Fusionen, Übernahmen und (De-)Investitionen; Management von Dienstleistern; Nutzung von Rohstoffen und Erzeugnissen, die aus der tieferen Lieferkette bezogen werden; Produktverantwortung (inkl. Management von Vertriebs- und Servicepartnern); Risiko- und Compliance-Managementsystem
- **Systeme:** klassisches Risikomanagement; Systeme zur Steuerung von Umwelt, Gesundheit und Sicherheit; Lieferantenmanagementsysteme

Diese Prozesse und Systeme werden in der Regel bereits in Umsetzungsschritt 1 erstmals als meist lückenhafte Informationsgrundlage berücksichtigt. Ziel muss es sein, Menschenrechtsrisiken sukzessive in allen relevanten Prozessen und Systemen Ihres Unternehmens zu berücksichtigen. Da sich die Ermittlung und Bewertung menschenrechtlicher Risiken vom klassischen Risikomanagement unterscheiden, empfiehlt es sich, hierzu intern Prozessbeschreibungen und -vorgaben auszuarbeiten, mit denen Sie ein einheitliches und effizientes Vorgehen sicherstellen.

- So können Sie beispielsweise Bewertungsleitlinien ausarbeiten, die die Kriterien der Schwere menschenrechtlicher Auswirkungen erläutern und für unterschiedliche Bereiche (z. B. Beschaffung, Personalwesen, Vertrieb) illustrieren, sodass die Vergleichbarkeit von Bewertungen durch unterschiedliche Personen und Abteilungen möglich wird.

- Lieferantenmanagementsysteme können Sie um die Abfrage von Informationen ergänzen, die Transparenz über die Struktur der (vorgelagerten) Lieferkette und den Reifegrad von Sorgfaltsprozessen bei Lieferanten ermöglichen.
- Dies können Sie z. B. auch mit dem Selbstauskunftsfragebogen der Brancheninitiative Drive Sustainability verknüpfen.

### Nutzen und erweitern Sie Ihre Beschwerdekanaäle

Kanäle, durch die menschenrechtsrelevante Hinweise eingehen oder Anzeichen eines Risikos auftauchen können (z. B. Beschwerdeverfahren, Einkauf, Kundendienst, interne Revision, Öffentlichkeitsarbeit, Recht und Compliance, Mitbestimmungsgremien, Personal, Produktverantwortung) sind eine entscheidende Datenquelle für die kontinuierliche Risikoanalyse. Dafür ist wichtig, dass Sie Prozesse etablieren, um relevante Informationen erkennen und intern weitergeben zu können. Dazu gehören insbesondere funktionierende und wirksame Beschwerdemechanismen. Detaillierte Informationen zur Umsetzung finden Sie in den Handlungsanleitungen zu den Kernelementen „Beschwerdemechanismus“ sowie „Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle“.

*Die Sensibilisierung von Mitarbeiter\*innen stellt einen entscheidenden Erfolgsfaktor dar, um Risiken frühzeitig zu erkennen.*

### Schulen Sie Ihre Mitarbeiter\*innen

Für die kontinuierliche und prozessbegleitende Durchführung der Risikoanalyse ist es notwendig, dass die verschiedenen unternehmensinternen und -externen Akteuren zusammenarbeiten. Die Sensibilisierung von Mitarbeiter\*innen stellt dabei einen entscheidenden Erfolgsfaktor dar, um Risiken frühzeitig zu erkennen. Typischerweise sind die Abteilungen Personal, Einkauf, Compliance und Vertrieb hierfür besonders relevante Unternehmensbereiche. Wichtig sind Schulungen und Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die explizit die Ziele und Prinzipien gesellschaftlicher Unternehmensverantwortung vermitteln.



## Nutzen Sie die Ergebnisse aus der Risikoanalyse

Für die Einrichtung eines kontinuierlichen Risikoanalyseprozesses sind folgende Punkte zur Nutzung der Ergebnisse zu beachten:

- interne Weitergabe der Ergebnisse an die maßgeblichen Entscheidungsträger\*innen (z. B. oberste Führungsebene, Einkaufsleiter\*innen) und angemessene Berücksichtigung sowie Monitoring
- Definition klarer Verantwortlichkeiten, Bereitstellung von Ressourcen, Bestimmung von Umsetzungsmaßnahmen und Zeitplänen für Sorgfaltsprozesse
- Formalisierung des Risikoanalyseprozesses sowie regelmäßige Überarbeitung
- Berücksichtigung der Ergebnisse in der Grundsatzklärung sowie der internen Kommunikation und der externen Berichterstattung (vgl. Handlungsanleitungen zu den Kernelementen „Grundsatzklärung“ und „Berichterstattung“)
- Verwendung für das Entwickeln von Präventiv- und Abhilfemaßnahmen sowie den Aufbau und die Weiterentwicklung von Beschwerdemechanismen (vgl. Handlungsanleitungen zu den Kernelementen „Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle“ und „Beschwerdemechanismen“).

Ähnlich wie beim klassischen Risikomanagement kann es hilfreich sein, die identifizierten und bewerteten Risiken in Systemen oder Unterlagen auch sofort um Informationen zu bereits implementierten und noch geplanten Maßnahmen zu ergänzen. Eine solche Integration der Sorgfaltspflichten mit Blick auf die Risikoanalyse und die Entwicklung von Maßnahmen ermöglicht den Verantwortlichen ein ganzheitliches Verständnis. In der Handlungsanleitung zum Kernelement „Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle“ werden die Schritte für die Festlegung und Umsetzung angemessener Maßnahmen konkretisiert.





# 5. So können Sie Fortschritte bei der Umsetzung der Anforderungen nachverfolgen

Mit folgendem Kriterienkatalog können Sie überprüfen, ob Sie die Umsetzungsschritte und somit die Anforderungen des NAP an das Kernelement „Risikoanalyse“ vollständig erfüllt haben:

Umsetzung der Schritte zur Erfüllung des Kernelements „Risikoanalyse“		Referenz auf Umsetzungsschritt in der HA
<input type="checkbox"/>	Das gemeinsame Verständnis zu branchenspezifischen menschenrechtlichen Risiken entlang der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten der Automobilindustrie wurde berücksichtigt, indem die beispielhaft genannten Risiken für Menschenrechte sowie die Liste möglicher vulnerabler Gruppen explizit im Rahmen der unternehmenseigenen Risikoanalyse eingeflossen sind.	2
Zum o. g. gemeinsamen Verständnis wurde eine ergänzende Risikoanalyse entlang der gesamten Liefer- und Wertschöpfungskette durchgeführt:		
<input type="checkbox"/>	für den eigenen Betrieb inkl. der eigenen Standorte	
<input type="checkbox"/>	für verbundene Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung im In- und Ausland	
<input type="checkbox"/>	für verbundene Unternehmen mit Minderheitsbeteiligung im In- und Ausland	
<input type="checkbox"/>	für direkte Geschäftsbeziehungen	
<input type="checkbox"/>	für indirekte Geschäftsbeziehungen	3, 4
<input type="checkbox"/>	für Produkte	
<input type="checkbox"/>	für Dienstleistungen und Projekte	
<input type="checkbox"/>	für Investitionstätigkeiten	
<input type="checkbox"/>	für Geschäftsfelder	
<input type="checkbox"/>	Unternehmensspezifische Risiken wurden ermittelt und in einer Liste dokumentiert.	2, 3, 4
<input type="checkbox"/>	Potenziell betroffene Personengruppen wurden ermittelt und in einer Liste dokumentiert.	2, 4
<input type="checkbox"/>	Menschenrechtliche Referenzinstrumente wurden bei der Risikoanalyse berücksichtigt.	4
Folgende kontextabhängige Faktoren wurden bei der Risikoanalyse berücksichtigt:		
<input type="checkbox"/>	politische Rahmenbedingungen	4
<input type="checkbox"/>	vulnerable Personengruppen	
<input type="checkbox"/>	Die Art des Verursachungsbeitrags für ermittelte Risiken wurde festgestellt.	5

<input type="checkbox"/>	Ermittelte Risiken wurden nach dem Grad der Schwere (Ausmaß, Umfang, Wiedergutmachbarkeit) priorisiert.	5
Eine vertiefende Analyse wurde durchgeführt:		
<input type="checkbox"/>	für schwerwiegende Menschenrechtsprobleme	5
<input type="checkbox"/>	für Risiken, zu denen keine ausreichenden Informationen vorlagen	
Für die vertiefende Analyse wurde:		
<input type="checkbox"/>	mit (potenziell) Betroffenen ein Dialog vor Ort geführt	5
<input type="checkbox"/>	internes Fachwissen eingebunden (durch Dialog mit oder Befragung von Mitarbeiter*innen mit Fachkenntnissen zu Menschenrechtsthemen)	
<input type="checkbox"/>	externes Fachwissen eingebunden (d.h. auf Studien zurückgegriffen oder sich mit Expert*innen oder zivilgesellschaftlichen Organisationen beraten)	
Es wurde ein Verfahren eingerichtet, mit dessen Hilfe menschenrechtliche Risiken für potenziell Betroffene des unternehmerischen Handelns entlang der gesamten Liefer- und Wertschöpfungskette folgendermaßen ermittelt werden können:		
<input type="checkbox"/>	systematisch (d.h. im Rahmen eines strukturierten Prozesses)	6, 7
<input type="checkbox"/>	kontinuierlich und regelmäßig (d.h. aktualisierte Ergebnisse liegen in regelmäßigen Abständen vor)	
<input type="checkbox"/>	prozessbegleitend (d.h integriert in bestehende Prozesse)	
<input type="checkbox"/>	anlassbezogen (d.h bei konkreten Veränderungen der Risikoexposition sowie der Geschäftstätigkeit oder bei vorliegender Kenntnis von bedeutenden Menschenrechtsverletzungen)	
<input type="checkbox"/>	sektorbezogen (d.h unter Berücksichtigung der Risiken und Personengruppen, die für die Automobilindustrie sowie weitere für das Geschäftsmodell wichtige Sektoren relevant sind)	
<input type="checkbox"/>	Es wurde ein Verfahren eingerichtet, um den Prozess der Risikoanalyse regelmäßig zu aktualisieren.	6, 7

# 6. Wo finden Sie weitere Informationen?

## 6.1 Weiterführende Informationen

Die Handlungsanleitung deckt als eigenständiges Dokument alle relevanten Umsetzungsschritte ab, mit deren Hilfe Sie die Anforderungen des NAP an das Kernelement „Risikoanalyse“ vollständig erfüllen können. Über die Inhalte der Handlungsanleitung hinaus können Sie die folgenden hilfreichen Materialien heranziehen, um sich vertiefend mit dem Thema auseinanderzusetzen:

### Leitfäden, Vorlagen und digitale Instrumente zum Einstieg in die menschenrechtliche Risikoanalyse

- [Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln](#) der OECD.
- [CSR-Risiko-Check](#) des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte der Agentur für Wirtschaft & Entwicklung: Online-Tool zur Einschätzung lokaler Menschenrechtssituationen sowie von Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen.
- [Menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen ermitteln – Perspektiven aus der Unternehmenspraxis](#) des UN Global Compact Netzwerk Deutschland und des Deutschen Instituts für Menschenrechte: Good Practice und gewonnene Erkenntnisse zur Identifikation menschenrechtlicher Risiken in Lieferketten. Beinhaltet eine Fallstudie aus der Automobilbranche.
- [Human Rights Capacity Diagnostic](#) des UN Global Compact Netzwerk Deutschland: Instrument für Unternehmen zur Selbsteinschätzung ihrer Managementkapazitäten mit Blick auf menschenrechtliche Sorgfaltspflichten. Die Kurzversion ist besonders für KMU geeignet. Schärfert das Bewusstsein dafür, wo das Unternehmen momentan steht, und regt Diskussionen zu nächsten Entwicklungsschritten an.
- [Weniger Autos, mehr globale Gerechtigkeit – Diesel, Benzin, Elektro: Die Antriebstechnik allein macht noch keine Verkehrswende](#) von Brot für die Welt, Misereor und PowerShift: Bericht mit Risikoprofilen zu bedeutenden Rohstoffen, die in der Automobilindustrie verwendet werden und mit Menschenrechtsrisiken in Verbindung stehen. Diese Unterlage hilft, Menschenrechtsprobleme in der vorgelagerten Lieferkette mit Blick auf die Arten von Auswirkungen, potenziell betroffene Personen und geographische Relevanz besser zu verstehen. Aktuelle Beispiele und Einschätzungen zu Menschenrechtsrisiken finden sich auch in der Folgestudie Weniger Autos, mehr globale Gerechtigkeit – Warum wir die Mobilitäts- und Rohstoffwende zusammendenken müssen.
- [CSR in Deutschland](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS): Informationsportal zu NAP und LkSG mit hilfreichen Hintergrundinformationen, einer Sammlung allgemeiner und branchenspezifischer Leitfäden, Beratungs- und Schulungsangeboten sowie Praxisbeispielen. Speziell zum LkSG bietet eine regelmäßig aktualisierte [Liste](#) Antworten zu den häufigsten Fragen.
- [Business & Human Rights Resource Centre](#): Plattform mit umfangreichem Informationsmaterial zu Menschenrechtsthemen in der Wirtschaft. Beinhaltet insbesondere Berichterstattung zu Verstößen gegen Menschenrechte sowie Stellungnahmen von Unternehmen und schafft so Transparenz und Verantwortlichkeit. Spezielle Materialien zur Automobilbranche sind vorhanden.
- Das Informationsportal [CSR-Praxistage](#) von UPJ, econsense und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bietet eine Übersicht über Instrumente, Publikationen und Praxistipps für die Gestaltung verantwortlicher Lieferketten.
- Der [Umweltatlas Lieferketten](#) von adelphi und Sustain Consulting beleuchtet wesentliche Umweltwirkungen und Hotspots entlang von Lieferketten. Dabei zeigt der Branchensteckbrief „Fahrzeugbau“ besondere Umweltherausforderungen auf, die für die Automobilindustrie relevant sind.

- Die Studie [Umweltrisiken und -auswirkungen in globalen Lieferketten deutscher Unternehmen – Branchenstudie Automobilindustrie](#) des Umweltbundesamtes bietet eine Orientierung zu Umweltauswirkungen für die Herstellung von Kraftfahrzeugen und ausgewählten Komponenten.
- Der [Berliner CSR-Konsens zur Unternehmensverantwortung in Liefer- und Wertschöpfungsketten](#) des Nationalen CSR-Forums der Bundesregierung beschreibt Anforderungen und Orientierungspunkte für verantwortliches Management von Liefer- und Wertschöpfungsketten.

#### Leitfäden, Vorlagen und digitale Instrumente für die vertiefende menschenrechtliche Risikoanalyse

- [Risk Awareness Tool for Multinational Enterprises in Weak Governance Zones](#) der OECD: themenspezifische Leitfragen zur Unterstützung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken multinationaler Unternehmen in Hochrisiko- und Konfliktgebieten.
- [Guide to Human Rights Impact Assessment and Management](#) der International Finance Corporation (IFC): Leitfaden zu Human Rights Impact Assessments. Zielgruppe sind Unternehmen, die bereits Erfahrung mit der Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten haben.
- [Business and Human Rights Impacts – Identifying and Prioritizing Human Rights Risks](#) von Shift: Bericht zu den gewonnenen Erkenntnissen eines Multi-Stakeholder-Workshops zur Identifikation menschenrechtlicher Risiken. Abstrahierte Beschreibung möglicher Ansätze zur Risikoanalyse.
- [Stakeholderbeteiligung bei der Erfüllung menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht](#) vom UN Global Compact Netzwerk Deutschland und twentyfifty: detaillierte Anleitung zum Austausch mit und Einbezug von Stakeholdern.
- [Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor](#) der OECD: praktische Unterstützung im Umgang mit Herausforderungen bei der Akteursbeteiligung im Bergbau-, Öl- und Gassektor, die in großen Teilen auch für die Automobilbranche von Relevanz ist.
- [Guidance on Human Rights Impact Assessment of Digital Activities](#) des Danish Institute for Human Rights: Leitfaden zur Analyse von Menschenrechtsrisiken und Auswirkungen im Zusammenhang mit digitalen Dienstleistungen und Produkten. Dies gewinnt zunehmend an Bedeutung für die Automobilindustrie, z. B. wenn OEMs mit Carsharing-Programmen neue Märkte erschließen, für welche erhebliche Mengen an Daten erhoben und verarbeitet werden müssen, bspw. bezüglich Nutzerverhalten und Positionsdaten.
- [Infoportal Menschenrechtliche Sorgfalt](#) des UN Global Compact Netzwerk Deutschland: Informationsmaterial sowie Tools zur Konzeption und Verbesserung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse in Unternehmen. Spezielle Materialien für die Automobilbranche und für KMU sind verfügbar.
- [Human Rights Translated – A Business Reference Guide](#) von Castan Centre for Human Rights Law, International Business Leaders Forum, Office of the UN High Commissioner for Human Rights und UN Global Compact: detaillierte Informationsquelle mit Erläuterungen, die international anerkannte Menschenrechte einzeln und spezifisch behandeln.
- [Human Rights and Business Dilemmas Forum](#) vom UN Global Compact und Verisk Maplecroft: Sammlung von Fallstudien zu Herausforderungen und Lösungsansätzen bei Großunternehmen bezüglich konkreter Menschenrechtsrisiken.
- [Menschenrechte achten – Ein Leitfaden für Unternehmen](#) vom UN Global Compact Netzwerk Deutschland, twentyfifty und dem Deutschen Institut für Menschenrechte: Grundlagendokument zur Umsetzung der Menschenrechte im Unternehmenskontext, das auch auf Chancen und Herausforderungen bei der Implementierung und auf ausgewählte Menschenrechte tiefer eingeht.
- [No way around due diligence](#) von econsense gibt einen guten Überblick über (inter)nationale Rahmenwerke und Standards zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht.

#### Fokus: Vertiefende Informationen zu Konfliktmineralien und zur EU-Konfliktmineralienverordnung

- [Due Diligence Ready](#): Dieses Informationsportal der Europäischen Kommission hilft Unternehmen mit Informationen, Werkzeugen und Schulungsmaterial, die bei der Durchführung von Sorgfaltsprüfungen in der Lieferkette für Mineralien und Metalle sowie bei deren verantwortungsvoller Beschaffung unterstützen.
- [Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten](#) der OECD dient als Unterstützung der Industrie bei der Erfüllung der Erwartungen an eine verantwortungsvolle Beschaffung.

- **[Due Diligence Guidance for Minerals – 5-Step Framework for Upstream and Downstream Supply Chains](#)** der OECD.
- **Fallstudien** zur Umsetzung von Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Konfliktmineralien, bereitgestellt auf der Website der European Partnership for Responsible Minerals (EPRM)

### **Fokus: Datenquellen für die eigenständige Identifikation von Konflikt- und Hochrisikoländern**

Daten zu allgemeinen und themenübergreifenden Menschenrechtsproblemen:

- **Risikoprofile von Ländern**
  - Amnesty International: <https://www.amnesty.org/en/countries/>
  - Human Rights Watch: <https://www.hrw.org/>
  - Know Your Country: <https://www.knowyourcountry.com/>
  - Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights: <https://www.ohchr.org/EN/Countries/Pages/HumanRightsintheWorld.aspx>
  - US Department of State: Human Rights Report <https://www.state.gov/reports-bureau-of-democracy-human-rights-and-labor/country-reports-on-human-rights-practices/>
- **Indizes und Ratings**
  - Transparency International: Corruption Perception Index: <https://www.transparency.org/en/cpi/2021>
  - Cato Institute Human Freedom Index (HFI): <https://www.cato.org/human-freedom-index/2021>
  - Fund for Peace: Fragile States Index <https://fragilestatesindex.org/> (siehe Kennzahl „Human Rights and Rule of Law“)
- **Daten zu themenspezifischen Menschenrechtsproblemen**
  - Transparency International: Corruption Perception Index: <https://www.transparency.org/en/cpi/2021>
  - Walk Free: Global Slavery Index Proportion in Slavery <https://www.globallslaveryindex.org/>
  - World Bank: World Governance Indicators: <http://info.worldbank.org/governance/wgi/#home>

- World Bank List of Classification of Fragile and Conflict-Affected Situations (FCS): Liste an Konflikt- und Risikogebieten: <https://www.world-bank.org/en/topic/fragilityconflictviolence/brief/harmonized-list-of-fragile-situations>
- US Department of Labor: List of Products and List of Goods Produced by Child Labor or Forced Labor: <https://www.dol.gov/agencies/ilab/reports/child-labor/list-of-goods>
- Der Environmental Justice Atlas (EJAtlas) dokumentiert soziale Konflikte in Verbindung mit Umweltproblemen: <https://ejatlas.org/featured/mining-latam>

- **Bewaffnete Konflikte**
  - Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung: Liste an und Informationen zu Gebieten mit bewaffneten Konflikten: <https://hiik.de/konfliktbarometer/aktuelle-ausgabe/>
  - Armed Conflict Location and Event Data (ACLED): <https://acleddata.com/#/dashboard>
  - CrisisWatch: <https://www.crisisgroup.org/>
  - Universität von Uppsala: Uppsala Conflict Data Program (UCDP): <https://ucdp.uu.se/>
- **Weiterführende Datenquellen für die eigenständige Identifikation von Konflikt- und Hochrisikoländern**
  - Control Risk Worldmap <https://www.controlrisks.com/riskmap>
  - Der Globale Rechtsindex des Internationalen Gewerkschaftsbundes [https://files.mutualcdn.com/ituc/files/2022-ITUC-Rights-Index-Exec-Summ-DE\\_2022-08-10-062853.pdf](https://files.mutualcdn.com/ituc/files/2022-ITUC-Rights-Index-Exec-Summ-DE_2022-08-10-062853.pdf)
  - Global Witness <https://www.globalwitness.org/en/>
  - INFORM worldmap <https://drmkc.jrc.ec.europa.eu/inform-index>
  - Mines and Communities <http://www.minesandcommunities.org/>
  - National Resource Governance Institute <https://resourcegovernance.org/>, z. B. Resource Governance Index (RGI)
  - United Nations Human Rights Council <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/Pages/AboutCouncil.aspx>
  - Mining Conflicts in Latin America <https://ejatlas.org/featured/mining-latam>
  - International Peace Information Service (IPIS) – Conflict Mapping <https://ipisresearch.be/>

- Order and Security Index  
<https://worldjusticeproject.org/rule-of-law-index/country/2021/Order%20and%20Security/>
- Political Stability Index  
[https://www.theglobaleconomy.com/rankings/wb\\_political\\_stability/](https://www.theglobaleconomy.com/rankings/wb_political_stability/)
- Regulatory Enforcement Index  
<https://worldjusticeproject.org/rule-of-law-index/country/2021/Regulatory%20Enforcement/>
- Rule of Law Index (World Justice Project)  
<https://worldjusticeproject.org/rule-of-law-index/>
- TIP Report Index (US Department of State)  
<https://www.state.gov/trafficking-in-persons-report/>
- UNDP Human Development Indicators, incl. Country Profiles  
<http://hdr.undp.org/en/countries>
- United Nations Security Council Resolutions (UNSC): Recent events and developments in countries <https://www.un.org/securitycouncil/content/resolutions>
- World Bank Doing Business Report  
<https://www.doingbusiness.org/en/reports/global-reports/doing-business-2017>
- **Risk Readiness Assessment (RRA)** der Responsible Minerals Initiative
- **RJC Risk Assessment Toolkit** von Responsible Jewelry: Responsible Sourcing Council Risk Assessment tool for actors across the supply chain.

## 6.2 Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen NAP und LkSG

Der NAP und das LkSG gehen beide auf die im Jahr 2011 verabschiedeten VN-Leitprinzipien als Referenzrahmen zurück. Die in den Handlungsanleitungen beschriebenen Schritte zur Umsetzung der NAP-Anforderungen helfen daher auch dabei, die im LkSG geforderten Sorgfaltsprozesse zu erfüllen. Während die zugrundeliegenden Anforderungen des NAP und LkSG jedoch vergleichbar sind, sind die Rechte und Pflichten inhaltlich nicht deckungsgleich.

Zu den maßgeblichen Unterschieden beider Regelwerke zählt, dass der NAP mit seinem freiwilligen Ansatz eine grundsätzliche Erwartung der Bundesregierung an Unternehmen zum Ausdruck bringt, unternehmerische Verantwortung entlang ihrer Liefer- und Wertschöpfungsketten in angemessener Weise umzusetzen. Demgegenüber ist das LkSG verbindlich für alle Unternehmen, die in seinen Anwendungsbereich fallen, und verpflichtet diese zur Umsetzung von klar definierten Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich sowie gegenüber unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern.

Die Handlungsanleitung soll Unternehmen dabei helfen, allgemein anerkannte und angemessene Sorgfaltspflichten zu verstehen und umzusetzen. Die Handlungsanleitung adressiert dazu vollständig die Anforderungen des NAP-Kernelements „Risikoanalyse“. Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des LkSG in dieser Handlungsanleitung zeigen dabei auch Sorgfaltspflichten aus dem Gesetz auf. Dadurch werden diejenigen Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, dabei unterstützt, parallel die gesetzlichen Vorschriften umzusetzen. Punktuell gehen die Handlungsanleitungen über die genannten politischen Rahmenwerke und regulatorischen Anforderungen hinaus.

Um zu bewerten, ob ein Unternehmen die Anforderungen des LkSG erfüllt, wird der spezifische Einzelfall durch das BAFA geprüft. Dabei muss auch in Hinblick auf das konkrete Geschäftsmodell des betreffenden Unternehmens berücksichtigt werden, ob die getroffenen Maßnahmen angemessen sind. Das BAFA wird Informationen, Hilfestellungen und Empfehlungen zur Einhaltung des Gesetzes veröffentlichen.

In Kapitel 3 sind neben den Vorgaben des NAP auch die Anforderungen des LkSG aufgeführt. Die folgende Übersicht stellt dar, welche der Umsetzungsschritte der Handlungsanleitung unterstützend für die Umsetzung der LkSG-Anforderungen genutzt werden können.



Umsetzungsschritt	Seite	Zugehörige NAP-Anforderung <sup>9</sup>	Verbindung zu Anforderungen im LkSG
1) Vorbereiten, Bestand analysieren und als Ausgangspunkt nutzen	16	Keine explizite Anforderung, sondern bewährte Praxis	§ 4 (Risikomanagement) § 9 (mittelbare Zulieferer) Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1
2) Gemeinsames Verständnis zu Risiken nutzen und Bestandsanalyse ergänzen	17	Keine explizite Anforderung, sondern Erweiterung aus dem Branchendialog	§ 2 (Begriffsbestimmungen) Abs. 2 und Abs. 3 § 4 (Risikomanagement) § 9 (mittelbare Zulieferer) Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1
3) Zentrale Parameter für die Risikoermittlung berücksichtigen	19	A, D, I	§ 3 (Sorgfaltspflichten) Abs. 2 § 9 (mittelbare Zulieferer) Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1
4) Risiken ermitteln	26	A, B, D, H, I, J, K, L	§ 4 (Risikomanagement) Abs. 4 § 5 (Risikoanalyse) Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 § 9 (mittelbare Zulieferer) Abs. 3 Nr. 1
5) Risiken bewerten und vertiefende Analyse durchführen	37	E, F, G, H, L	§ 3 (Sorgfaltspflichten) Abs. 2 § 4 (Risikomanagement) Abs. 2 und Abs. 4 § 5 (Risikoanalyse) Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2
6) Regelmäßig und anlassbezogen Risiken analysieren	45	B, C	§ 5 (Risikoanalyse) Abs. 4
7) Risikoanalyse in Systeme und Prozesse integrieren	46	A, B	§ 4 (Risikomanagement) § 5 (Risikoanalyse) Abs. 3 und Abs. 4

<sup>9</sup>Die NAP-Anforderungen sind alphabetisch kategorisiert, wie in Kapitel 3 dieser Handlungsanleitung dargestellt.

## 6.3 Glossar

### Abhilfemaßnahmen

Darunter sind sowohl die Prozesse zu verstehen, die zu einer Beendigung tatsächlicher oder unmittelbar bevorstehender nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen führen, als auch jene, die diese Verletzungen wiedergutmachen sollen. Maßnahmen zur Abhilfe und Wiedergutmachung können unterschiedlicher Art sein: Es kann sich beispielsweise um das Abstellen der Verletzung, eine Entschuldigung, eine Wiederherstellung von Rechten, eine Rehabilitierung, eine finanzielle oder nichtfinanzielle Entschädigung, Folgemaßnahmen (z. B. strafrechtliche Sanktionen gegenüber Einzelpersonen oder verwaltungsrechtliche Maßnahmen wie beispielsweise eine Geldbuße gegenüber dem Unternehmen), einen einstweiligen Rechtsbehelf oder eine Garantie der Nichtwiederholung handeln.

### Anforderungen an das Kernelement „Risikoanalyse“ im Wortlaut des NAP: Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte

Im Kern der Sorgfaltspflichten geht es darum, ein Verfahren einzurichten, das dazu dient, potenziell nachteilige Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte zu ermitteln, zu verhüten oder zu mindern. Es geht hierbei nicht (nur) um die Betrachtung von Risiken für die eigene Geschäftstätigkeit, sondern insbesondere um menschenrechtliche Risiken für potenziell Betroffene des unternehmerischen Handelns (Beschäftigte im eigenen Betrieb oder in der Lieferkette, Anwohner\*innen, Kund\*innen etc.). Die Betrachtung potenziell nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen ist eine kontinuierliche, prozessbegleitende und insbesondere auch sektorbezogene Aufgabe und sollte sowohl bei der Lancierung neuer Geschäftsbereiche, Produkte oder Projekte als auch in bereits bestehenden Geschäftstätigkeiten erfolgen. Bei der Untersuchung möglicher Risiken muss unterschieden werden zwischen Auswirkungen

- welche direkt vom Unternehmen verursacht werden,
- zu welchen das Unternehmen z. B. durch direkte Vertragsbeziehungen mit Lieferanten beiträgt oder
- mit welchen das Unternehmen indirekt aufgrund

seiner Geschäftsbeziehungen, seiner Geschäftstätigkeit, seiner Produkte oder Dienstleistungen trotz fehlender direkter Vertragsbeziehungen, z. B. bei einer Vielzahl von Zwischenhändlern, verbunden ist. Die Gewährung von Krediten, die Einräumung von Kreditlinien und andere Finanzdienstleistungen gegenüber anderen Banken, Versicherern bzw. sonstigen Finanzdienstleistern allein begründen keine Beziehung im Sinne von Satz 1, wenn der realwirtschaftliche Bezug nicht eindeutig einer bestimmten Geschäftstätigkeit zugeordnet werden kann.

Diese systematische Vorgehensweise bei der Ermittlung der wesentlichen Aspekte und Risiken stellt kein Novum dar und ist in etablierten Managementsystemen und -prozessen bereits verankert (zum Beispiel in Anhang I der europäischen EMAS-Verordnung 1221/2009 über den freiwilligen betrieblichen Umweltschutz, der die unternehmensinterne Umweltprüfung/Bestandsaufnahme darstellt).

Die Größe des Unternehmens, die Branchenzugehörigkeit und die Art der Geschäftstätigkeit haben unmittelbaren Einfluss auf das Risiko menschenrechtlicher Auswirkungen. Die notwendige Tiefe und Breite der Risikoprüfung hängt von diesen Faktoren ab. Eine erste Risikoanalyse des Unternehmens sollte nach Geschäftsfeldern, Produkten oder auch Standorten erfolgen. Ausgangspunkt kann eine einfache Übersicht über die wichtigsten Aktivitäten des Unternehmens und die dafür notwendige Wertschöpfungskette und Geschäftsbeziehungen sein. Anhand dieser Übersicht lassen sich, unter Berücksichtigung der internationalen Menschenrechtsstandards (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, VN-Menschenrechtspakete, ILO-Kernarbeitsnormen, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen u. Ä.), mögliche Risikofelder identifizieren. Kontextabhängige Faktoren, wie die politischen Rahmenbedingungen oder vulnerable Personengruppen (z. B. indigene Bevölkerung), sollten in die Analyse einbezogen werden. Die Auswahl der Methode sowie die Bewertung der Risiken können u. a. durch eigene Dokumentenrecherche, Gespräche im eigenen Betrieb, in Tochterunternehmen, bei Geschäftspartnern und durch die Einbindung externen Fachwissens erfolgen. Mithilfe der Analyse gilt es zu identifizieren, ob eine vertiefte Prüfung notwendig ist. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte bestimmter Gruppen besonders hoch ist und umfassendere Informationen notwendig sind, um

Maßnahmen ergreifen zu können. Für die erkannten Problemfelder sollte daher eine Priorisierung vorgenommen werden. Das Risiko besonders nachteiliger Auswirkungen besteht z. B. in solchen Fällen, in denen es eine Vielzahl potenziell Betroffener gibt und/oder die möglichen Auswirkungen schwerwiegende, nicht abschätzbare bzw. unumkehrbare Folgen hätten. Teil der vertieften Prüfung sollte mindestens der Dialog vor Ort mit (potenziell) Betroffenen und die Einbindung internen wie externen Fachwissens auf dem Gebiet der Menschenrechte sein.

### Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Sie ist als Resolution der Generalversammlung rechtlich nicht bindend, wird aber als Teil des Völkergewohnheitsrechts verstanden. In der Erklärung werden die grundlegenden Rechte aller Menschen aufgeführt, die allen Menschen unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht oder anderen Merkmalen zustehen. Sie ist Teil der Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen, zu der außerdem der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) sowie ihre jeweiligen Fakultativprotokolle zählen.

### Begriffsbestimmungen gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

- Die Pflichten nach dem LkSG bestehen teilweise einmal im Jahr sowie zusätzlich „**anlassbezogen**“. Im letzteren Fall kommt es nach § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 5 LkSG darauf an, ob das Unternehmen in dem entsprechenden Bereich mit einer wesentlich veränderten oder erweiterten Risikolage rechnen muss. Demgegenüber kommt es im Rahmen der Sorgfaltspflichten des Unternehmens aufgrund „**substanziierter Kenntnis**“ gemäß § 9 Abs. 3 LkSG darauf an, ob dem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen. Ist dies der Fall, so muss das Unternehmen anlassbezogen aktiv werden.
- Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 LkSG sind Unternehmen ver-

pflichtet, in ihren Lieferketten die in diesem Abschnitt festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten „**in angemessener Weise**“ zu beachten, mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Ob ein Handeln angemessen ist, um den Sorgfaltspflichten zu genügen, bestimmt sich gemäß § 3 Abs. 2 LkSG nach:

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens,
- dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht,
- der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung, der Umkehrbarkeit der Verletzung und der Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht sowie
- der Art des Verursachungsbeitrages des Unternehmens zu dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder zu der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht.

Dabei gilt gemäß der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zusammenfassend für alle geregelten Sorgfaltspflichten: Je stärker die Einflussmöglichkeit eines Unternehmens ist, je wahrscheinlicher und schwerer die zu erwartende Verletzung der geschützten Rechtsposition und je größer der Verursachungsbeitrag eines Unternehmens ist, desto größere Anstrengungen können einem Unternehmen zur Vermeidung oder Beendigung einer Verletzung zugemutet werden. Je anfälliger eine Geschäftstätigkeit nach Produkt und Produktionsstätte für menschenrechtliche Risiken ist, desto wichtiger ist die Überwachung der Lieferkette.

- Der „**eigene Geschäftsbereich**“ im Sinne des LkSG erfasst nach § 6 Abs. 2 LkSG jede Tätigkeit der Gesellschaft als Rechtsträger des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels. Erfasst ist damit jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird. In verbundenen Unternehmen zählt zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft eine konzern-

angehörige Gesellschaft, wenn die Obergesellschaft auf die konzernangehörige Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt.

- Als „**unmittelbarer Zulieferer**“ im Sinne des Gesetzes gilt gemäß § 2 Abs. 7 LkSG jeder Lieferant und Dienstleister, der Vertragspartner des Unternehmens ist und dessen Leistungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.
- „**Mittelbarer Zulieferer**“ ist nach § 2 Abs. 8 LkSG jedes Unternehmen, das zwar nicht unter die Definition des unmittelbaren Zulieferers fällt, dessen Zulieferungen aber dennoch notwendig für die Tätigkeit des Unternehmens sind. Unter diesen Begriff fallen alle Zulieferer, mit denen das Unternehmen infolge seiner Vertragsbeziehungen, seiner Geschäftstätigkeit, seiner Produkte oder seiner Dienstleistungen trotz fehlender direkter Vertragsbeziehungen verbunden ist.

## Beschwerdemechanismen

Im Kontext der Handlungsanleitungen bezeichnet der Begriff Beschwerdemechanismus jedes routinemäßige unternehmenseigene oder unternehmensübergreifende Verfahren, mit dem Menschenrechtsverletzungen durch das Unternehmen vorgebracht werden können und Abhilfe gesucht werden kann.

## ILO-Kernarbeitsnormen

Die ILO-Kernarbeitsnormen bezeichnen acht Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die das Grundgerüst für weltweite Arbeits- und Sozialstandards bilden. Sie haben den Status internationaler Rechtsinstrumente und sind somit für alle Staaten bindend, die sie ratifiziert haben. Diese Übereinkommen sind: Konvention 87 – Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes (1948), Konvention 98 – Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen (1949), Konvention 29 – Zwangs- und Pflichtarbeit (1930), Konvention 105 – Abschaffung der Zwangsarbeit (1957), Konvention 100 – Gleichheit des Entgelts (1951), Konvention 111 – Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf) (1958), Konvention 138 – Mindestalter (1973) und Konvention 182 – Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999).

## Internationale menschenrechtliche Referenzinstrumente

Internationale menschenrechtliche Referenzinstrumente sind völkerrechtliche Verträge, Übereinkommen, Vorschriften, Grundsätze, Richtlinien, Standards und Bestimmungen, um menschenrechtlich verantwortungsvolle Unternehmensführung zu fördern. Sie bilden einen wichtigen Bezugs- und Orientierungspunkt für ein einheitliches Verständnis und die Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte, indem sie konkrete Schutzgüter im Bereich der Menschenrechte benennen.

## Konflikt- und Hochrisikogebiete

Konflikt- und Hochrisikogebiete (engl. Conflict-affected and high-risk areas, CAHR-As) bezeichnen Gebiete, die sich in einem bewaffneten Konflikt oder in einer fragilen Post-Konfliktsituation befinden. Darin einbezogen sind auch Gebiete mit schwacher oder nicht vorhandener Regierungsführung und Sicherheit sowie mit weit verbreiteten und systematischen Verletzungen von internationalem Recht und Menschenrechten.

## Korruption

Die kriminologische Forschung definiert Korruption als „Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines Anderen, auf dessen Veranlassung oder in Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten, mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (Täter in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (betreffend Täter als Funktionsträger in der Wirtschaft)“.

## Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN-Leitprinzipien)

Die VN-Leitprinzipien sind ein Rahmenwerk aus 31 Prinzipien, das Anforderungen an Politik und Wirtschaft formuliert und damit erstmals einen allgemein anerkannten Referenzrahmen für menschenrechtliche Pflichten von Staaten und für die Verantwortung von Unternehmen in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten bildet. Die VN-Leitprinzipien bauen auf den folgenden drei Säulen auf: Staatliche Pflicht zum Schutz der Menschenrechte, unterneh-

merische Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte und Zugang zu Abhilfe für Betroffene von Menschenrechtsverstößen. Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen hat die VN-Leitprinzipien im Jahr 2011 verabschiedet.

## Lokale Gemeinschaften

Im Kontext menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht bezeichnen lokale Gemeinschaften diejenigen Gemeinschaften, die in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Standorten von Wirtschaftsunternehmen liegen oder aber unmittelbar durch deren Geschäftstätigkeit betroffen sind oder sein können. Die Betroffenheit kann positiv (z. B. durch Schaffung von Arbeitsplätzen) oder negativ (z. B. durch Verschmutzung von Grundwasser) erfolgen. Lokale Gemeinschaften sind nicht zwangsläufig homogen; es gibt meist Schnittstellen mit indigenen Gemeinschaften oder vulnerablen Personen.

## Menschenrechte

Menschenrechte sind grundlegende Rechte, die allen Menschen zu eigen sind, unabhängig von jeglicher Diskriminierung z. B. aufgrund von Staatsangehörigkeit, Wohnort, Geschlecht, nationaler oder ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Religion, Muttersprache und sonstigen Eigenschaften. Sie werden unter grundlegenden internationalen Standards zusammengefasst. Ziel ist es, die Würde und Gleichheit aller Menschen weltweit zu gewährleisten. Zu den Menschenrechten zählen die Rechte, die in der internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen (International Bill of Human Rights) aufgeführt werden, ebenso wie die Grundrechte, die in den Kernarbeitsnormen der ILO festgelegt sind.

## Menschenrechtliche Auswirkungen (nachteilige, schwerwiegende)

Nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen liegen vor, wenn ein Unternehmen direkt oder indirekt dazu beiträgt, dass ein Mensch an der Ausübung seiner Menschenrechte gehindert oder darin beeinträchtigt wird. Der Fokus dieses Konzepts liegt auf dem Risiko für die Menschen, nicht für das Unternehmen.

Gleichzeitig wird anerkannt, dass dort, wo die Risiken für die Menschenrechte am größten sind, eine starke Konvergenz mit dem Risiko für das Unternehmen besteht. Als folgenschwer werden diejenigen nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen definiert, die

das Kriterium der Schwere entsprechend Ausmaß, Umfang und Unumkehrbarkeit erfüllen. Diese Kriterien können unabhängig von der Möglichkeit gegeben sein, ob das Unternehmen Einfluss nehmen kann. Da folgenschwere Menschenrechtsthemen spezifisch für die Aktivitäten oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens sind, unterscheiden sie sich zwischen Unternehmen.

## Menschenrechtliche Risiken und Risikoanalyse

Unter menschenrechtlichen Risiken sind die potenziell nachteiligen Auswirkungen eines Wirtschaftsunternehmens auf die Menschenrechte zu verstehen. Menschenrechtliche Risiken sind stets als Risiken für die Betroffenen zu verstehen und nicht in erster Linie als Risiken für das Unternehmen. Um die menschenrechtlichen Risiken abzuschätzen, sollte ein Wirtschaftsunternehmen eine Risikoanalyse durchführen. Diese umfasst eine Ermittlung und Bewertung aller tatsächlich oder potenziell nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen, an denen das Wirtschaftsunternehmen entweder durch seine eigene Tätigkeit oder durch seine Geschäftsbeziehungen beteiligt ist.

## Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten und Sorgfaltsprozesse

Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten bezeichnen die Pflichten, die ein Unternehmen hat, um seiner Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte in seinen globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten nachzukommen. Konkrete Pflichten sind insbesondere in den VN-Leitprinzipien definiert. Menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse stellen einen kontinuierlichen Risikomanagementprozess dar, den Unternehmen benötigen, um nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen zu identifizieren, zu verhindern, zu mindern und wiedergutzumachen, sowie Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie mit diesen umgehen. Die wesentlichen Schritte zur Erfüllung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten sind durch die fünf Kernelemente des NAP abgebildet.

## **Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen**

Die VN-Menschenrechtspakte sind völkerrechtlich verbindliche Menschenrechtsabkommen, die in jenen Staaten gelten, die das Menschenrechtsabkommen unterzeichnet und ratifiziert haben. Zu den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen zählen die folgenden: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt, International Covenant on Civil and Political Rights, ICCPR), Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt, International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, ICESCR), Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, ICERD), Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Committee on the Elimination of Discrimination Against Women, CEDAW), Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Committee Against Torture, CAT), Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child, CRC), Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families, ICMW), Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Convention on the Rights of Persons with Disabilities, CRPD), Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance, CPED).

## **Minderungsmaßnahmen**

Minderungsmaßnahmen sind alle Maßnahmen, die getroffen werden können, um das Ausmaß tatsächlich nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen oder die Wahrscheinlichkeit des Eintretens potenziell nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen zu reduzieren.

## **Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP)**

Der NAP stellt die Umsetzung der VN-Leitprinzipien durch die deutsche Bundesregierung dar. Der NAP wurde im Jahr 2016 vom Bundeskabinett verabschiedet. Im Aktionsplan verankert die Bundesregierung erstmals die Verantwortung von deutschen Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte in einem festen Rahmen. Sie formuliert darin ihre Erwartung, dass Unternehmen ihre menschenrechtliche Sorgfaltspflicht ausüben und Menschenrechte entlang ihrer Liefer- und Wertschöpfungsketten achten. Der NAP umfasst fünf Kernelemente: Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte, Verfahren zur Ermittlung tatsächlich und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte, Maßnahmen zur Abwendung potenziell nachteiliger Auswirkungen und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen, Berichterstattung sowie Beschwerdemechanismus.

## **Nichtregierungsorganisationen (NRO)**

Nichtregierungsorganisationen sind nichtstaatliche Organisationen, Institutionen, Vereine, Stiftungen und andere private Einrichtungen, die nicht gewinnorientiert sind, sondern einen im weitesten Sinne gemeinwohlorientierten Zweck haben. Sie können lokal, regional, national oder international tätig sein; zu NRO zählen daher sowohl lokale zivilgesellschaftliche Organisationen als auch nationale und internationale NRO. Auch kirchliche Hilfswerke, in der Solidaritätsbewegung verankerte Organisationen und den politischen Parteien nahestehende Stiftungen zählen dazu. NRO können eine Vielzahl von Interessen verfolgen. Im Sinne der VN-Leitprinzipien zählen Unternehmen oder unternehmerische Verbände nicht als NRO.

## **OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sind Empfehlungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (engl. Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD)) für Staaten und Unternehmen, die nachhaltiges unternehmerisches Handeln in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten fördern. Sie beinhalten Empfehlungen in den Bereichen Transparenz, Arbeitsbedingungen, Umwelt, Korruption, Verbraucher\*innen-Schutz, Berichterstattung, Technologietransfer, Wettbewerb und Steuern.



## Präventionsmaßnahmen

Der Begriff Präventionsmaßnahmen bezeichnet vorbeugende Maßnahmen, die das Ziel verfolgen, dass nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen nicht auftreten.

## Stakeholder

Stakeholder sind Personen oder Organisationen, die die Aktivitäten und Entscheidungen eines Unternehmens tatsächlich oder potenziell beeinflussen oder von diesen tatsächlich oder potenziell beeinflusst werden.

## Rechteinhaber\*innen

Inhaber\*innen von Menschenrechten sind alle Menschen unabhängig von persönlichen Eigenschaften. Innerhalb der Handlungsanleitungen fokussiert sich bei der Verwendung des Begriffs Rechteinhaber\*innen der Blick in der Regel auf potenziell von Menschenrechtsverletzungen betroffene Personengruppen, die auch als potenziell Betroffene bezeichnet werden.

## Völkerrecht

Das Völkerrecht ist eine überstaatliche Rechtsordnung, die sich Staaten als Subjekte des Völkerrechts selbst gegeben haben. Wichtige Quellen des Völkerrechts sind die Charta der Vereinten Nationen sowie bi- und multilaterale völkerrechtliche Verträge, das Völkergewohnheitsrecht und richterliche Entscheidungen. Unternehmen sind dagegen keine Völkerrechtssubjekte und auch nicht unmittelbar an völkerrechtliche Abkommen gebunden. Unabhängig davon stehen sie nach den VN-Leitprinzipien in der Pflicht, die in den völkerrechtlichen Abkommen aufgeführten Menschenrechte innerhalb ihres Unternehmenskontextes zu achten.

## Vulnerable Personengruppen

Vulnerabilität im Sinne der VN-Leitprinzipien ist ein Maß dafür, wie anfällig eine Personengruppe für nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen einer Geschäftstätigkeit ist und wie sie diese bewältigen kann. Nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen entstehen demnach für vulnerable Personengruppen nicht nur aufgrund einer Geschäftstätigkeit an sich; vielmehr werden diese Auswirkungen durch beste-

hende kulturelle, soziale, ökologische, politische oder ökonomische Benachteiligungen einer vulnerablen Personengruppe erhöht.

## Wertschöpfungskette

Die Wertschöpfungskette eines Unternehmens umfasst alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Vertrieb, der Nutzung und der Entsorgung der Produkte sowie der Erbringung der Dienstleistungen des Unternehmens. Zur Wertschöpfungskette gehören demnach neben der eigenen Geschäftstätigkeit Unternehmen, zu denen das Unternehmen eine direkte Geschäftsbeziehung unterhält, Unternehmen in der vorgelagerten direkten und indirekten Lieferkette (bis hin zur Rohstoffbeschaffung) sowie Kund\*innen und Geschäftspartner nachgelagerter Entsorgungsleistungen. Ebenfalls Teil der Wertschöpfung sind unterstützende Funktionen wie Investitions- und Finanzierungstätigkeiten.

Die Wertschöpfungskette der Automobilbranche ist durch dynamische Liefernetzwerke mit wechselseitigen Beziehungen von Lieferanten und Kund\*innen gekennzeichnet. Das bedeutet, dass sich insbesondere mittelbare Lieferanten häufig ändern können und zusätzlich oft nicht beim beziehenden Unternehmen bekannt sind. Außerdem können einzelne Unternehmen der Wertschöpfungskette gleichzeitig als Lieferanten und Kund\*innen für unterschiedliche Produkte gegenüber einander auftreten.

## Wiedergutmachung

s. Abhilfemaßnahmen.

## Zivilgesellschaftliche Organisationen

s. Nichtregierungsorganisationen (NRO).

## 6.4 Quellenverzeichnis

Auswärtiges Amt: Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,

<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf>

Bischöfliches Hilfswerk Misereor e. V., Brot für die Welt Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., PowerShift Verein für ökologisch-solidarische Energie- & Weltwirtschaft e. V.: Weniger Autos, mehr globale Gerechtigkeit – Diesel, Benzin, Elektro: Die Antriebstechnik allein macht noch keine Verkehrswende,

<https://www.misereor.de/fileadmin/publikationen/Studie-Weniger-Autos-mehr-globale-Gerechtigkeit.pdf>

Brot für die Welt, Misereor, PowerShift: Weniger Autos, mehr globale Gerechtigkeit – Warum wir die Mobilitäts- und Rohstoffwende zusammendenken müssen,

<https://www.misereor.de/fileadmin/publikationen/Studie-Weniger-Autos-mehr-globale-Gerechtigkeit.pdf>

Brot für die Welt, Misereor, PowerShift: Weniger Autos, mehr globale Gerechtigkeit – Diesel, Benzin, Elektro: Die Antriebstechnik allein macht noch keine Verkehrswende,

[https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/blogs/Hilbig\\_Sven/weniger-autos-mehr-globale-gerechtigkeit-web.pdf](https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/blogs/Hilbig_Sven/weniger-autos-mehr-globale-gerechtigkeit-web.pdf)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten,

[http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl121s2959.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s2959.pdf)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten. Risiken und Chancen für Branchen der deutschen Wirtschaft,

<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-543-achtung-von-menschenrechten-entlang-globaler-wertschoepfungsketten.pdf?blob=publicationFile&v=1>

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: FAQ: Häufige Fragen und Antworten zum NAP,

<https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/NAP/Ueber-den-NAP/Fragen-und-Antworten-zum-NAP/faq.html>

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: VN-Leitprinzipien,

<https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/NAP/Ueber-den-NAP/VN-Leitprinzipien/vn-leitprinzipien.html>

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Aussenwirtschaft/oecd-leitsaetze-fuer-multinationale-unternehmen.pdf?blob=publicationFile&v=8>

Bundeszentrale für politische Bildung: NGOs – Nicht-Regierungsorganisationen,

<https://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/globalisierung/52808/ngos>

Business & Human Rights Resource Center: Business & human rights snapshot: Automotive sector,

<https://media.business-humanrights.org/media/documents/files/BHRRCAutomotiveSectorOCT2018.pdf>

Climate Service Center Germany: Vulnerabilität:

[https://www.climate-service-center.de/products\\_and\\_publications/publications/detail/063303/index.php.de](https://www.climate-service-center.de/products_and_publications/publications/detail/063303/index.php.de)

Corporate Human Rights Benchmark Ltd.: Corporate Human Rights Benchmark Methodology 2020. For the Automotive Manufacturing Industry, <https://assets.worldbenchmarkingalliance.org/app/uploads/2021/03/CHRB2020MethodologyAutomotive-Manufacturing.pdf>

Danish Institute (2020): Human Rights Impact Assessments for Digital Activities, <https://www.humanrights.dk/publications/human-rights-impact-assessment-digital-activities>

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit: A Framework for Climate Change Vulnerability Assessments, [https://www.adaptationcommunity.net/download/va/vulnerability-guides-manuals-reports/Framework\\_for\\_Climate\\_Change\\_Vulnerability\\_Assessments\\_-\\_GIZ\\_2014.pdf](https://www.adaptationcommunity.net/download/va/vulnerability-guides-manuals-reports/Framework_for_Climate_Change_Vulnerability_Assessments_-_GIZ_2014.pdf)

Deutsches Institut für Menschenrechte: Vorläufige Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 28. Februar 2021, [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/sorgfaltspflichtengesetz-dimr.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/sorgfaltspflichtengesetz-dimr.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Die Bundesregierung: Nationaler Aktionsplan. Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf>

econsense – Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft e. V.: Menschenrechte messbar machen – Eine umfassende Zusammenstellung quantitativer Menschenrechtsindikatoren für Unternehmen, [https://econsense.de/wp-content/uploads/2020/09/2020\\_econsense\\_Menschenrechtsindikatoren\\_Diskussionspapier.pdf](https://econsense.de/wp-content/uploads/2020/09/2020_econsense_Menschenrechtsindikatoren_Diskussionspapier.pdf)

Ernst & Young et al.: NAP-Monitoring – Begriffserläuterungen zum Fragebogen für die repräsentative Erhebung 2020 (Glossar), [https://wirtschaft-entwicklung.de/fileadmin/user\\_upload/5\\_Wirtschaft\\_und\\_Menschenrechte/Downloads/200319\\_Glossar\\_Fragebogen\\_Final\\_DEU.pdf](https://wirtschaft-entwicklung.de/fileadmin/user_upload/5_Wirtschaft_und_Menschenrechte/Downloads/200319_Glossar_Fragebogen_Final_DEU.pdf)

Europäische Kommission: The EU's new Conflict Minerals Regulation, [https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/march/tradoc\\_155423.pdf](https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/march/tradoc_155423.pdf)

Europäische Kommission: Wissenswertes über die Verordnung über Mineralien aus Konfliktgebieten, [https://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/conflict-minerals-regulation/regulation-explained/index\\_de.htm](https://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/conflict-minerals-regulation/regulation-explained/index_de.htm)

Europäische Union: Indicative, non exhaustive list of conflict-affected and high-risk areas under Regulation (EU) 2017/821: Glossary, <https://www.cahaslist.net/glossary>

Europäisches Parlament: Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. Amtsblatt der Europäischen Union L 130 (2017): 1–20, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32018H1149&from=EN>

Europarat: Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen, <https://rm.coe.int/168007a698>

European Center for Constitutional and Human Rights: Glossareintrag „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“,  
<https://www.ecchr.eu/glossar/allgemeine-erklaerung-der-menschenrechte/>

European Center for Constitutional and Human Rights: Glossareintrag „OECD Guidelines for Multinational Enterprises“,  
<https://www.ecchr.eu/en/glossary/oecd-guidelines-for-multinational-enterprises/>

Human Rights Reporting, Assurance Framework Initiative (RAFI), unterstützt von Shift und Mazars: UN Guiding Principles Reporting Framework. Berichtsrahmen für die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte mit Umsetzungshinweisen,  
[https://www.ungpreporting.org/wp-content/uploads/UNGPRF\\_Deutsch\\_Dez2017.pdf](https://www.ungpreporting.org/wp-content/uploads/UNGPRF_Deutsch_Dez2017.pdf)

Humanrights.ch: OECD-Leitsätze für transnationale Unternehmen,  
<https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/wirtschaft/dossier-transnationale-unternehmen-und-menschenrechte/internationale-regulierungen/mr-normen-tnc-oecd>

Intergovernmental Panel on Climate Change: Determinants of Risk: Exposure and Vulnerability,  
[https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/03/SREX-Chap2\\_FINAL-1.pdf](https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/03/SREX-Chap2_FINAL-1.pdf)

International Finance Corporation (IFC): Performance Standard 1 – Assessment and Management of Environmental and Social Risks and Impacts,  
[https://www.ifc.org/wps/wcm/connect/8804e6fb-bd51-4822-92cf-3dfd8221be28/PS1\\_English\\_2012.pdf?MOD=AJPERES&CVID=jiVQIfe](https://www.ifc.org/wps/wcm/connect/8804e6fb-bd51-4822-92cf-3dfd8221be28/PS1_English_2012.pdf?MOD=AJPERES&CVID=jiVQIfe)

Internationale Arbeitsorganisation: ILO Kernarbeitsnormen,  
<https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>

Internationale Arbeitsorganisation: Normenkontrolle,  
<https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/normenkontrolle/lang--de/index.htm>

Office of the High Commissioner for Human Rights: The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide,  
[https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Publications/HR.PUB.12.2\\_En.pdf](https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Publications/HR.PUB.12.2_En.pdf)

Rees, Caroline für Harvard Kennedy School und Shift: Transforming How Business Impacts People – Unlocking the Collective Power of Five Distinct Narratives,  
[https://shiftproject.org/wp-content/uploads/2020/10/Transforming-How-Business-Impacts-People\\_Shift\\_CRI.pdf](https://shiftproject.org/wp-content/uploads/2020/10/Transforming-How-Business-Impacts-People_Shift_CRI.pdf)

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn: Einführung in das Öffentliche Recht: Völkerrecht,  
[https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich\\_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Di\\_Fabio/Staatslehre\\_2018/6\\_Voelkerrecht.pdf](https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Di_Fabio/Staatslehre_2018/6_Voelkerrecht.pdf)

Shift Project Ltd.: Accounting for Companies' Human Rights Performance – What Can We Learn From Current Practices and Innovations?,  
[https://shiftproject.org/wp-content/uploads/2020/07/VRP\\_Accounting\\_DiscussionPaper.pdf](https://shiftproject.org/wp-content/uploads/2020/07/VRP_Accounting_DiscussionPaper.pdf)

Shift Project Ltd.: Business and Human Rights Impacts – Identifying and Prioritizing Human Rights Risks,  
[https://shiftproject.org/wp-content/uploads/2014/01/Shift\\_SERworkshop\\_identifyHRrisks\\_2014.pdf](https://shiftproject.org/wp-content/uploads/2014/01/Shift_SERworkshop_identifyHRrisks_2014.pdf)

Shift Project Ltd.: Evaluating Business Respect for Human Rights – A Theory of Change Methodology to Develop Meaningful Indicators,  
<https://shiftproject.org/wp-content/uploads/2019/09/3.%20Introduction%20to%20Theory%20of%20Change%20method.pdf>

Shift Project Ltd.: Exploring the Concept of Prioritization – An Explanatory Note for The Dutch Sector Covenant Process,

[http://shiftproject.org/wp-content/uploads/2020/06/Shift\\_NoteonPrioritizationforSER\\_Feb2016.pdf](http://shiftproject.org/wp-content/uploads/2020/06/Shift_NoteonPrioritizationforSER_Feb2016.pdf)

Shift Project Ltd.: The Problem With How We Measure Business Respect for Human Rights,

[https://shiftproject.org/wp-content/uploads/2019/09/ValuingRespect\\_TwoPager\\_Sept2019.pdf](https://shiftproject.org/wp-content/uploads/2019/09/ValuingRespect_TwoPager_Sept2019.pdf)

Shift und Mazars: UN Guiding Principles Reporting Framework. Berichtsrahmen für die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte mit Umsetzungshinweisen,

[https://www.ungpreporting.org/wp-content/uploads/UNGPRF\\_Deutsch\\_Dez2017.pdf](https://www.ungpreporting.org/wp-content/uploads/UNGPRF_Deutsch_Dez2017.pdf)

The Danish Institute for Human Rights: Guidance on Human Rights Impact Assessment of Digital Activities,

[https://www.humanrights.dk/sites/humanrights.dk/files/media/document/A%20HRIA%20of%20Digital%20Activities%20-%20Introduction\\_ENG\\_accessible.pdf](https://www.humanrights.dk/sites/humanrights.dk/files/media/document/A%20HRIA%20of%20Digital%20Activities%20-%20Introduction_ENG_accessible.pdf)

The Danish Institute for Human Rights: Welcome and Introduction – Human Rights Impact Assessment Guidance and Toolbox,

[https://www.humanrights.dk/sites/humanrights.dk/files/media/document/DIHR%20HRIA%20Toolbox\\_Welcome\\_and\\_Introduction\\_ENG\\_2020.pdf](https://www.humanrights.dk/sites/humanrights.dk/files/media/document/DIHR%20HRIA%20Toolbox_Welcome_and_Introduction_ENG_2020.pdf)

Umweltbundesamt: Risiken und Verwundbarkeit,

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/folgen-des-klimawandels/risiken-verwundbarkeit#konzept-der-vulnerabilitat>

Umweltbundesamt: Umweltrisiken und -auswirkungen in globalen Lieferketten deutscher Unternehmen – Branchenstudie Automobilindustrie,

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-05-20\\_texte\\_56-2022\\_innovative\\_werkzeuge\\_lieferkette-branchenstudie\\_automobil.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-05-20_texte_56-2022_innovative_werkzeuge_lieferkette-branchenstudie_automobil.pdf)

UN Global Compact Netzwerk Deutschland & twentyfifty: Human Rights Capacity Diagnostic,

<https://mr-sorgfalt.de/en/hrcd/>

UN Global Compact Netzwerk Deutschland, Deutsches Institut für Menschenrechte: Menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen ermitteln – Perspektiven aus der Unternehmenspraxis,

[https://www.globalcompact.de/migrated\\_files/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/menschenrechtliche\\_risiken\\_und\\_auswirkungen\\_ermitteln.pdf](https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/menschenrechtliche_risiken_und_auswirkungen_ermitteln.pdf)

UN Global Compact Netzwerk Deutschland, Herausgeber der Übersetzung: Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“,

[https://www.globalcompact.de/migrated\\_files/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien\\_fuer\\_wirtschaft\\_und\\_menschenrechte.pdf](https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf)

UN Global Compact Netzwerk Deutschland: 5 Schritte zum Management der menschenrechtlichen Auswirkungen Ihres Unternehmens,

[https://www.globalcompact.de/migrated\\_files/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/5\\_schritte\\_zum\\_management\\_der\\_menschenrechtlichen\\_auswirkungen\\_ihres\\_unternehmens.pdf](https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/5_schritte_zum_management_der_menschenrechtlichen_auswirkungen_ihres_unternehmens.pdf)

World Economic Forum: Measuring Stakeholder Capitalism – Towards Common Metrics and Consistent Reporting of Sustainable Value Creation,

[http://www3.weforum.org/docs/WEF\\_IBC\\_Measuring\\_Stakeholder\\_Capitalism\\_Report\\_2020.pdf](http://www3.weforum.org/docs/WEF_IBC_Measuring_Stakeholder_Capitalism_Report_2020.pdf)

# Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales,

Referat VI b 3 „CSR – Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen“, 11017 Berlin

Stand: Juni 2022

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten

Best.-Nr.: A 433-3

Telefon: 030 18 272 272 1

Schriftlich:

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de),

Internet: [www.bmas.de](http://www.bmas.de)

Gehörlosen-/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: [info.gehoerlos@bmas.bund.de](mailto:info.gehoerlos@bmas.bund.de),

Gebärdentelefon: [www.gebaerdentelefon.de/bmas](http://www.gebaerdentelefon.de/bmas)

Redaktion: Mirjam Kolmar, Dr. Jana Heinze

Gestaltung: Scholz & Friends Reputation

Satz/Layout: metagate GmbH

Fotos: iStock by Getty Images

Druck: Hausdruckerei des BMAS, Bonn

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung.